

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 111

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

50. Jahrgang
28. April 2007

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden</i>	
		VERORDNUNGEN	
		Verordnung (EG) Nr. 472/2007 der Kommission vom 27. April 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
		Verordnung (EG) Nr. 473/2007 der Kommission vom 27. April 2007 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	3
		Verordnung (EG) Nr. 474/2007 der Kommission vom 27. April 2007 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5
		Verordnung (EG) Nr. 475/2007 der Kommission vom 27. April 2007 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	7
		Verordnung (EG) Nr. 476/2007 der Kommission vom 27. April 2007 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	9
		Verordnung (EG) Nr. 477/2007 der Kommission vom 27. April 2007 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	11
		★ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften	13
		★ Verordnung (EG) Nr. 479/2007 der Kommission vom 27. April 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 zur Festlegung von Übergangsregelungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 ⁽¹⁾	46
		★ Verordnung (EG) Nr. 480/2007 der Kommission vom 27. April 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Gurken und Kirschen, außer Sauerkirschen/Weichseln	48

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Preis: 18 EUR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 481/2007 der Kommission vom 27. April 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 817/2006 des Rates zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 798/2004	50
Verordnung (EG) Nr. 482/2007 der Kommission vom 27. April 2007 bezüglich der im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 eröffneten 30. Einzelausschreibung	67
Verordnung (EG) Nr. 483/2007 der Kommission vom 27. April 2007 bezüglich der im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 eröffneten 30. Einzelausschreibung	68

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Rat

2007/259/EG:

★ Beschluss des Rates vom 16. April 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für die Republik Moldau	69
---	----

2007/260/EG:

★ Beschluss des Rates vom 16. April 2007 zur Ernennung eines italienischen Stellvertreters im Ausschuss der Regionen	72
---	----

2007/261/EG:

★ Beschluss des Rates vom 16. April 2007 zur Ernennung von vier tschechischen Mitgliedern und von vier tschechischen Stellvertretern im Ausschuss der Regionen	73
---	----

2007/262/EG:

★ Beschluss Nr. 1/2007 des Assoziationsrates EU-Algerien vom 24. April 2007 zur Annahme seiner Geschäftsordnung	74
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 472/2007 DER KOMMISSION

vom 27. April 2007

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. April 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	MA	59,1
	TN	139,0
	TR	145,2
	ZZ	114,4
0707 00 05	JO	196,3
	MA	44,2
	TR	126,1
	ZZ	122,2
0709 90 70	TR	109,8
	ZZ	109,8
0805 10 20	CU	41,3
	EG	40,7
	IL	69,4
	MA	43,3
	TN	50,1
	ZZ	49,0
0805 50 10	AR	37,2
	IL	60,9
	TR	42,8
	ZZ	47,0
0808 10 80	AR	85,5
	BR	77,9
	CA	99,8
	CL	82,2
	CN	100,5
	NZ	125,0
	US	135,0
	UY	91,0
	ZA	81,9
	ZZ	97,6
0808 20 50	AR	77,8
	CL	92,1
	ZA	91,0
	ZZ	87,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 473/2007 DER KOMMISSION**vom 27. April 2007****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽²⁾.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.
- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (AbL. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (AbL. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 27. April 2007 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide,
Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 15 9130	C01	EUR/t	0
1001 10 00 9400	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9150	C01	EUR/t	0
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9170	C01	EUR/t	0
1001 90 99 9000	A00	EUR/t	—	1101 00 15 9180	C01	EUR/t	0
1002 00 00 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—	1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1003 00 90 9000	A00	EUR/t	—	1102 10 00 9500	A00	EUR/t	0
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—	1102 10 00 9700	A00	EUR/t	0
1004 00 00 9400	A00	EUR/t	0	1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9200	A00	EUR/t	0
1005 90 00 9000	A00	EUR/t	0	1103 11 10 9400	A00	EUR/t	0
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9200	A00	EUR/t	0
1101 00 11 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9800	—	EUR/t	—
1101 00 15 9100	C01	EUR/t	0				

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

C01: Alle Drittländer außer Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Liechtenstein und der Schweiz.

VERORDNUNG (EG) Nr. 474/2007 DER KOMMISSION**vom 27. April 2007****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 muss auf Antrag der Erstattungsbetrag, der am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz bei der Ausfuhr von Getreide gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt werden, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽²⁾ kann für die in Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (4) Die Berichtigung muss nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung. Sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.
- (5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muss.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im Voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (AbL. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (AbL. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 27. April 2007 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide
anzuwendenden Berichtigung**

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9	5. Term. 10	6. Term. 11
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	A00	0	0	0	0	0	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	C01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 9000	A00	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	C02	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	C03	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	C01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9130	C01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9150	C01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9170	C01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9180	C01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

C01: Alle Drittländer außer Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Liechtenstein und der Schweiz.

C02: Algerien, Saudi-Arabien, Bahrain, Ägypten, Vereinigte Arabische Emirate, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Katar, Syrien, Tunesien und Jemen.

C03: Alle Länder außer Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein.

VERORDNUNG (EG) Nr. 475/2007 DER KOMMISSION**vom 27. April 2007****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽²⁾.
- (3) Bei Malz muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (5) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (6) Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes, insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (AbL. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (AbL. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. April 2007 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	A00	EUR/t	0,00
1107 10 99 9000	A00	EUR/t	0,00
1107 20 00 9000	A00	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11)

VERORDNUNG (EG) Nr. 476/2007 DER KOMMISSION**vom 27. April 2007****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 muss bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag angewandt werden, der am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt wird, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽²⁾ kann für in Artikel 1 Absatz 1

Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates genanntes Malz ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Betrag der Berichtigung entsprechend dem dieser Verordnung angefügten Anhang festgesetzt werden muss.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (AbL. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (AbL. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 27. April 2007 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz
anzuwendenden Berichtigung**

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9	5. Term. 10
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 9000	A00	0	0	0	0	0	0

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	6. Term. 11	7. Term. 12	8. Term. 1	9. Term. 2	10. Term. 3	11. Term. 4
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 9000	A00	0	0	0	0	0	0

N.B.: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 477/2007 DER KOMMISSION**vom 27. April 2007****zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽³⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.
- (2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.
- (3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.
- (4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 festgelegt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (ABl. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 797/2006 der Kommission (ABl. L 144 vom 31.5.2006, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. April 2007 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(EUR/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	0,00
1002 00 00 9000	0,00
1003 00 90 9000	0,00
1005 90 00 9000	0,00
1006 30 92 9100	0,00
1006 30 92 9900	0,00
1006 30 94 9100	0,00
1006 30 94 9900	0,00
1006 30 96 9100	0,00
1006 30 96 9900	0,00
1006 30 98 9100	0,00
1006 30 98 9900	0,00
1006 30 65 9900	0,00
1007 00 90 9000	0,00
1101 00 15 9100	0,00
1101 00 15 9130	0,00
1102 10 00 9500	0,00
1102 20 10 9200	17,00
1102 20 10 9400	14,57
1103 11 10 9200	0,00
1103 13 10 9100	21,85
1104 12 90 9100	0,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1), bestimmt.

VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 478/2007 DER KOMMISSION

vom 23. April 2007

zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 183,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union, des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen, des Europäischen Bürgerbeauftragten und des Europäischen Datenschutzbeauftragten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) wurde mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 geändert. Diesen Änderungen sollten die Durchführungsbestimmungen Rechnung tragen, die in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾ festgelegt sind.

(2) Die Bestimmungen der Haushaltsordnung über die Einziehung von Zinsen aus Vorfinanzierungsbeträgen sind nach Maßgabe der Haushaltsgrundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Einheit, in den Durchführungsbestimmungen zu präzisieren. So ist zu regeln, was unter einem signifikanten Betrag zu verstehen ist, nämlich ein Schwellenwert, unterhalb dessen die Zinsen aus Vorfinanzierungsbeträgen nicht den Europäischen Gemeinschaften geschuldet werden. Auch ist festzuschreiben, in welchen Fällen der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften es erfordert, dass derartige Zinsen jährlich eingezogen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 (ABl. L 390 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1248/2006 (ABl. L 227 vom 19.8.2006, S. 3).

(3) In Bezug auf den Grundsatz der Spezialität sollten die Methoden zur Berechnung der in Prozentsätzen ausgedrückten Obergrenzen für die Mittelübertragungen der Kommission und der übrigen Organe genau festgelegt werden. Außerdem kann die Bestimmung über die Mittelübertragungen der anderen Organe als der Kommission aus den Durchführungsbestimmungen gestrichen werden, da sie nunmehr in der Haushaltsordnung enthalten ist.

(4) Was den Haushaltsvollzug anbelangt, so sollten entsprechend dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung und gegebenenfalls entsprechend den maßgeblichen Sektorverordnungen die für sämtliche Mittelverwaltungsarten geltenden Maßstäbe einer wirksamen und effizienten internen Kontrolle festgelegt werden.

(5) Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe c der Haushaltsordnung sieht ausdrücklich Mittel für vorbereitende Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) vor, insbesondere für beabsichtigte EU-Maßnahmen in Krisenfällen. Die rasche Bereitstellung von Mitteln für solche Maßnahmen ist aus operativen Gründen erforderlich. In den meisten Krisensituationen muss rasch eine Reihe vorbereitender Maßnahmen für einen Krisenbewältigungseinsatz vor Ort getroffen werden, bevor der Rat eine Gemeinsame Aktion auf der Grundlage von Artikel 14 EU-Vertrag oder einen anderen erforderlichen Rechtsakt erlassen kann. Es sollte präzisiert werden, dass die Finanzierung dieser Maßnahmen zusätzliche Kosten, wie Versicherungsschutz gegen hohe Risiken, Reise- und Unterbringungskosten, Tagegelder, abdeckt, die sich unmittelbar aus einem Vor-Ort-Einsatz einer Mission oder eines Teams ergeben, an dem Personal der Organe beteiligt ist, soweit ähnliche Arten von Ausgaben im Rahmen einer gemeinsamen Aktion der operativen GASP-Linie angelastet werden.

(6) In Bezug auf die Haushaltsvollzugsmethoden, insbesondere die indirekte zentrale Mittelverwaltung, ist festzuschreiben, dass die Personen, die mit bestimmten Maßnahmen im Rahmen von Titel V EU-Vertrag beauftragt werden, adäquate Strukturen und Verfahren einrichten müssen, damit sie in der Lage sind, die Verantwortung für die von ihnen zu bewirtschaftenden Mittel zu übernehmen. Da nach der Haushaltsordnung der Rückgriff auf einzelstaatliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, nicht mehr vorab durch einen Basisrechtsakt ermöglicht werden muss, sind aus den Durchführungsbestimmungen die einschlägigen Vorschriften zu streichen.

- (7) In Bezug auf die geteilte Mittelverwaltung sollte präzisiert werden, was die jährlich vorgelegte Zusammenfassung der Prüfungen und Erklärungen gemäß Artikel 53b der Haushaltsordnung beinhaltet.
- (8) In Bezug auf die gemeinsame Mittelverwaltung sind detaillierte Vorschriften über den Inhalt der zwischen Kommission und internationalen Organisationen geschlossenen Vereinbarungen und die Offenlegung der Angaben zu den Empfängern von Haushaltsmitteln aufzunehmen.
- (9) Zur Haftung der Finanzakteure ist zu präzisieren, dass die Anstellungsbehörde auf der Grundlage von Informationen, die ein Bediensteter gemäß der einschlägigen Bestimmung der Haushaltsordnung mitgeteilt hat, das Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten um Stellungnahme ersuchen kann. Außerdem sollte der bevollmächtigte Anweisungsbefugte das Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten befassen können, wenn er der Auffassung ist, dass eine finanzielle Unregelmäßigkeit vorliegt.
- (10) In Bezug auf die Einziehung von Forderungen müssen, da in der Haushaltsordnung für die Verbindlichkeiten der Gemeinschaft und für ihre Forderungen eine Verjährungsfrist von fünf Jahren festgelegt ist, sowohl für die Organe als auch für Dritte, die eine vollstreckbare Forderung gegenüber den Organen haben, der Beginn der Verjährungsfrist und die Gründe für ihre Unterbrechung präzisiert werden.
- (11) Im Interesse eines stärkeren Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaften sollte die Kommission ein Verzeichnis sämtlicher Forderungen nach Artikel 73 der Haushaltsordnung erstellen, in dem neben den geschuldeten Beträgen die Schuldner namentlich aufgeführt sind, die von einem Gericht rechtskräftig zur Zahlung verurteilt wurden und innerhalb eines Jahres nach Ergehen des Urteils keine nennenswerten Zahlungen geleistet haben. Dieses Verzeichnis sollte unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden.
- (12) Die Bestimmungen zu den von den Gemeinschaften zu leistenden Zahlungen sollten dahingehend verbessert werden, dass die Auftragnehmer und Empfänger umfassend über die Verfahrensvorschriften aufgeklärt werden und ihnen bei Zahlungsverzug automatisch Verzugszinsen ausgezahlt werden, wenn der geschuldete Zinsbetrag 200 EUR übersteigt. Jedes Organ sollte der Haushaltsbehörde einen Bericht über die Einhaltung der Zahlungsfristen vorlegen.
- (13) In Bezug auf die Auftragsvergabe sollten in Bereichen, in denen sich die Preise und Techniken schnell ändern, Rahmenverträge, die keinen erneuten Aufruf zum Wettbewerb vorsehen, eine Bestimmung enthalten, nach der eine Halbzeitprüfung oder ein Benchmarking vorgenommen wird; der öffentliche Auftraggeber sollte erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen, einschließlich der Kündigung des betreffenden Rahmenvertrags, ergreifen.
- (14) Bei Aufträgen von bis zu 5 000 EUR und bei Aufträgen im Bereich der Außenhilfe von bis zu 10 000 EUR sollte der öffentliche Auftraggeber entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach einer Risikoanalyse davon absehen können, von Bewerbern oder Bieter eine Erklärung zu verlangen, dass sie sich nicht in einer Situation befinden, die einen Ausschluss begründet.
- (15) Der Einfachheit halber sollten Zahlungen bis zu 500 EUR ohne Vergabeverfahren allein auf der Grundlage von Rechnungen geleistet werden können, und im Falle der Außenhilfe sollten Lieferaufträge von weniger als 60 000 EUR im wettbewerblichen Verhandlungsverfahren vergeben werden können.
- (16) Aufträge, deren Wert mindestens den Schwellenwerten gemäß Artikel 158 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 entspricht, sollten in gleichzeitig zu vergebende Lose aufgeteilt werden, wenn dies zweckmäßig, technisch möglich und wirtschaftlich ist.
- (17) Der öffentliche Auftraggeber sollte abgelehnte Bieter darüber belehren, welche Rechtsmittel sie einlegen können.
- (18) Da die Organe nunmehr gemeinsam mit einem einzelstaatlichen öffentlichen Auftraggeber Ausschreibungen durchführen können, sollte geregelt werden, welche Auftragsgabeverfahren in diesen Fällen zur Anwendung gelangen und wie sie zu organisieren sind.
- (19) Weitere Einzelheiten sollten die praktischen Modalitäten der Durchführung interinstitutioneller Vergabeverfahren enthalten. Insbesondere sollten die Bewertung von Angeboten und die Erteilung des Zuschlags geregelt werden.
- (20) Zwecks ordnungsgemäßer Verwaltung der zentralen Datenbank, in der die ausgeschlossenen Bieter und Bewerber erfasst sind, sollte präzisiert werden, welche Angaben der Kommission zu übermitteln sind. Das Verfahren für die Übermittlung und Entgegennahme der in der Datenbank gespeicherten Angaben ist unter Beachtung des Schutzes personenbezogener Daten festzulegen.

- (21) Wirtschaftsteilnehmer, die sich in einer der in der Haushaltsordnung genannten Ausschlussituationen befinden, sollten im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht auf unbestimmte Zeit von der Teilnahme an einem Vergebungsverfahren ausgeschlossen werden. Daher sollten Kriterien für die Festlegung der Ausschlussdauer und das einschlägige Verfahren festgelegt werden.
- (22) Die Bestimmungen über die Sanktionen müssen infolge der Änderung der Haushaltsordnung angepasst werden.
- (23) Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die Modalitäten des Stillhalteverfahrens vor der Unterzeichnung eines Vertrags sowie die Ausnahmen von diesem Verfahren festgeschrieben werden.
- (24) Es sollte festgelegt werden, inwieweit die besonderen Finanzierungsformen gemäß Artikel 108 Absatz 3 der Haushaltsordnung in der gleichen Weise wie die Finanzhilfen nach Titel VI des Ersten Teils der Haushaltsordnung behandelt werden sollten.
- (25) Um einen kohärenten Einsatz der Rechtsinstrumente zu gewährleisten, sollte im Jahresarbeitsprogramm festgelegt werden, ob die Finanzhilfen im Wege einer Entscheidung oder einer schriftlichen Vereinbarung gewährt werden. Da Finanzhilfen nunmehr auch im Wege von Entscheidungen gewährt werden können, müssen einige Artikel entsprechend geändert werden.
- (26) Damit das Gemeinschaftsrecht auf alle Rechtsverhältnisse Anwendung findet, in denen die Organe Partei sind, sollte den Anweisungsbefugten zur Auflage gemacht werden, in den Verträgen und Finanzhilfvereinbarungen eine Bestimmung über die Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts vorzusehen, das gegebenenfalls durch das einzelstaatliche Recht, auf das sich die Vertragsparteien geeinigt haben, ergänzt wird.
- (27) In Bezug auf die Gewährung von Finanzhilfen sollten die Ausnahmen von dem Erfordernis einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen dahingehend ausgedehnt werden, dass die nach den geltenden Verordnungen im Bereich Forschung und Entwicklung bereits bestehende Möglichkeit erfasst wird, unmittelbar Finanzhilfen an von der Kommission bestimmte Empfänger zu gewähren, die qualitativ hochwertige Vorschläge unterbreiten, die nicht unter die für das betreffende Haushaltsjahr geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen fallen. Außerdem empfiehlt es sich, eine weitere Ausnahme für Maßnahmen vorzusehen, deren besondere Merkmale eine Durchführungseinrichtung mit speziellem Fachwissen oder besonderen Verwaltungsbefugnissen erfordern, was nicht unbedingt bedeutet, dass diese Einrichtung eine Monopolstellung innehat.
- (28) Mit Blick auf den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften ist festzuschreiben, dass die Vertreter von Finanzhilfeempfängern, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, den Nachweis erbringen müssen, dass sie in der Lage sind, im Namen dieser Empfänger zu handeln und finanzielle Garantien bieten, die den von juristischen Personen gebotenen Garantien gleichwertig sind.
- (29) Zwecks Erleichterung der Gewährungsverfahren und im Sinne einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ist vorzusehen, dass eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf eine bestimmte Kategorie von Empfängern beschränkt werden kann. Das wird es der Kommission erlauben, Anträge von Einrichtungen, die für das betreffende Programm nicht infrage kommen, abzulehnen, ohne gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu verstoßen.
- (30) Als Hilfestellung für die Antragsteller und im Sinne der Wirksamkeit der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen empfiehlt es sich, Verfahrensverbesserungen vorzusehen. Die Kommission sollte den Antragstellern Informationen über die für Finanzhilfen geltenden Regeln sowie entsprechende Leitlinien an die Hand geben; außerdem sollte sie sie möglichst rasch über ihre Erfolgsaussichten informieren. Die Verfahren zur Einreichung und zur Bewertung der Anträge sollte in mehrere Phasen unterteilt werden können, so dass Vorschläge frühzeitig abgelehnt werden können, die in einer späteren Phase keine Erfolgschancen mehr haben. Zwecks Klärung, welche Kosten für eine Förderung durch die Gemeinschaft in Frage kommen, sollten entsprechende Kriterien festgelegt und eine nicht erschöpfende Liste dieser Kosten aufgestellt werden. Die Einreichung von Anträgen, insbesondere auf elektronischem Wege, sollte geregelt werden. Schließlich sollten die Antragsteller im Zuge des Gewährungsverfahrens und insbesondere dann, wenn ihre Anträge offenkundige Schreib- oder Rechenfehler enthalten, aufgefordert werden können, weitere Informationen beizubringen.
- (31) Damit die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen so schnell wie möglich und gegebenenfalls noch vor Beginn des Jahres, auf das sich die Vorschläge beziehen, veröffentlicht werden können, sollte es möglich sein, das Jahresarbeitsprogramm bereits im Vorjahr anzunehmen.
- (32) Aus Transparenzgründen sollte die Kommission die Haushaltsbehörde auf deren Ersuchen jedes Jahr über die Handhabung von Finanzhilfverfahren sowie über Fälle unterrichten, in denen vom Prinzip der Offenlegung der Angaben zu den Empfängern von Haushaltsmitteln abgewichen wurde.
- (33) Zum Schutz der Interessen der Empfänger und zur Erhöhung der Rechtssicherheit sollten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nur in Ausnahmefällen inhaltlich geändert werden können; bei wesentlichen Änderungen sollte den Antragstellern eine zusätzliche Frist eingeräumt werden. Die Änderungen sollten nach denselben Regeln veröffentlicht werden, die auch für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gelten.

- (34) In Bezug auf Pauschalfinanzierungen muss festgeschrieben werden, dass Pauschalbeträge unterhalb 25 000 EUR sowie die Pauschaltarife von der Kommission auf der Grundlage objektiver Kriterien, beispielsweise statistischer Daten — soweit verfügbar — festgelegt werden. Diese Beträge sollten von der Kommission auf der gleichen Basis regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Pauschalbeträge über 25 000 EUR sind im Basisrechtsakt festzuschreiben. Darüber hinaus sollte der Anweisungsbefugte angemessene Ex-post-Kontrollen durchführen müssen, um sich zu vergewissern, dass die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind. Diese Kontrollen müssen unabhängig von den Kontrollen erfolgen, die im Zusammenhang mit Finanzhilfen durchgeführt werden, bei denen es sich um die Erstattung tatsächlich angefallener und förderfähiger Kosten handelt. Das Gewinnverbot und die Kofinanzierungsregel müssen präzisiert werden.
- (35) In Bezug auf die Verträge, die zur Abwicklung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft erforderlich sind, muss vorgesehen werden, dass bei Verträgen mit geringem Auftragswert den Empfängern nur die allernötigsten Vorschriften auferlegt werden, d. h. die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und das Verbot von Interessenkonflikten. Bei Verträgen mit größerem Auftragswert sollte der Anweisungsbefugte in Anlehnung an die für die Organe bei ähnlichen Verträgen geltenden Vorschriften zusätzliche Vorgaben festlegen können.
- (36) Die Finanzhilfe an Dritte durch Empfänger einer Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte so organisiert werden, dass kein Ermessensspielraum bleibt, und nach Maßgabe von Artikel 120 der Haushaltsordnung auf insgesamt 100 000 EUR begrenzt werden.
- (37) In Bezug auf die Rechnungsführung und Rechnungslegung sollte präzisiert werden, dass der Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement, der gemäß Artikel 122 der Haushaltsordnung den Rechnungen beizufügen ist, und die in Artikel 121 der Haushaltsordnung vorgesehenen Übersichten über den Haushaltsvollzug gesonderte Dokumente sind. Da sich der Umfang der in der Haushaltsordnung vorgesehenen Konsolidierung ändert, müssen außerdem alle Verweise auf die Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung durch Verweise auf die Einrichtungen gemäß Artikel 121 der Haushaltsordnung ersetzt werden.
- (38) Für bestimmte Komponenten der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) ⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments ⁽²⁾, in deren Rahmen im Falle von Mehrjahresprogrammen Mittelbindungen in Tranchen vorgenommen werden können, ist in Artikel 166 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung vorgesehen, dass diese Mittelbindungen nach der n+3-Regel aufgehoben werden. Es muss daher insbesondere genau geregelt werden, welches die Verfahren und Konsequenzen der automatischen Aufhebung von Mittelbindungen sind.
- (39) Bei den Maßnahmen im Außenbereich sind weitere Vereinfachungen erforderlich. So sollte insbesondere der Schwellenwert für das Verhandlungsverfahren mit nur einem Angebot angehoben werden. Die Möglichkeit, aus Sicherheitsgründen Verträge geheim zu halten, die bereits für im Namen der Organe vergebene Aufträge besteht, sollte auf operative Aufträge im Außenbereich ausgedehnt werden. Zur Durchführung der in der Haushaltsordnung festgelegten Verpflichtung zur Offenlegung der Angaben zu den Empfängern von Haushaltsmitteln sollten in die Vereinbarungen mit Drittländern entsprechende Bestimmungen aufgenommen werden.
- (40) In Bezug auf die interinstitutionellen europäischen Ämter müssen die besonderen Vorschriften für das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften infolge der in der Haushaltsordnung nunmehr vorgesehenen Möglichkeit einer interinstitutionellen Befugnisübertragung an die Direktoren der interinstitutionellen europäischen Ämter geändert werden. Die Befugnis zur Mittelbindung sollte bei den Organen verbleiben, die selbst entscheiden, welche Dokumente sie veröffentlichen wollen. Für alle folgenden Handlungen sollte die Befugnis dem Direktor des Amtes für Veröffentlichungen übertragen werden können.
- (41) In Bezug auf externe Sachverständige, die zwecks Bewertung von Vorschlägen oder sonstiger technischer Unterstützung benötigt werden, sollte es möglich sein, diese aus einer Liste auszuwählen, die nach einer Aufforderung zur Interessenbekundung anhand des Kriteriums der fachlichen Leistungsfähigkeit erstellt wird.
- (42) Da die Haushaltsordnung in der Fassung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 spätestens ab 1. Mai 2007 gilt, sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten und ab 1. Mai 2007 gelten.
- (43) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82.

⁽²⁾ ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 2

Rechtsakte zur Ausführung des Haushalts

(Artikel 2 und 49 der Haushaltsordnung)

Die Kommission aktualisiert jedes Jahr im Haushaltsvorwurf die Angaben zu den Rechtsakten gemäß Artikel 2 der Haushaltsordnung.

In allen der Legislativbehörde vorgelegten Vorschlägen für Rechtsakte oder Änderungen solcher Vorschläge wird deutlich auf die Bestimmungen hingewiesen, die Ausnahmen oder Abweichungen von der Haushaltsordnung oder der vorliegenden Verordnung darstellen, und in der entsprechenden Begründung angegeben, warum diese Ausnahmen oder Abweichungen gerechtfertigt sind.

Artikel 3

Vorfinanzierung

(Artikel 5a der Haushaltsordnung)

(1) In den Fällen der direkten zentralen Verwaltung, in die mehrere Partner eingebunden sind, der indirekten zentralen Verwaltung und der dezentralen Verwaltung im Sinne von Artikel 53 der Haushaltsordnung findet Artikel 5a der Haushaltsordnung nur auf die Empfänger Anwendung, die die von der Kommission gezahlten Vorfinanzierungen direkt erhalten.

(2) Eine Vorfinanzierung gilt als signifikanter Betrag im Sinne von Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung, wenn er 50 000 EUR übersteigt.

Bei Maßnahmen im Außenbereich gilt eine Vorfinanzierung als signifikanter Betrag, wenn er 250 000 EUR übersteigt. Im Falle von humanitären Hilfsmaßnahmen und Hilfen in Krisensituationen gilt eine Vorfinanzierung als signifikanter Betrag, wenn er am Ende jedes Haushaltsjahres 750 000 EUR pro Vereinbarung übersteigt und für Projekte mit einer Laufzeit von über 12 Monaten gezahlt wird.

Artikel 4

Einziehung von Zinsen aus Vorfinanzierungsbeträgen

(Artikel 5a der Haushaltsordnung)

(1) Der zuständige Anweisungsbefugte zieht für jeden auf die Durchführung der betreffenden Entscheidungen

oder Vereinbarungen folgenden Berichtszeitraum die Zinsen aus den Vorfinanzierungsbeträgen ein, die am Ende jedes Haushaltsjahres 750 000 EUR pro Vereinbarung übersteigen.

(2) Der zuständige Anweisungsbefugte kann mindestens einmal jährlich die Zinsen aus Vorfinanzierungsbeträgen einziehen, die unter den in Absatz 1 genannten Beträgen liegen; dabei berücksichtigt er die Risiken, mit denen die betreffenden Maßnahmen wegen ihrer Art und der Rahmenbedingungen der Mittelbewirtschaftung verbunden sind.

(3) Der zuständige Anweisungsbefugte zieht den Betrag an Zinsen aus Vorfinanzierungsbeträgen ein, der über den geschuldeten Restbetrag gemäß Artikel 5a Absatz 1 der Haushaltsordnung hinausgeht.“

2. Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

„Artikel 4a

Buchführung über die Zinserträge aus Vorfinanzierungen

(Artikel 5a der Haushaltsordnung)

(1) Die Anweisungsbefugten tragen dafür Sorge, dass in den Finanzhilfeentscheidungen bzw. in den Finanzhilfevereinbarungen mit Empfängern und zwischengeschalteten Stellen vorgesehen wird, dass Vorfinanzierungen auf Bankkonten oder -unterkonten eingezahlt werden, welche die Identifizierung der jeweiligen Mittel und Zinsen gestatten. Ist dies nicht möglich, so muss anhand der Buchführungsmethoden der Empfänger und der zwischengeschalteten Stellen feststellbar sein, welche Mittel von der Gemeinschaft gezahlt wurden und welche Zinsen und sonstigen Erträge auf diese Beträge angefallen sind.

(2) In den Fällen gemäß Artikel 5a Absatz 1 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung schätzt der zuständige Anweisungsbefugte vor Ablauf jedes Haushaltsjahres die Zinsen oder gleichwertigen Erträge aus den jeweiligen Mitteln und bildet eine Rücklage in Höhe dieser Schätzung. Diese Rücklage wird buchmäßig erfasst und nach Durchführung der Entscheidung bzw. Vereinbarung auf der Grundlage der tatsächlich eingezogenen Beträge abgerechnet.

Bei Vorfinanzierungen, die in Ausführung ein und derselben Haushaltlinie und in Anwendung ein und desselben Basisrechtsakts an Empfänger gezahlt werden, die von ein und demselben Gewährungsverfahren erfasst sind, kann der Anweisungsbefugte eine mehrere Schuldner betreffende Forderungsvorausschätzung erstellen.

(3) Die Artikel 3 und 4 sowie die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels stehen der Erfassung der Vorfinanzierungen auf der Aktivseite in der Vermögensübersicht der Jahresabschlüsse entsprechend den in Artikel 133 der Haushaltsordnung genannten Rechnungsführungsgesetzen nicht entgegen.“

3. In Artikel 5 Buchstabe c wird die Angabe „gemäß den Artikeln 157 und 181 Absatz 5 der Haushaltsordnung“ durch die Angabe „gemäß den Artikeln 157 und 160a der Haushaltsordnung“ ersetzt.

4. In Artikel 7 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Damit Währungsumrechnungen sich nicht wesentlich auf die Kofinanzierungen der Gemeinschaft auswirken oder den Gemeinschaftshaushalt belasten, wird gegebenenfalls in den besonderen Bestimmungen gemäß Absatz 1 vorgesehen, dass für die Umrechnung zwischen dem Euro und anderen Währungen der Durchschnittswert der Tagesumrechnungskurse eines bestimmten Zeitraumes herangezogen wird.“

5. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) im Ausgabenteil werden bei den Erläuterungen, einschließlich der Erläuterungen allgemeiner Art, die Linien angegeben, bei denen zweckgebundenen Einnahmen entsprechende Mittel eingesetzt werden können.“

ii) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Fall von Unterabsatz 1 Buchstabe a wird die Linie mit einem p.m.-Vermerk versehen und der Schätzbetrag informationshalber in den Erläuterungen angegeben.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Außer in dem in Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung vorgesehenen Fall“ durch die Angabe „Außer in den in Artikel 160 Absatz 1a und Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung vorgesehenen Fällen“ ersetzt.

6. Folgender Artikel 13a wird eingefügt:

„Artikel 13a

Kosten infolge von Zuwendungen an die Gemeinschaften

(Artikel 19 Absatz 2 der Haushaltsordnung)

Mit Blick auf die in Artikel 19 Absatz 2 der Haushaltsordnung vorgesehene Genehmigung durch das Europä-

ische Parlament und den Rat legt die Kommission eine Schätzung der Kosten, einschließlich der Folgekosten, vor, die sich aus der Annahme von Zuwendungen an die Gemeinschaften ergeben, und erläutert diese.“

7. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Netto-Saldierung

(Artikel 20 Absatz 1 der Haushaltsordnung)

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Haushaltsordnung können folgende Beträge von Zahlungsanträgen, Rechnungen oder Abrechnungen abgezogen werden, die dann netto saldiert werden:

a) Auftragnehmern oder Finanzhilfeempfängern auferlegte Sanktionen;

b) Nachlässe, Rückvergütungen und Rabatte zu einzelnen Rechnungen oder Zahlungsaufforderungen;

c) Zinsen aus Vorfinanzierungsbeträgen gemäß Artikel 5a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Haushaltsordnung.“

8. Artikel 16 wird gestrichen.

9. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Berechnung der für Mittelübertragungen der Organe, mit Ausnahme der Kommission, geltenden Prozentsätze

(Artikel 22 der Haushaltsordnung)

(1) Die Berechnung der Prozentsätze nach Artikel 22 der Haushaltsordnung erfolgt zum Zeitpunkt des Antrags auf Mittelübertragung nach Maßgabe der im Haushaltsplan, einschließlich der Berichtigungshaushaltspläne, ausgewiesenen Mittel.

(2) Es wird der Gesamtbetrag der Mittelübertragungen berücksichtigt, die bei der Entnahmelinie vorzunehmen sind, korrigiert um frühere Mittelübertragungen.

Mittelübertragungen, die das betreffende Organ eigenständig ohne vorherigen Beschluss der Haushaltsbehörde vornehmen kann, werden nicht berücksichtigt.“

10. Folgender Artikel 17a wird eingefügt:

„Artikel 17a

Berechnung der für Mittelübertragungen der Kommission geltenden Prozentsätze

(Artikel 23 der Haushaltsordnung)

(1) Die Berechnung der Prozentsätze nach Artikel 23 Absatz 1 der Haushaltsordnung erfolgt zum Zeitpunkt des Antrags auf Mittelübertragung nach Maßgabe der im Haushaltsplan, einschließlich der Berichtigungshaushaltspläne, ausgewiesenen Mittel.

(2) Es wird der Gesamtbetrag der Mittelübertragungen berücksichtigt, die bei der Entnahmelinie bzw. bei der aufzustockenden Linie vorzunehmen sind, korrigiert um frühere Mittelübertragungen.

Mittelübertragungen, die die Kommission eigenständig ohne vorherigen Beschluss der Haushaltsbehörde vornehmen kann, werden nicht berücksichtigt.“

11. In Artikel 20 wird im einleitenden Satz die Angabe „Artikel 26 Absatz 2 der Haushaltsordnung“ durch die Angabe „Artikel 26 der Haushaltsordnung“ ersetzt.

12. Absatz 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird gestrichen.

13. Folgender Artikel 22a wird eingefügt:

„Artikel 22a

Wirksamkeit und Effizienz der internen Kontrolle

(Artikel 28a Absatz 1 der Haushaltsordnung)

(1) Eine wirksame interne Kontrolle beruht auf bewährten internationalen Vorgehensweisen und weist insbesondere folgende Merkmale auf:

- a) Aufgabentrennung;
- b) eine angemessene Risikomanagement- und Kontrollstrategie, die auch Kontrollen bei den Empfängern vorsieht;
- c) Vermeidung von Interessenkonflikten;

d) angemessene Prüfpfade und Integrität der gespeicherten Daten;

e) Verfahren zur Leistungsüberwachung und für Folgemaßnahmen betreffend festgestellter Mängel und Ausnahmen bei der internen Kontrolle;

f) regelmäßige Prüfung des Kontrollsystems auf seine reibungslose Funktionsweise.

(2) Eine effiziente interne Kontrolle umfasst Folgendes:

a) Umsetzung einer angemessenen Risikomanagement- und Kontrollstrategie, die mit allen maßgeblichen Akteuren der Kontrollkette abgestimmt werden;

b) Zugänglichkeit der Kontrollergebnisse für alle maßgeblichen Akteure der Kontrollkette;

c) rechtzeitiges Ergreifen von Korrekturmaßnahmen, einschließlich erforderlichenfalls der Verhängung abschreckender Sanktionen;

d) klare, eindeutige Rechtsvorschriften als Grundlage der politischen Maßnahmen;

e) Vermeidung von Mehrfachkontrollen;

f) Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Kontrollen.“

14. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

Vorläufige Veröffentlichung des Haushalts

(Artikel 29 der Haushaltsordnung)

Die Kommission veranlasst, dass die endgültigen Haushaltsdaten möglichst rasch und spätestens vier Wochen nach der Feststellung des Haushaltsplans in allen Sprachen auf der Internetseite der Organe abgerufen werden können, bis der Haushaltsplan im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.“

15. Artikel 25 Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) für jede Personalkategorie ein Stellenplan, aus dem die Planstellen und der tatsächliche Personalbestand zu Beginn des Jahres, in dem der Haushaltsvorentwurf vorgelegt wird, ersichtlich sind, aufgeschlüsselt nach Besoldungsgruppe und Verwaltungseinheit;“

16. Artikel 31 wird gestrichen.

17. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Artikel 49 Absatz 2 Buchstaben a und b“ durch die Angabe „Artikel 49 Absatz 6 Buchstaben a und b“ ersetzt;

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) die Angabe „Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a“ wird durch die Angabe „Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe a“ ersetzt;

ii) die Angabe „32 Mio. Euro“ wird durch die Angabe „40 Mio. EUR“ ersetzt;

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) die Angabe „Absatz 49 Absatz 2 Buchstabe b“ wird durch die Angabe „Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe b“ ersetzt;

ii) die Angabe „30 Mio. Euro“ wird durch die Angabe „50 Mio. EUR“ ersetzt;

iii) die Angabe „75 Mio. Euro“ wird durch die Angabe „100 Mio. EUR“ ersetzt.

18. Folgender Artikel 32a wird eingefügt:

„Artikel 32a

Vorbereitende Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik)

(Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe c der Haushaltsordnung)

Die Finanzierung von Maßnahmen, die der Rat für die Vorbereitung von EU-Krisenbewältigungseinsätzen nach Titel V des Vertrags über die Europäische Union vereinbart, deckt zusätzliche Kosten, wie Versicherungsschutz gegen hohe Risiken, Reise- und Unterbringungskosten, Tagegelder, die sich unmittelbar aus einem Vor-Ort-Einsatz einer Mission oder eines Teams ergeben, an dem unter anderem Personal der EU-Organe beteiligt ist.“

19. In der Überschrift von Artikel 33 wird die Angabe „Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c“ durch die Angabe „Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d“ ersetzt.

20. Dem Artikel 34 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein mutmaßlicher Interessenkonflikt liegt vor, wenn ein Antragsteller, Bewerber oder Bieter Bediensteter

der Gemeinschaften im Sinne des Statuts ist, es sei denn, dessen Teilnahme am betreffenden Verfahren wurde vorab durch seinen Dienstvorgesetzten genehmigt.“

21. Artikel 35 erhält folgende Fassung:

„Artikel 35

Vorherige Kontrollen der Kommission

(Artikel 53 d, Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 56 der Haushaltsordnung)

(1) Beschlüsse, mit denen in Artikel 56 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen oder Personen Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen werden, enthalten angemessene Bestimmungen zur Gewährleistung der Transparenz der Vorgänge.

Erforderlichenfalls überprüft die Kommission diese Bestimmungen bei wesentlichen Änderungen der von diesen Einrichtungen oder Personen angewandten Verfahren oder Systeme, um sicherzustellen, dass die Bedingungen gemäß Artikel 56 der Haushaltsordnung nach wie vor erfüllt sind.

(2) Die betreffenden Einrichtungen oder Personen übermitteln der Kommission innerhalb einer bestimmten Frist alle von ihr angeforderten Informationen und setzen sie unverzüglich von allen wesentlichen Änderungen ihrer Verfahren oder Systeme in Kenntnis.

Die Kommission präzisiert die Verpflichtungen gegebenenfalls in den in Absatz 1 genannten Beschlüssen oder den mit den betreffenden Einrichtungen oder Personen geschlossenen Vereinbarungen.

(3) Die Kommission kann unter angemessener Berücksichtigung der international anerkannten Normen die Verfahren der Auftragsvergabe der in Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung und Artikel 166 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen als mit ihren eigenen Verfahren gleichwertig anerkennen.

(4) Führt die Kommission den Haushalt nach dem Prinzip der gemeinsamen Verwaltung aus, finden die mit den betreffenden internationalen Organisationen geschlossenen Überprüfungsvereinbarungen Anwendung.

(5) Die unabhängige externe Prüfung gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung muss von einer Prüfstelle vorgenommen werden, die auf jeden Fall von der Einrichtung, der die Kommission Durchführungsaufgaben übertragen hat, unabhängig ist und in Übereinstimmung mit den international anerkannten Prüfungsnormen vorgeht.“

22. Folgender Artikel 35a wird eingefügt:

„Artikel 35a

Förderung bewährter Verfahren

(Artikel 53b der Haushaltsordnung)

Die Kommission erstellt eine Liste der gemäß den jeweiligen Sektorverordnungen für die Verwaltung, Bescheinigung und Prüfung zuständigen Stellen. Zur Förderung bewährter Verfahren bei der Verwaltung der Mittel der Strukturfonds und des Europäischen Fischereifonds stellt die Kommission den für Verwaltung und Prüfung zuständigen Stellen zu Informationszwecken einen methodischen Leitfaden zur Verfügung, der ihre eigene Kontrollstrategie einschließlich Checklisten und Beispiele für bewährte Verfahren enthält.“

23. In der Überschrift von Artikel 36 wird die Angabe „Artikel 53“ durch die Angabe „Artikel 53a“ ersetzt.

24. Artikel 37 Absatz 2 wird gestrichen.

25. Artikel 38 erhält folgende Fassung:

„Artikel 38

Übertragung von Befugnissen auf einzelstaatliche oder internationale öffentliche Einrichtungen oder privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden — Voraussetzungen und Modalitäten

(Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung)

(1) Die Kommission kann folgenden Einrichtungen hoheitliche Aufgaben übertragen:

- a) internationalen öffentlichen Einrichtungen;
- b) einzelstaatlichen öffentlichen Einrichtungen oder einzelstaatlichen privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden und dem Recht eines Mitgliedstaates, eines EWR-Landes, eines Staates, der um Beitritt zur Europäischen Union ersucht hat, oder gegebenenfalls eines anderen Landes unterliegen.

(2) Die Kommission vergewissert sich, insbesondere im Hinblick auf die vollständige Wiedererlangung ihr zustehender Beträge, dass die Einrichtungen gemäß Absatz 1 hinlängliche, vorzugsweise von einer Behörde gestellte finanzielle Sicherheiten bieten.

(3) Erwägt die Kommission, einer Einrichtung gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung hoheitliche Aufgaben, insbesondere Haushaltsvollzugsaufgaben, zu übertragen, so prüft sie, inwieweit dies den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit entspricht.“

26. Artikel 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Artikel 39

Benennung von einzelstaatlichen oder internationalen öffentlichen Einrichtungen oder privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden

(Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung)“

b) In Absatz 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Auswahl der in Absatz 1 genannten Einrichtungen oder der internationalen öffentlichen Einrichtungen erfolgt objektiv und transparent nach Maßgabe des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und entsprechend den von der Kommission hinsichtlich des Haushaltsvollzugs festgestellten Erfordernissen.“

c) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„In allen anderen Fällen benennt die Kommission diese Einrichtungen im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten oder Ländern.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Kommission unterrichtet die Legislativbehörde jedes Jahr über die Einrichtungen gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung, denen sie Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen hat, sowie über die betreffenden Aufgaben und begründet in angemessener Weise den Rückgriff auf diese Einrichtungen.“

27. Folgender Artikel 39a wird eingefügt:

„Artikel 39a

Mit Maßnahmen im Rahmen von Titel V des Vertrags über die Europäische Union beauftragte Personen

(Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung)

Die Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung beauftragt werden, richten angemessene Strukturen und Verfahren ein, die es ihnen ermöglichen, die Verantwortung für die von ihnen zu verwaltenden Mittel zu übernehmen. Sie haben den Status eines GASP-Sonderberaters der Kommission im Sinne der Artikel 1 und 5 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.“

28. Artikel 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Artikel 41

Modalitäten der Inanspruchnahme der indirekten zentralen Mittelverwaltung

(Artikel 54 Absatz 2 Buchstaben b, c und d der Haushaltsordnung)“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Überträgt die Kommission Einrichtungen oder Personen gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstaben b, c und d der Haushaltsordnung Haushaltsvollzungsaufgaben, beschließt sie mit ihnen eine Vereinbarung, in der im Einzelnen geregelt ist, wie die betreffenden Mittel zu verwalten und zu kontrollieren sind und der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu gewährleisten ist.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einrichtungen oder Personen gemäß Absatz 1 haben nicht den Status eines bevollmächtigten Anweisungsbefugten.“

29. Artikel 42 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Artikel 53 Absatz 5“ durch die Angabe „Artikel 53b und 53c“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 53 Absatz 5“ durch die Angabe „Artikel 53b und 53c“ ersetzt.

30. Folgender Artikel 42a wird eingefügt:

„Artikel 42a

Zusammenfassung der Prüfungen und Erklärungen

(Artikel 53b Absatz 3 der Haushaltsordnung)

(1) Die Zusammenfassung wird von der Behörde oder Stelle vorgelegt, die der jeweilige Mitgliedstaat entsprechend den sektorspezifischen Bestimmungen für den betreffenden Ausgabenbereich benannt hat.

(2) Der die Prüfungen betreffende Teil

a) enthält im Hinblick auf den Agrarbereich die Bescheinigungen der bescheinigenden Stellen und im Hinblick

auf Strukturmaßnahmen und ähnliche Maßnahmen die Bestätigungsvermerke der Prüfbehörden;

b) wird bis zum 15. Februar des Jahres vorgelegt, das auf das Jahr folgt, in dem Agrarausgaben sowie Struktur- und ähnliche Maßnahmen einer Prüfung unterzogen wurden.

(3) Der die Erklärungen betreffende Teil

a) enthält im Hinblick auf den Agrarbereich die Zuverlässigkeitserklärungen der Zahlstellen und im Hinblick auf Strukturmaßnahmen und ähnliche Maßnahmen die Bescheinigungen der bescheinigenden Stellen;

b) wird für Agrarausgaben sowie Struktur- und ähnliche Maßnahmen bis zum 15. Februar des folgenden Haushaltsjahrs vorgelegt.“

31. Artikel 43 erhält folgende Fassung:

„Artikel 43

Gemeinsame Verwaltung

(Artikel 53d, 108a und 165 der Haushaltsordnung)

(1) Die Kommission vergewissert sich, dass angemessene Systeme zur Kontrolle und Prüfung der Maßnahme insgesamt vorgesehen sind.

(2) Bei den internationalen Organisationen gemäß Artikel 53d der Haushaltsordnung handelt es sich im Einzelnen um:

a) internationale öffentliche Einrichtungen, die durch zwischenstaatliche Abkommen geschaffen werden, sowie von diesen eingerichtete spezialisierte Agenturen;

b) das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK);

c) den Internationalen Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds.

Für die Zwecke von Artikel 53d der Haushaltsordnung gelten die Europäische Investitionsbank und der Europäische Investitionsfonds als internationale Organisationen.

(3) Bei gemeinsamer Mittelverwaltung mit internationalen Organisationen gemäß den Artikeln 53d und 165 der Haushaltsordnung werden die Organisationen und die zu finanzierenden Maßnahmen in objektiver und transparenter Weise ausgewählt.

(4) Unbeschadet des Artikels 35 der vorliegenden Verordnung enthalten Vereinbarungen mit internationalen Organisationen gemäß Artikel 53d der Haushaltsordnung insbesondere Folgendes:

- a) die Definition der Maßnahme, des Projekts oder des Programms, die bzw. das in gemeinsamer Mittelverwaltung durchgeführt werden soll;
- b) die Bedingungen und Modalitäten für ihre Durchführung, insbesondere die grundsätzlichen Vorschriften über die Auftragsvergabe und die Gewährung von Finanzhilfen;
- c) Regeln darüber, wie der Kommission über die Durchführung zu berichten ist;
- d) Bestimmungen, nach denen die Organisation, der Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen werden, verpflichtet ist, von einem Auftragsvergabe- oder einem Finanzhilfungsverfahren Bewerber bzw. Antragsteller auszuschließen, die sich in Situationen gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a, b oder e oder gemäß Artikel 94 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung befinden;
- e) Voraussetzungen für die Zahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft, und welche Unterlagen zu diesem Zweck vorzulegen sind;
- f) die Bedingungen, unter denen die Durchführung beendet wird;
- g) die Modalitäten der Kontrolle durch die Kommission;
- h) Bestimmungen über das Recht des Rechnungshofs auf Zugang zu den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen, ggf. auch vor Ort, nach Maßgabe der mit den betreffenden internationalen Organisationen geschlossenen Überprüfungsvereinbarungen;
- i) Bestimmungen über die Verwendung von Zinserträgen;
- j) Bestimmungen darüber, wie die Sichtbarkeit der Maßnahme, des Projekts oder des Programms der Gemeinschaft vor dem Hintergrund der übrigen Tätigkeiten der Organisation zu gewährleisten ist;
- k) Bestimmungen darüber, dass die internationalen Organisationen verpflichtet sind, die Angaben zu den Empfängern von Haushaltsmitteln gemäß Artikel 169 offenzulegen.

(5) Ein Vorhaben oder ein Programm gilt als gemeinsam ausgearbeitet, wenn die Kommission und die internationale öffentliche Einrichtung gemeinsam dessen Durch-

föhrbarkeit bewerten und die Durchführungsvereinbarungen festlegen.

(6) Internationale Organisationen, die im Rahmen der gemeinsamen Mittelverwaltung Projekte durchführen, erfüllen mindestens folgende Anforderungen:

- a) Die Auftragsvergabe- und Finanzhilfungsverfahren stehen im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Gleichbehandlung und des Diskriminierungsverbots, des Verbots eines Interessenkonflikts und der Einhaltung international anerkannter Normen;
- b) Finanzhilfen dürfen nicht kumuliert und nicht rückwirkend gewährt werden;
- c) außer in Fällen nach Artikel 253 bedingen Finanzhilfen eine Kofinanzierung;
- d) Finanzhilfen dürfen nicht zum Ziel oder zur Folge haben, dass der Empfänger einen Gewinn erzielt.

Diese Anforderungen werden in den Vereinbarungen mit den internationalen Organisationen ausdrücklich festgeschrieben.“

32. Folgender Artikel 43a wird eingefügt:

„Artikel 43a

Hinweis auf die Übermittlung personenbezogener Daten zu Prüfungszwecken

(Artikel 48 der Haushaltsordnung)

Bei Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen oder zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen, bei denen Mittel direkt zentral verwaltet werden, müssen die potenziellen Finanzhilfeempfänger, Bewerber oder Bieter nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) in sämtlichen Aufforderungen darauf hingewiesen werden, dass ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaften an Stellen für interne Prüfung, den Rechnungshof, das Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten und/oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) übermittelt werden können.

(*) ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.“

33. Artikel 48 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) die Ermittlung und Verhütung von Risiken bei der Mittelverwaltung sowie deren effizientes Management;“

34. In Artikel 49 wird folgender Absatz angefügt:

„In Belegen enthaltene personenbezogene Daten, deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfungszwecken nicht erforderlich ist, werden nach Möglichkeit entfernt. In jedem Fall gilt im Hinblick auf die Aufbewahrung von Verkehrsdaten Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.“

35. Artikel 67 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zahlungen der Zahlstellen können nach Maßgabe der Anweisungen des Rechnungsführers per Banküberweisung, einschließlich eines Lastschriftverfahrens gemäß Artikel 80 der Haushaltsordnung, per Scheck oder im Wege anderer Zahlungsmittel geleistet werden.“

36. In Artikel 72 wird die Angabe „Statut der Beamten und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (nachstehend ‚Statut‘)“ durch die Angabe „Statut“ ersetzt.

37. Artikel 74 und 75 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 74

Finanzielle Unregelmäßigkeiten

(Artikel 60 Absatz 6 und Artikel 66 Absatz 4 der Haushaltsordnung)

Unbeschadet der Zuständigkeiten des OLAF ist das in Artikel 43a genannte Gremium (im Folgenden ‚das Gremium‘) für alle Verstöße gegen die Haushaltsordnung oder gegen Bestimmungen über die finanzielle Abwicklung und die Kontrolle von Vorgängen infolge von Handlungen oder Unterlassungen eines Bediensteten zuständig.

Artikel 75

Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten

(Artikel 60 Absatz 6 und Artikel 66 Absatz 4 der Haushaltsordnung)

(1) Fälle finanzieller Unregelmäßigkeiten gemäß Artikel 74 der vorliegenden Verordnung werden durch die Anstellungsbehörde dem Gremium zur Stellungnahme gemäß Artikel 66 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung vorgelegt.

Ein bevollmächtigter Anweisungsbefugter, der der Auffassung ist, dass eine finanzielle Unregelmäßigkeit vorliegt, kann das Gremium befragen. Das Gremium äußert sich in seiner Stellungnahme über das Vorliegen einer finanziellen Unregelmäßigkeit gemäß Artikel 74, die Schwere der fi-

nanziellen Unregelmäßigkeit und ihre etwaigen Folgen. Gelangt das Gremium aufgrund seiner Analyse zu der Auffassung, dass der Fall, mit dem es befasst ist, in die Zuständigkeit des OLAF fällt, verweist es den Vorgang umgehend an die Anstellungsbehörde und setzt das OLAF unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Wird das Gremium nach Maßgabe von Artikel 60 Absatz 6 der Haushaltsordnung direkt von einem Bediensteten unterrichtet, so leitet es den Vorgang an die Anstellungsbehörde weiter und setzt den Bediensteten hiervon in Kenntnis. Die Anstellungsbehörde kann das Gremium um eine Stellungnahme zu diesem Vorgang ersuchen.

(2) Jedes Organ oder, wenn mehrere Organe ein Gremium bilden, alle beteiligten Organe regelt bzw. regeln nach Maßgabe seiner bzw. ihrer internen Organisation die Arbeitsweise des Gremiums und dessen Zusammensetzung; dem Gremium gehört ein externer Teilnehmer an, der über die erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügt.“

38. Artikel 77 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vorbehaltlich der Artikel 160 Absatz 1a und Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung begründet eine Forderungsvorausschätzung keine Verpflichtungsermächtigungen.“

39. Dem Artikel 81 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Rechnungsführer eines jeden Organs führt ein Verzeichnis der einzuziehenden Forderungen der Gemeinschaften. Das Verzeichnis wird nach dem Datum der Ausstellung der Einziehungsanordnungen gegliedert. Er übermittelt dieses Verzeichnis dem Rechnungsführer der Kommission.

Der Rechnungsführer der Kommission erstellt ein konsolidiertes Verzeichnis, in dem die einzuziehenden Beträge nach Organ und Datum der Ausstellung der Einziehungsanordnung aufgeschlüsselt sind. Das Verzeichnis wird dem Bericht der Kommission über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement beigelegt.

(4) Die Kommission erstellt ein Verzeichnis sämtlicher Forderungen der Gemeinschaften, in dem neben den geschuldeten Beträgen die Schuldner namentlich aufgeführt sind, die von einem Gericht rechtskräftig zur Zahlung verurteilt wurden und innerhalb eines Jahres nach Ergehen des Urteils keine nennenswerten Zahlungen geleistet haben. Sie veröffentlicht dieses Verzeichnis unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen.“

40. Folgender Artikel 85b wird eingefügt:

„Artikel 85b

Verjährungsfristen

(Artikel 73a der Haushaltsordnung)

(1) Die Verjährungsfrist für Forderungen der Gemeinschaften gegenüber Dritten beginnt an dem Tag, an dem die Frist, die gemäß Artikel 78 Absatz 3 Buchstabe b dem Schuldner in der Belastungsanzeige mitgeteilt wurde, abläuft.

Die Verjährungsfrist für Forderungen Dritter gegenüber den Gemeinschaften beginnt an dem Tag, an dem die Zahlung entsprechend der jeweiligen rechtlichen Verpflichtung fällig ist.

(2) Die Verjährungsfrist für Forderungen der Gemeinschaften gegenüber Dritten wird durch jede Handlung eines Organs oder eines auf Ersuchen eines Organs handelnden Mitgliedstaats unterbrochen, die auf die Einziehung der Forderung gerichtet ist und dem betreffenden Dritten bekannt gegeben wird.

Die Verjährungsfrist für Forderungen Dritter gegenüber den Gemeinschaften wird durch jede Handlung unterbrochen, die auf die Einziehung der Forderung gerichtet ist und den Gemeinschaften von den Gläubigern oder im Auftrag der Gläubiger zugestellt wird.

(3) Am Tag nach der Unterbrechung der Verjährungsfrist gemäß Absatz 2 beginnt die neue Verjährungsfrist von fünf Jahren.

(4) Jeder rechtliche Schritt im Zusammenhang mit der Einziehung einer Forderung gemäß Absatz 1, einschließlich der Befassung eines Gerichts, das sich zu einem späteren Zeitpunkt für nicht zuständig erklärt, unterbricht die Verjährungsfrist. Die neue Verjährungsfrist von fünf Jahren beginnt erst wieder zu dem Zeitpunkt, zu dem ein rechtskräftiges Urteil ergeht oder zu dem die gleichen Parteien in der gleichen Sache zu einer außergerichtlichen Streitbeilegung gelangen.

(5) Gewährt der Rechnungsführer nach Maßgabe von Artikel 85 einem Schuldner eine zusätzliche Zahlungsfrist, so stellt dies eine Unterbrechung der Verjährungsfrist dar. Die neue Verjährungsfrist von fünf Jahren beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die zusätzliche Zahlungsfrist abgelaufen ist.

(6) Forderungen, deren Verjährungsfristen gemäß den Absätzen 1 bis 5 abgelaufen sind, werden nicht eingezogen.“

41. Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verzicht wird vom zuständigen Anweisungsbefugten nach Maßgabe von Artikel 81 ausgesprochen.“

42. Artikel 93 wird gestrichen.

43. In Artikel 94 Absatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) wenn ein Organ dem Direktor eines interinstitutionellen europäischen Amtes nach Maßgabe von Artikel 174a Absatz 1 der Haushaltsordnung die Anweisungsbefugnis übertragen hat.“

44. Artikel 104 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorfinanzierungen, einschließlich der Vorfinanzierungen in Teilbeträgen, werden entweder auf der Grundlage des Vertrags, der Entscheidung, der Vereinbarung oder des Basisrechtsakts oder auf der Grundlage von Belegen gezahlt, anhand deren die Übereinstimmung der finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen des betreffenden Vertrags bzw. der betreffenden Entscheidung oder Vereinbarung überprüft werden kann. Ist der Zeitpunkt der Auszahlung der Vorfinanzierung in diesen Rechtsakten bereits festgelegt, so ist kein gesonderter Zahlungsantrag erforderlich.“

Die Zwischenzahlungen und die Zahlungen des Restbetrags stützen sich auf Belege, anhand deren überprüft werden kann, ob die finanzierten Maßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen des mit dem Empfänger geschlossenen Vertrags, der mit ihm geschlossenen Vereinbarung, der Entscheidung bzw. des Basisrechtsakts durchgeführt worden sind.“

45. Artikel 106 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ist ein Zahlungsantrag nicht zulässig, teilt der Anweisungsbefugte dies dem Auftragnehmer oder Empfänger innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Tag des ursprünglichen Eingangs des Zahlungsantrags mit. In dieser Mitteilung beschreibt er sämtliche Mängel des Antrags.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Falle von Verträgen oder Finanzhilfeentscheidungen bzw. -vereinbarungen, bei denen die Zahlung von der Billigung eines Berichts oder einer Bescheinigung abhängig gemacht wird, laufen die Zahlungsfristen nach den Absätzen 1 und 2 erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Bericht bzw. die betreffende Bescheinigung gebilligt wird. Der Empfänger wird umgehend entsprechend unterrichtet.“

Die Frist für die Billigung darf Folgendes nicht überschreiten:

- a) 20 Kalendertage bei einfachen Liefer- oder Dienstleistungsverträgen;
- b) 45 Kalendertage bei sonstigen Verträgen sowie bei Finanzhilfeentscheidungen bzw. -vereinbarungen;
- c) 60 Kalendertage bei Verträgen und Finanzhilfeentscheidungen bzw. -vereinbarungen, bei denen die Maßnahmen oder die erbrachten technischen Leistungen besonders schwer zu bewerten sind.

Dem Auftragnehmer oder Empfänger wird in jedem Fall im Voraus mitgeteilt, dass sich die Zahlungen wegen des Verfahrens zur Billigung eines Berichts möglicherweise verzögern können.

Der zuständige Anweisungsbefugte unterrichtet den Empfänger mittels eines offiziellen Schriftstücks von der Aussetzung des für die Billigung des Berichts oder der Bescheinigung geltenden Zeitraums.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann für die Billigung des Berichts oder der Bescheinigung und die Leistung der Zahlung ein und dieselbe Frist setzen. Diese Frist darf nicht länger sein als die maximale Frist für die Billigung des Berichts oder der Bescheinigung und die maximale Frist für die Leistung der Zahlung zusammengerechnet.“

- c) In Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält der dritte Satz folgende Fassung:

„Der Anweisungsbefugte informiert den Auftragnehmer oder Empfänger so rasch wie möglich über die Aussetzung und gibt die Gründe hierfür an.“

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Nach Ablauf der in den Absätzen 1, 2 und 3 festgelegten Fristen hat der Zahlungsempfänger Anspruch auf die Zahlung von Zinsen nach folgenden Bestimmungen:

- a) maßgebend sind die in Artikel 86 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Zinssätze;
- b) die Zinsen sind für den Zeitraum ab dem Kalendertag nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tag der Zahlung zu entrichten.

Gemäß Unterabsatz 1 berechnete Zinsen, die sich auf 200 EUR oder weniger belaufen, sind jedoch nur zu

entrichten, wenn der Zahlungsempfänger dies innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung verlangt.

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten nicht für die Mitgliedstaaten.“

- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Jedes Organ legt der Haushaltsbehörde einen Bericht über die Einhaltung und Aussetzung der Zahlungsfristen gemäß den Absätzen 1 bis 5 vor. Der Bericht der Kommission wird der Zusammenfassung der Jahresberichte über ihre Tätigkeiten nach Artikel 60 Absatz 7 der Haushaltsordnung als Anhang beigefügt.“

- 46. Dem Artikel 112 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Interne Prüfer achtet bei der Erstellung seines Berichts insbesondere auf die generelle Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und trägt dafür Sorge, dass die Anwendung dieses Grundsatzes mittels geeigneter Maßnahmen kontinuierlich ausgebaut und verbessert wird.“

- 47. In Artikel 115 Absatz 2 wird die Angabe „des Statuts“ durch die Angabe „des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften“ ersetzt.

- 48. In Artikel 116 Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält der vierte Satz folgende Fassung:

„Derjenige, der sich um die Teilnahme an einem nicht-offenen Verfahren, einem wettbewerblichen Dialog oder einem Verhandlungsverfahren beworben hat, wird als ‚Bewerber‘ bezeichnet.“

- 49. Artikel 117 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Rahmenvertrag mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern geschlossen, so müssen es derer mindestens drei sein, vorausgesetzt, eine ausreichend große Zahl von Wirtschaftsteilnehmern erfüllt die Eignungskriterien oder eine ausreichend große Zahl von zulässigen Angeboten erfüllt die Zuschlagskriterien.

Der Rahmenvertrag mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern kann in Form von Einzelverträgen mit gleich lautenden Bedingungen geschlossen werden.

Die Laufzeit des Rahmenvertrags darf vier Jahre nicht überschreiten, außer in insbesondere mit dem Gegenstand des Rahmenvertrags begründeten Sonderfällen.

In Bereichen, in denen sich die Preise und Techniken rasch verändern, enthalten Rahmenverträge, die keinen erneuten Aufruf zum Wettbewerb vorsehen, eine Bestimmung, nach der entweder eine Halbzeitprüfung oder ein Benchmarking vorgenommen wird. Ergibt die Halbzeitprüfung, dass die ursprünglichen Bedingungen nicht mehr der Preis- oder Technikentwicklung angepasst sind, greift der öffentliche Auftraggeber nicht mehr auf den Rahmenvertrag zurück, sondern trifft die erforderlichen Maßnahmen, um ihn zu kündigen.“

50. Artikel 118 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Gegebenenfalls weist der öffentliche Auftraggeber in der Bekanntmachung außerdem darauf hin, dass es sich um ein interinstitutionelles Vergabeverfahren handelt. In der Bekanntmachung werden in diesem Fall die am Vergabeverfahren beteiligten Organe, Exekutivagenturen oder Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung, das für das Verfahren zuständige Organ sowie das Gesamtvolumen der Aufträge all dieser Organe, Exekutivagenturen und Einrichtungen angegeben.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bekanntmachung der Zuschlagserteilung wird dem Amt für Veröffentlichungen spätestens 48 Kalendertage, gerechnet ab dem Tag der Unterzeichnung des betreffenden Vertrags oder Rahmenvertrags, übermittelt. Bei Aufträgen, die im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden, können die Bekanntmachungen jedoch quartalsweise zusammengefasst werden; die Übermittlung an das Amt für Veröffentlichungen erfolgt dann spätestens 48 Tage nach dem jeweiligen Quartalsende.“

ii) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Bei Verträgen oder Rahmenverträgen, deren Wert mindestens den Schwellenwerten gemäß Artikel 158 entspricht und die ohne vorherige Bekanntmachung im Verhandlungsverfahren vergeben wurden, wird die Bekanntmachung der Zuschlagserteilung dem Amt für Veröffentlichungen so rechtzeitig übermittelt, dass sie vor der Unterzeichnung des Vertrags, die nach Maßgabe von Artikel 158a Absatz 1 zu erfolgen hat, veröffentlicht werden kann.“

Die Angaben zum Wert und zu den Auftragnehmern von Einzelverträgen, die in einem bestimmten Haushaltsjahr unter einem Rahmenvertrag abgeschlossen wurden, werden bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahrs auf der Website des öf-

fentlichen Auftraggebers veröffentlicht, wenn ein Einzelvertrag oder die Summe der Einzelverträge die Schwellenwerte gemäß Artikel 158 überschreitet.“

51. Artikel 119 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) In Buchstabe a wird die Angabe „mindestens dem in Artikel 128 Absatz 1 festgelegten Betrag entspricht“ durch die Angabe „den in Artikel 128 Absatz 1 festgelegten Betrag übersteigt“ ersetzt;

ii) In Buchstabe b wird die Angabe „25 000 EUR und darüber“ durch die Angabe „über 25 000 EUR“ ersetzt;

iii) Unterabsatz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 Unterabsatz 1 wird im ersten Satz die Angabe „mindestens dem in Artikel 128 Absatz 1 festgelegten Betrag entspricht“ durch die Angabe „den in Artikel 128 Absatz 1 festgelegten Betrag übersteigt“ ersetzt.

52. Artikel 123 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Beim Verhandlungsverfahren und im Anschluss an einen wettbewerblichen Dialog müssen mindestens drei Bewerber zur Teilnahme an den Verhandlungen oder zur Einreichung von Angeboten aufgefordert werden, vorausgesetzt, genügend Bewerber erfüllen die Auswahlkriterien.“

53. Folgender Artikel 125c wird eingefügt:

„Artikel 125c

Gemeinsam mit einem Mitgliedstaat durchgeführtes Vergabeverfahren

(Artikel 91 der Haushaltsordnung)

Führt ein Organ ein Vergabeverfahren gemeinsam mit einem öffentlichen Auftraggeber eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durch, finden die auf das betreffende Organ anwendbaren Vergaberegeln Anwendung.

In Fällen, in denen der Anteil der Mittel, für die der öffentliche Auftraggeber eines Mitgliedstaats verantwortlich ist oder die er verwaltet, am geschätzten Gesamtwert des Auftrags 50 % oder mehr beträgt, sowie in anderen hinlänglich begründeten Fällen kann das betreffende Organ beschließen, dass die für den öffentlichen einzelstaatlichen Auftraggeber geltenden Verfahrensregeln Anwendung finden, sofern diese als den Verfahrensregeln des Organs gleichwertig betrachtet werden können.

Bei gemeinsam mit einem öffentlichen Auftraggeber eines Mitgliedstaats durchgeführten Vergabeverfahren legen das Organ und der öffentliche einzelstaatliche Auftraggeber insbesondere fest, welche praktischen Regeln für die Bewertung der Anträge auf Teilnahme oder der Angebote sowie für die Zuschlagserteilung gelten, welches Recht auf den Auftrag Anwendung findet und welches Gericht bei Streitigkeiten zuständig ist.“

54. In Artikel 129 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Aufträge im Wert von bis zu 5 000 EUR können auf der Grundlage eines einzigen Angebots vergeben werden.

(4) Zahlungen für Ausgaben bis zu 500 EUR können auf der Grundlage von Rechnungen ohne vorheriges Vergabeverfahren geleistet werden.“

55. Artikel 130 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die für den Auftrag geltenden Ausschluss- und Auswahlkriterien, außer bei einem wettbewerblichen Dialog, bei einem nichtoffenen Verfahren und bei einem Verhandlungsverfahren nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Artikel 127; in diesen Fällen werden diese Kriterien lediglich in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessenbekundung genannt;“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Bestimmung, dass in allen Fällen, in denen der öffentliche Auftraggeber ein Organ der Europäischen Union ist, das Gemeinschaftsrecht, gegebenenfalls ergänzt durch das in der Finanzhilfvereinbarung genannte nationale Recht, Anwendung findet;“

ii) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) das bei Streitigkeiten zuständige Gericht.“

c) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der öffentliche Auftraggeber kann vom Bewerber und Bieter zusätzlich zu den Nachweisen nach Artikel 134 die in den Artikeln 135, 136 und 137 vorgesehenen Angaben zur finanziellen, wirtschaftlichen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des vorgesehenen Unterauftragnehmers verlangen, insbesondere wenn ein wesentlicher Teil des Auftrags weitergegeben wird.“

56. Artikel 133 erhält folgende Fassung:

„Artikel 133

Rechtswidrige Handlungen, die einen Ausschluss begründen

(Artikel 93 und 114 der Haushaltsordnung)

Bei den Fällen gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung handelt es sich um

a) Fälle von Betrug gemäß Artikel 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 (*) ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;

b) Fälle von Korruption gemäß Artikel 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 (**) ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind;

c) Fälle von Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI des Rates (***);

d) Fälle von Geldwäsche gemäß Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates (****).

(*) ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

(**) ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1.

(***) ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 1.

(****) ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77.“

57. Folgender Artikel 133a wird eingefügt:

„Artikel 133a

Anwendung der Ausschlusskriterien und Dauer des Ausschlusses

(Artikel 93, 94, 95 und 96 der Haushaltsordnung)

(1) Im Sinne der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt das zuständige Organ bei der Festlegung der Ausschlussdauer insbesondere die Schwere des Tatbestands, einschließlich seiner Auswirkung auf die finanziellen Interessen und den Ruf der Gemeinschaften, die seit dem Tatbestand verstrichene Zeit, die Dauer seines Bestehens, ob es sich um einen Wiederholungsfall handelt, ob Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und welche Abhilfemaßnahmen der Betreffende ergriffen hat.

Bei der Festlegung der Ausschlussdauer gibt das zuständige Organ dem Bewerber oder Bieter Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wird die Ausschlussdauer nach geltendem Recht von den in Artikel 95 Absatz 2 der Haushaltsordnung genannten Behörden oder Einrichtungen festgelegt, so wendet die Kommission diesen Ausschluss bis zu dem maximalen Zeitraum gemäß Artikel 93 Absatz 3 der Haushaltsordnung an.

(2) Der Zeitraum nach Artikel 93 Absatz 3 der Haushaltsordnung beträgt maximal fünf Jahre und läuft ab folgenden Zeitpunkten:

- a) in Fällen gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben b und e der Haushaltsordnung ab dem auf die Verkündung des rechtskräftigen Urteils folgenden Tag;
- b) in Fällen gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung ab dem auf den Verstoß folgenden Tag oder, bei anhaltendem oder wiederholtem Verstoß, ab dem Tag, an dem der Verstoß aufhört.

Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach den in den Buchstaben a und b genannten Zeitpunkten kann die Ausschlussdauer nach Maßgabe von Absatz 1 auf zehn Jahre verlängert werden.

(3) Solange sich ein Bewerber oder Bieter in einer Situation nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a und d der Haushaltsordnung befindet, wird er von Auftragsvergabe- oder Finanzhilfverfahren ausgeschlossen.“

58. Artikel 134 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Nach Maßgabe der Ergebnisse seiner Risikoanalyse kann der öffentliche Auftraggeber bei Verträgen mit einem Auftragswert von höchstens 5 000 EUR davon absehen, die in Unterabsatz 1 vorgesehene Erklärung zu verlangen. Bei Verträgen gemäß Artikel 241 Absatz 1, Artikel 243 Absatz 1 und Artikel 245 Absatz 1 kann der öffentliche Auftraggeber jedoch davon absehen, diese Erklärung zu verlangen, wenn der Auftragswert höchstens 10 000 EUR beträgt.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers muss der Bewerber oder Bieter eine ehrenwörtliche Erklärung des vorgesehenen Unterauftragnehmers vorlegen, in der dieser erklärt, dass er sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder 94 der Haushaltsordnung befindet.“

Hat der öffentliche Auftraggeber Bedenken in Bezug auf diese ehrenwörtliche Erklärung, verlangt er die Nachweise nach den Absätzen 3 und 4. Gegebenenfalls findet Absatz 5 Anwendung.“

59. Folgender Artikel 134a wird eingefügt:

„Artikel 134a

Zentrale Datenbank

(Artikel 95 der Haushaltsordnung)

(1) Die Organe, Exekutivagenturen und Einrichtungen nach Artikel 95 Absatz 1 der Haushaltsordnung übermitteln der Kommission nach dem von dieser vorgegebenen Muster Informationen über Wirtschaftsteilnehmer, auf die einer der Ausschlussgründe nach Artikel 93, Artikel 94, Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung zutrifft, die Gründe für den Ausschluss und dessen Dauer.

Desgleichen übermitteln sie Informationen über Personen, die gegenüber einem Wirtschaftsteilnehmer mit Rechtspersönlichkeit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben und sich in einer der Situationen nach Artikel 93, Artikel 94, Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung befunden haben.

Die Behörden und Einrichtungen nach Artikel 95 Absatz 2 der Haushaltsordnung übermitteln der Kommission nach dem von dieser vorgegebenen Muster folgende Angaben:

a) Informationen über folgende Personen, auf die einer der Ausschlussgründe nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung zutrifft, wenn ihr Verhalten den finanziellen Interessen der Gemeinschaft geschadet hat:

i) Wirtschaftsteilnehmer;

ii) Personen, die gegenüber einem Wirtschaftsteilnehmer mit Rechtspersönlichkeit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben;

b) Art ihrer Verurteilung;

c) gegebenenfalls Dauer des Ausschlusses von der Auftragsvergabe.

(2) Die Organe, Agenturen, Behörden und Einrichtungen nach Absatz 1 benennen die Personen, die befugt sind, Informationen für die Datenbank an die Kommission zu übermitteln und Informationen aus der Datenbank von der Kommission entgegenzunehmen.

Die von den Organen, Agenturen, Behörden und Einrichtungen nach Artikel 95 Absatz 1 der Haushaltsordnung benannten Personen übermitteln die Informationen möglichst umgehend dem Rechnungsführer der Kommission und beantragen gegebenenfalls die Erfassung, Änderung oder Löschung bestimmter Daten in der Datenbank.

Die von den Behörden und Einrichtungen nach Artikel 95 Absatz 2 der Haushaltsordnung benannten Personen übermitteln die erforderlichen Informationen dem für das betreffende Programm oder die betreffende Maßnahme zuständigen Anweisungsbefugten der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Ergehen des betreffenden Urteils.

Der Rechnungsführer der Kommission erfasst, ändert oder löscht die Daten in der Datenbank. Er übermittelt den benannten Personen die validierten Informationen der Datenbank jeden Monat über eine gesicherte Verbindung.

(3) Die Organe, Agenturen, Behörden und Einrichtungen nach Absatz 1 bestätigen der Kommission, dass die von ihnen übermittelten Informationen nach Maßgabe der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) zusammengestellt und übermittelt wurden.

Sie unterrichten insbesondere sämtliche Wirtschaftsteilnehmer und Personen nach Absatz 1 im Voraus darüber, dass ihre Angaben in die Datenbank aufgenommen und von der Kommission den gemäß Absatz 2 benannten Personen übermittelt werden können. Sie aktualisieren die übermittelten Informationen, wenn die entsprechenden Daten berichtigt, gelöscht oder abgeändert wurden.

Jeder, für den ein Eintrag in der Datenbank besteht, kann beim Rechnungsführer der Kommission beantragen, über alle gespeicherten Daten, die ihn betreffen, informiert zu werden.

(4) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Kommission mit Maßnahmen, die darauf abzielen, die Datenbank im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG möglichst effizient zu verwalten.

Mit den Behörden von Drittländern und sämtlichen Einrichtungen nach Artikel 95 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden entsprechende Vereinbarungen getroffen, damit diese Bestimmungen und die Grundsätze zum Schutz personenbezogener Daten eingehalten werden.

(*) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 3.“

60. Folgender Artikel 134b wird eingefügt:

„Artikel 134b

Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen

(Artikel 96 und 114 der Haushaltsordnung)

(1) Unbeschadet der Anwendung von Vertragsstrafen werden Bewerber oder Bieter und Auftragnehmer, die falsche Erklärungen abgegeben, wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen oder ihre Vertragspflichten in schwerwiegender Weise verletzt haben, für eine Höchstdauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes, von aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Aufträgen oder Finanzhilfen ausgeschlossen, was nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer bestätigt wird.

Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt kann die Ausschlussdauer auf zehn Jahre verlängert werden.

(2) Gegen Bewerber oder Bieter, die falsche Erklärungen abgegeben oder wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen haben, können außerdem finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des geschätzten Gesamtwerts des vorgesehenen Auftrags verhängt werden.

Gegen Auftragnehmer, die ihre Vertragspflichten in schwerwiegender Weise verletzt haben, können finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtwerts des betreffenden Auftrags verhängt werden.

Dieser Satz kann bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt auf 4 bis 20 % angehoben werden.

(3) Das betreffende Organ legt die verwaltungsrechtlichen oder finanziellen Sanktionen unter Berücksichtigung insbesondere der in Artikel 133a Absatz 1 genannten Elemente fest.“

61. Artikel 140 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei im nichtoffenen Verfahren, im wettbewerblichen Dialog gemäß Artikel 125b sowie im Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung zu vergebenen Aufträgen, deren Wert die in Artikel 158 festgelegten Schwellenwerte überschreitet, beträgt die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme mindestens 37 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung.“

62. In Artikel 145 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei interinstitutionellen Vergabeverfahren wird der Ausschuss für die Eröffnung der Angebote vom zuständigen Anweisungsbefugten des für das Vergabeverfahren verantwortlichen Organs eingesetzt. Die Zusammensetzung des Ausschusses trägt nach Möglichkeit dem interinstitutionellen Charakter des Vergabeverfahrens Rechnung.“

63. Artikel 146 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der zuständige Anweisungsbefugte kann jedoch beschließen, dass der Ausschuss nur die Zuschlagskriterien bewerten und einstufen soll, und dass die Ausschluss- und Auswahlkriterien auf eine andere Weise geprüft werden, die gewährleistet, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.“

b) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei interinstitutionellen Vergabeverfahren wird der Bewertungsausschuss vom jeweils zuständigen Anweisungsbefugten des für das Vergabeverfahren verantwortlichen Organs eingesetzt. Die Zusammensetzung des Bewertungsausschusses trägt nach Möglichkeit dem interinstitutionellen Charakter des Vergabeverfahrens Rechnung.“

64. Artikel 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bewertung und Einstufung der für konform erklärten Teilnahmeanträge und Angebote werden in einem datierten Protokoll aufgeführt.“

Dieses Protokoll wird von allen Mitgliedern des Bewertungsausschusses unterzeichnet.

Wenn der Bewertungsausschuss die Ausschluss- und Auswahlkriterien nicht prüfen und einstufen musste, wird das Protokoll außerdem von den Personen unterzeichnet, die der zuständige Anweisungsbefugte mit dieser Aufgabe betraut hat. Das Protokoll wird als Referenzdokument aufbewahrt.“

b) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei interinstitutionellen Vergabeverfahren wird der Beschluss gemäß Unterabsatz 1 von dem öffentlichen Auftraggeber gefasst, der für das betreffende Vergabeverfahren zuständig ist.“

65. Artikel 149 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Artikel 149

Unterrichtung der Bewerber und Bieter

(Artikel 100 Absatz 2, Artikel 101 und 105 der Haushaltsordnung)“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Aufträgen, die die Gemeinschaftsorgane für eigene Rechnung vergeben, deren Wert nicht unter den in Artikel 158 festgesetzten Schwellenwerten liegt und die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG fallen, teilt der öffentliche Auftraggeber allen abgelehnten Bietern oder Bewerbern in einer der folgenden Phasen zeitgleich in einem Schreiben, per Fax oder E-Mail mit, dass ihr Angebot oder ihre Bewerbung nicht ausgewählt worden ist:

a) bei zweistufigen Vergabeverfahren kurz nachdem die Beschlüsse im Zusammenhang mit den Ausschluss- und Auswahlkriterien gefasst wurden und bevor der Beschluss über den Zuschlag ergeht;

b) bei Beschlüssen über die Zuschlagserteilung und die Ablehnung von Angeboten, so rasch wie möglich und spätestens binnen einer Woche nach dem Beschluss über die Zuschlagserteilung.

In der Mitteilung sind die Gründe für die Ablehnung des Angebots bzw. der Bewerbung sowie die Rechtsmittel anzugeben, die eingelegt werden können.“

ii) Unterabsatz 4 wird gestrichen.

66. Folgender Artikel 149a wird eingefügt:

„Artikel 149a

Unterzeichnung des Vertrags

(Artikel 100 und 105 der Haushaltsordnung)

Die Ausführung eines Vertrags darf erst beginnen, wenn der Vertrag unterzeichnet ist.“

67. Artikel 155 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Aufträge, deren Wert mindestens den Schwellenwerten gemäß Artikel 158 entspricht, werden in gleichzeitig zu vergebende Lose aufgeteilt, wenn dies zweckmäßig, technisch möglich und wirtschaftlich ist.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird ein Auftrag in Form von getrennten Losen vergeben, werden die Angebote für jedes Los gesondert bewertet. Werden mehrere Lose an ein und denselben Bieter vergeben, kann für diese Lose ein einziger Vertrag unterzeichnet werden.“

68. Folgender Artikel 158a wird eingefügt:

„Artikel 158a

Stillhaltezeit vor der Unterzeichnung des Vertrags

(Artikel 105 der Haushaltsordnung)

(1) Der öffentliche Auftraggeber unterzeichnet einen unter die Richtlinie 2004/18/EG fallenden Vertrag oder Rahmenvertrag mit einem erfolgreichen Bieter erst nach 14 Kalendertagen.

Diese Frist läuft ab einem der folgenden Zeitpunkte:

- a) dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zuschlags- und Ablehnungsbeschlüsse zeitgleich übermittelt wurden;
- b) wenn es sich um einen Vertrag oder Rahmenvertrag handelt, der ohne vorherige Bekanntmachung im Verhandlungsverfahren vergeben wurde, dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Bekanntmachung der Zuschlagserteilung gemäß Artikel 118 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurde.

Erforderlichenfalls kann der öffentliche Auftraggeber die Vertragsunterzeichnung zwecks ergänzender Prüfung aussetzen, wenn die von den abgelehnten oder beschwerten Bietern oder Bewerbern übermittelten Anträge und Bemerkungen oder andere stichhaltige Informationen, die übermittelt wurden, dies rechtfertigen. Die Anträge, Bemerkungen und Informationen müssen binnen der Frist nach Unterabsatz 1 eingehen. Wird die Unterzeichnung ausgesetzt, werden sämtliche Bewerber oder Bieter binnen drei Arbeitstagen nach dem Aussetzungsbeschluss davon unterrichtet.

Außer in den Fällen nach Absatz 2 sind Verträge, die vor Ablauf der Frist nach Unterabsatz 1 unterzeichnet werden, nichtig.

Kann der Vertrag oder Rahmenvertrag nicht mit dem vorgesehenen Auftragnehmer geschlossen werden, so kann der öffentliche Auftraggeber den Auftrag an den auf der Rangliste nachfolgenden Auftragnehmer vergeben.

(2) In folgenden Fällen gilt die Frist nach Unterabsatz 1 vor der Unterzeichnung des Vertrags nicht:

- a) bei offenen Verfahren, in denen nur ein Angebot eingegangen ist;
- b) bei nichtoffenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung, wenn der Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll, als Einziger die Ausschluss- und Auswahlkriterien erfüllt, sofern den anderen Bewerbern oder Bietern gemäß Artikel 149 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a die Ablehnungs- oder Ausschlussgründe kurz nach den betreffenden Beschlüssen auf Grundlage dieser Ausschluss- und Auswahlkriterien mitgeteilt worden sind;
- c) bei Einzelverträgen, die auf der Grundlage eines Rahmenvertrags und nach Maßgabe dieses Rahmenvertrags ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb vergeben werden;
- d) wenn äußerst dringende Gründe gemäß Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe c vorliegen.“

69. Artikel 160 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen;
- b) die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

70. Die folgenden Artikel 160a bis 160f werden eingefügt:

„Artikel 160a

Mitgliedsbeiträge

(Artikel 108 der Haushaltsordnung)

Mitgliedsbeiträge der Gemeinschaften gemäß Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind Zahlungen an Einrichtungen, in denen die Gemeinschaft Mitglied ist; diese Zahlungen erfolgen nach Maßgabe der Haushaltsbeschlüsse und der von den betreffenden Einrichtungen festgelegten Modalitäten.

*Artikel 160b***Beteiligungen**

(Artikel 108 der Haushaltsordnung)

Für die Zwecke von Artikel 108 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung gelten folgende Definitionen:

- a) ‚Kapitalbeteiligung‘: eine durch eine Beteiligung erlangte Eigentumsposition an einer Einrichtung oder Unternehmung, bei der sich die Rendite nach der Rentabilität der Einrichtung oder der Unternehmung bestimmt;
- b) ‚Aktienbeteiligung‘: eine Kapitalbeteiligung an einer Einrichtung oder einer Unternehmung in Form von Aktien;
- c) ‚Beteiligungsinvestition‘: die Bereitstellung von Kapital für den anteiligen Erwerb von Eigentum an einem Unternehmen durch einen Beteiligungskapitalgeber, wobei dieser außerdem die betriebliche Kontrolle über das Unternehmen ausüben und an künftigen Gewinnen beteiligt werden kann;
- d) ‚Quasi-Eigenkapitalfinanzierung‘: eine Finanzierungsart, die eine Mischfinanzierung aus Eigenkapital und Fremdkapital ist, bei der das Eigenkapital dem Kapitalgeber bei entsprechendem Erfolg des Unternehmens eine hohe Rendite verschafft oder die Fremdkapitalkomponente einen Aufpreis bedingt, der zur Rendite des Kapitalgebers beiträgt.
- e) ‚Risikoinstrument‘: ein Finanzinstrument, mit dem — gegebenenfalls gegen Zahlung einer vereinbarten Prämie — die umfassende oder teilweise Deckung eines bestimmten Risikos garantiert wird.

*Artikel 160c***Besondere Bestimmungen**

(Artikel 108 Absatz 3 der Haushaltsordnung)

(1) Gewährt die Kommission im Rahmen der direkten zentralen Mittelverwaltung Finanzhilfen nach Artikel 108 Absatz 3 der Haushaltsordnung, finden auf diese Finanzhilfen die Bestimmungen des vorliegenden Titels Anwendung, ausgenommen folgende Bestimmungen:

- a) das Gewinnverbot nach Artikel 165 der vorliegenden Verordnung;
- b) die Kofinanzierungsaufgabe nach Artikel 172 der vorliegenden Verordnung;
- c) bei Maßnahmen zur Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Empfängers oder zur Erzielung von Erträgen die Bewertung der finanziellen Existenz-

fähigkeit nach Artikel 173 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung;

- d) das Erfordernis einer vorherigen Sicherheitsleistung gemäß Artikel 182 der vorliegenden Verordnung.

Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der buchmäßigen Erfassung der betreffenden Finanzhilfen, über die der Rechnungsführer nach Maßgabe der internationalen Rechnungsführungsnormen entscheidet.

(2) In allen Fällen, in denen ein finanzieller Beitrag geleistet wird, trägt der zuständige Anweisungsbefugte dafür Sorge, dass mit dem Empfänger des Beitrags angemessene Zahlungs- und Kontrollmodalitäten vereinbart werden.

*Artikel 160d***Preise**

(Artikel 109 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung)

Für die Zwecke von Artikel 109 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung ist ein Preis die Auszeichnung für eine im Rahmen eines Wettbewerbs vorgelegte Arbeit.

Preise werden von einer Jury vergeben, in deren Ermessen es liegt, über die Vergabe von Preisen zu entscheiden, nachdem sie ausgehend von den Teilnahmebedingungen die Qualität der Arbeiten begutachtet hat.

Die Höhe des Preises bestimmt sich nicht nach den Kosten, die dem Preisträger entstanden sind.

Die Vergabemodalitäten, die Kriterien und die Höhe des Preises werden in den Teilnahmebedingungen festgelegt.

*Artikel 160e***Vereinbarungen und Entscheidungen über die Gewährung einer Finanzhilfe**

(Artikel 108 Absatz 1 der Haushaltsordnung)

(1) Für jedes Gemeinschaftsprogramme und jede Maßnahme wird im Jahresarbeitsprogramm festgelegt, ob Finanzhilfen im Wege einer Entscheidung oder einer schriftlichen Vereinbarung gewährt werden.

(2) Für die Wahl des rechtlichen Instruments sind folgende Kriterien maßgeblich:

- a) Gleichbehandlung der potenziellen Empfänger und Verbot der Diskriminierung, insbesondere aufgrund der Staatsangehörigkeit und aus geografischen Gründen;

- b) Kohärenz des betreffenden rechtlichen Instruments mit anderen rechtlichen Instrumenten, die im Rahmen desselben Programms oder derselben Maßnahme der Gemeinschaft verwendet werden;
- c) Komplexität und Vereinheitlichung des Inhalts der finanzierten Maßnahmen oder Arbeitsprogramme.

(3) Bei Programmen, die von mehreren Anweisungsbefugten verwaltet werden, legen diese das zu verwendende rechtliche Instrument einvernehmlich fest.

Artikel 160f

Ausgaben für die Mitglieder der Organe

(Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung)

Die Ausgaben für die Mitglieder der Organe gemäß Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung umfassen Zuwendungen an Vereinigungen derzeitiger und ehemaliger Mitglieder des Europäischen Parlaments. Diese Ausgaben werden entsprechend den internen Verwaltungsvorschriften des Europäischen Parlaments getätigt.“

71. Artikel 163 erhält folgende Fassung:

„Artikel 163

Partnerschaften

(Artikel 108 der Haushaltsordnung)

(1) Im Rahmen von Partnerschaften können Einzelfinanzhilfen gewährt werden.

(2) Eine Partnerschaft kann geschlossen werden, um eine langfristige Zusammenarbeit der Empfänger mit der Kommission zu begründen. Sie kann in einer Partnerschaftsrahmenvereinbarung oder -entscheidung geregelt werden.

Die Partnerschaftsrahmenvereinbarung oder -entscheidung enthält nähere Angaben zu den gemeinsamen Zielen, der Art der punktuell oder im Rahmen eines genehmigten jährlichen Arbeitsprogramms geplanten Maßnahmen, dem Verfahren zur Gewährung von Einzelfinanzhilfen unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze und -vorschriften des vorliegenden Titels sowie den allgemeinen Rechten und Pflichten der Vertragspartner im Rahmen von Einzelvereinbarungen oder -entscheidungen.

Die Laufzeit der Partnerschaften darf vier Jahre nicht überschreiten, außer in insbesondere mit dem Gegenstand der Partnerschaft begründeten Sonderfällen.

Die Anweisungsbefugten dürfen die Partnerschaftsrahmenvereinbarungen oder -entscheidungen nicht missbräuchlich oder in einer Weise in Anspruch nehmen, dass sie einen Verstoß gegen die Grundsätze der Transparenz oder der Gleichbehandlung der Antragsteller bezwecken oder bewirken.

(3) Die Partnerschaftsrahmenvereinbarungen oder -entscheidungen sind in Bezug auf das Gewährungsverfahren Finanzhilfen gleichgestellt. Sie unterliegen den Verfahren der vorherigen Bekanntmachung nach Artikel 167.

(4) Die auf der Grundlage von Partnerschaftsrahmenvereinbarungen oder -entscheidungen vergebenen Einzelfinanzhilfen werden nach den in den Vereinbarungen oder Entscheidungen geregelten Verfahren gewährt und unterliegen den Bestimmungen des vorliegenden Titels.

Sie werden gemäß Artikel 169 nachträglich bekannt gemacht.“

72. Artikel 164 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Der Finanzhilfvereinbarung sind insbesondere folgende Angaben zu entnehmen:“

ii) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahme und die Finanzhilfe der Gemeinschaft, d. h. den als absolute Zahl ausgedrückten Höchstbetrag, gegebenenfalls um folgende Angaben ergänzt:

i) bei Finanzhilfen gemäß Artikel 108a Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung: den maximalen Anteil der Kosten der Maßnahme oder des genehmigten Arbeitsprogramms, der finanziert wird;

ii) bei Finanzhilfen gemäß Artikel 108a Absatz 1 Buchstaben b und c der Haushaltsordnung: den Pauschalbetrag oder den der Finanzierung zugrunde gelegten Pauschal tariff;

iii) in den Fällen gemäß Artikel 108a Absatz 1 Buchstabe d: sowohl um Angaben nach Ziffer i als auch um Angaben nach Ziffer ii des vorliegenden Buchstabens.“

iii) Die Buchstaben f und g erhalten folgende Fassung:

„f) die für alle Vereinbarungen dieser Art geltenden allgemeinen Bedingungen, beispielsweise die Einverständniserklärung des Empfängers mit den Kontrollen und Prüfungen der Kommission, des OLAF und des Rechnungshofs, sowie mit der nachträglichen Bekanntmachung gemäß Artikel 169 nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 45/2001; die allgemeinen Bedingungen enthalten mindestens Folgendes:

i) die Bestimmung, dass das Gemeinschaftsrecht, gegebenenfalls ergänzt durch das in der Finanzhilfvereinbarung genannte nationale Recht, Anwendung findet;

ii) die Bezeichnung des bei Streitigkeiten zuständigen Gerichts.

g) der globale Kostenvoranschlag.“

iv) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) die Verantwortlichkeiten des Empfängers, mindestens hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Vorlage von Tätigkeits- und Finanzberichten. Sofern dies möglich ist, werden für die Vorlage der Berichte Zwischenziele festgelegt;“

v) Folgende Buchstaben k und l werden angefügt:

„k) gegebenenfalls detaillierte Angaben zu den förderfähigen Kosten der Maßnahme oder des genehmigten Arbeitsprogramms und/oder den Pauschalbeträgen oder den auf Pauschaltarifen beruhenden Finanzierungen gemäß Artikel 108a Absatz 1 der Haushaltsordnung;

l) die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntgabe der Unterstützung aus dem Gemeinschaftshaushalt, es sei denn, der Anweisungsbefugte beschließt, dass eine öffentliche Bekanntgabe nicht angezeigt oder unmöglich ist, und begründet dies.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen nach Artikel 163 enthält die Partnerschaftsrahmenentscheidung oder -vereinbarung die Informationen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b, Buchstabe c Ziffer i, Buchstabe d Ziffer i, Buchstaben f und h bis k des vorliegenden Artikels.

Die Einzelentscheidung oder -vereinbarung enthält die Informationen nach Absatz 1 Buchstaben a bis e, g und k sowie erforderlichenfalls Buchstabe i.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Finanzhilfeentscheidungen.

Bestimmte Angaben nach Absatz 1 können statt in der Finanzhilfeentscheidung in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder dazugehörigen Unterlagen enthalten sein.“

73. In Artikel 165 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Für Zwecke des vorliegenden Titels wird die Bezeichnung ‚Gewinn‘ folgendermaßen definiert:

a) bei Finanzhilfen für Maßnahmen: ist ‚Gewinn‘ ein Überschuss der Einnahmen gegenüber den Ausgaben des Empfängers zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Zahlung des Restbetrags;

b) bei Betriebskostenzuschüssen: ist ‚Gewinn‘ ein Überschusssaldo des Betriebskostenbudgets des Empfängers.

(2) Pauschalbeträge und Finanzierungen auf der Grundlage von Pauschaltarifen werden nach Maßgabe von Artikel 181 auf der Grundlage der Kosten oder der Kostenkategorie festgelegt, auf die sie sich beziehen, wobei diese Kosten mithilfe statistischer Angaben und ähnlicher objektiver Daten so ermittelt werden, dass eine Gewinnerzielung prinzipiell ausgeschlossen ist. Die Kommission überprüft die betreffenden Beträge alle zwei Jahre nach dem gleichen Verfahren und nimmt gegebenenfalls eine Anpassung vor.

In diesem Fall wird für jede Finanzhilfe bei der Festlegung der Beträge geprüft, dass kein Gewinn erzielt wird.

Lassen Ex-post-Kontrollen erkennen, dass der Sachverhalt, der den Anspruch auf die Finanzierung begründet, nicht besteht und der Empfänger einen Pauschalbetrag oder eine Finanzierung auf der Grundlage von Pauschaltarifen rechtsgrundlos erhalten hat, kann die Kommission einen Betrag bis zur Höhe des Pauschalbetrags oder der Finanzierung auf der Grundlage von Pauschaltarifen zurückfordern und, wenn in diesem Zusammenhang eine falsche Erklärung abgegeben wurde, eine finanzielle Sanktion in Höhe von bis zu 50 % des Gesamtbetrags der betreffenden Finanzierung verhängen.

Diese Kontrollen finden unbeschadet der Überprüfung und Bescheinigung der tatsächlichen Ausgaben statt, die für die Auszahlung einer Finanzhilfe oder einer Finanzhilfe, bei der ein Anteil der förderfähigen Kosten erstattet wird, erforderlich sind.“

74. Folgender Artikel 165a wird eingefügt:

„Artikel 165a

Kofinanzierungsgrundsatz

(Artikel 109 der Haushaltsordnung)

(1) Kofinanzierung liegt vor, wenn ein Teil der Kosten einer Maßnahme oder der Betriebskosten einer Einrichtung vom Finanzhilfeempfänger selbst oder durch andere als Beiträge der Gemeinschaft getragen wird.

(2) Bei Finanzhilfen gemäß Artikel 108a Absatz 1 Buchstabe b oder c der Haushaltsordnung oder einer Mischform dieser beiden wird die Kofinanzierung ausschließlich zum Zeitpunkt der Bewertung des Finanzhilfeantrags ermittelt.“

75. Artikel 166 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder zuständige Anweisungsbefugte erstellt alljährlich ein Arbeitsprogramm für den Bereich der Finanzhilfen. Die Organe nehmen dieses Arbeitsprogramm an und veröffentlichen es so rasch wie möglich, erforderlichenfalls in dem der Haushaltsausführung vorausgehenden Jahr, spätestens jedoch bis zum 31. März des betreffenden Haushaltsjahres auf ihrer jeweiligen Internetseite.“

76. Artikel 167 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Förder-, Ausschluss-, Auswahl- und Gewährungskriterien gemäß den Artikeln 114 und 115 der Haushaltsordnung sowie diesbezügliche Belege“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden auf der Internetseite der Gemeinschaftsorgane und gegebenenfalls in anderer geeigneter Form, u. a. im *Amtsblatt der Europäischen Union*, veröffentlicht, um ihre Bekanntmachung auf möglichst breiter Basis bei den potenziellen Empfängern zu gewährleisten. Sie können bereits in dem der Haushaltsausführung vorausgehenden Jahr veröffentlicht werden. Eine inhaltliche Änderung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird nach den gleichen Regeln veröffentlicht.“

77. Artikel 168 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) zugunsten von Einrichtungen, die in einem Basisrechtsakt gemäß Artikel 49 der Haushaltsordnung als Empfänger von Finanzhilfen genannt sind;“

b) Folgende Buchstaben e und f werden angefügt:

„e) im Bereich Forschung und technologische Entwicklung zugunsten von Einrichtungen, die in dem jährlichen Arbeitsprogramm gemäß Artikel 110 der Haushaltsordnung aufgeführt sind, sofern der Basisrechtsakt diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht und das betreffende Projekt nicht unter eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen fällt;

f) zugunsten von Maßnahmen mit besonderen Merkmalen, für die auf eine hochqualifizierte oder hochspezialisierte Einrichtung oder eine Einrichtung mit besonderen Verwaltungskapazitäten zurückgegriffen werden muss, sofern die betreffenden Maßnahmen nicht unter eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen fallen.“

c) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„In den in Unterabsatz 1 Buchstabe f genannten Fällen ist ein derartiges Vorgehen im Gewährungsbeschluss angemessen zu begründen.“

78. Artikel 169 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle im Laufe eines Haushaltsjahres gewährten Finanzhilfen, mit Ausnahme von Stipendien für natürliche Personen, werden im ersten Halbjahr nach Abschluss des Haushaltsjahres, zu dessen Lasten sie gewährt wurden, nach einem einheitlichen Muster auf einer speziell für diesen Zweck eingerichteten und leicht zugänglichen Internetseite der Gemeinschaftsorgane veröffentlicht.“

In den Fällen, in denen die Verwaltung Einrichtungen im Sinne von Artikel 54 der Haushaltsordnung übertragen wurde, wird zumindest auf die Internetadresse verwiesen, bei der diese Informationen zu finden sind, wenn sie nicht auf der eigens eingerichteten Internetseite der Gemeinschaftsorgane veröffentlicht werden.

Die Informationen können auch auf jede andere geeignete Art und Weise, einschließlich im *Amtsblatt der Europäischen Union*, nach einem einheitlichen Muster veröffentlicht werden.“

b) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) der gewährte Betrag und, außer bei einem Pauschalbetrag oder einer Finanzierung auf der Grundlage von Pauschalтарifen gemäß Artikel 108a Absatz 1 Buchstaben b und c der Haushaltsordnung, der Anteil der finanzierten Kosten der Maßnahme oder des genehmigten Arbeitsprogramms.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Nach der Veröffentlichung gemäß Absatz 2 übermittelt die Kommission der Haushaltsbehörde auf deren Wunsch einen Bericht mit folgenden Informationen:

- a) Anzahl der Antragsteller des vorangegangenen Jahres;
- b) Anzahl und Anteil der erfolgreichen Anträge für jede Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen;
- c) mittlere Dauer des Verfahrens ab dem Tag, an dem die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen geschlossen wird, bis zur Gewährung einer Finanzhilfe;
- d) Anzahl und Beträge der Finanzhilfen, bei denen im vorangehenden Jahr aus Gründen der Sicherheit der Empfänger oder des Schutzes ihrer Geschäftsinteressen von einer nachträglichen Bekanntmachung abgesehen wurde.“

79. Folgender Artikel 169a wird eingefügt:

„Artikel 169a

Unterrichtung der Antragsteller

(Artikel 110 der Haushaltsordnung)

Die Kommission informiert und berät die Antragsteller, indem sie

- a) für ähnliche Finanzhilfen gemeinsame Muster für die Antragsformulare festlegt und den Umfang und die Verständlichkeit der Antragsformulare kontrolliert;
- b) potenziellen Antragstellern insbesondere Seminare anbietet und Handbücher zur Verfügung stellt;
- c) in der Zahlungsempfänger-Datei nach Artikel 64 die Daten für die Empfänger laufend aktualisiert.“

80. Dem Artikel 172 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Kofinanzierungsprinzip gilt als beachtet, wenn im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Projekts oder Programms, das ein unteilbares Ganzes bildet, der Beitrag der Gemeinschaft dazu dient, bestimmte Verwaltungskosten eines Finanzinstituts, gegebenenfalls einschließlich einer variablen leistungsabhängigen Vergütung als Anreiz, zu decken.“

81. Folgende Artikel 172a, 172b und 172c werden eingefügt:

„Artikel 172a

Förderfähige Kosten

(Artikel 113 der Haushaltsordnung)

(1) Förderfähige Kosten sind Kosten, die einem Finanzhilfeempfänger tatsächlich entstehen und die sämtliche nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie fallen während der Dauer der Maßnahme oder des Arbeitsprogramms an, mit Ausnahme der Kosten für Abschlussberichte und Prüfbescheinigungen;
- b) sie sind im globalen Kostenvoranschlag der Maßnahme oder des Arbeitsprogramms ausgewiesen;
- c) sie sind für die Durchführung der Maßnahme oder des Arbeitsprogramms, die mit der Finanzhilfe gefördert werden, erforderlich;
- d) sie sind identifizierbar sowie kontrollierbar und insbesondere in der Buchführung des Empfängers entsprechend seiner üblichen Kostenabrechnungspraxis und den im Land seiner Niederlassung geltenden Rechnungsführungsnormen erfasst;
- e) sie erfüllen die Anforderungen der geltenden steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen;
- f) sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Kosteneffizienz.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 und des Basisrechtsaktes kann der zuständige Anweisungsbefugte folgende Kosten für förderfähig erklären:

- a) die Kosten einer Bankgarantie oder einer vergleichbaren Sicherheit, die der Finanzhilfeempfänger gemäß Artikel 118 der Haushaltsordnung leistet;
- b) Ausgaben für externe Prüfungen, deren Durchführung der zuständige Anweisungsbefugte entweder anlässlich des Förderantrags oder anlässlich des Zahlungsantrags verlangt;

- c) entrichtete Mehrwertsteuer, die dem Finanzhilfeempfänger nach den für ihn geltenden einzelstaatlichen Vorschriften nicht erstattet werden kann;
- d) Abschreibungskosten, die dem Finanzhilfeempfänger tatsächlich entstehen;
- e) Verwaltungsausgaben, Ausgaben für Ausrüstungsgegenstände und Personal, einschließlich der Gehälter für einzelstaatliche Bedienstete, insoweit diese Gehälter mit den Ausgaben für Maßnahmen, die die betreffende Behörde ohne das betreffende Projekt nicht durchführen würde, in Zusammenhang stehen.

Artikel 172b

Grundsatz der Degressivität der Betriebskostenzuschüsse

(Artikel 113 Absatz 2 der Haushaltsordnung)

Werden Betriebskostenzuschüsse gekürzt, so muss die Kürzung verhältnismäßig und angemessen sein.

Artikel 172c

Finanzhilfeanträge

(Artikel 114 der Haushaltsordnung)

(1) Die Modalitäten für die Einreichung der Finanzhilfeanträge werden vom zuständigen Anweisungsbefugten festgelegt, der bestimmen kann, in welcher Form sie zu erfolgen hat. Finanzhilfeanträge können mittels eines Schreibens oder auf elektronischem Wege eingereicht werden.

Die gewählten Kommunikationsmittel müssen allgemein verfügbar sein und dürfen nicht dazu führen, dass der Zugang der Antragsteller zum Gewährungsverfahren eingeschränkt wird.

Die gewählten Kommunikationsmittel müssen die Gewähr bieten, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) jeder eingereichte Antrag enthält alle zu seiner Bewertung erforderlichen Informationen;
- b) die Integrität der Daten ist sichergestellt;
- c) die Vertraulichkeit der Vorschläge bleibt gewahrt.

Zum Zwecke von Buchstabe c prüft der zuständige Anweisungsbefugte den Inhalt der Anträge erst, nachdem die Einreichungsfrist abgelaufen ist.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann verlangen, dass elektronisch eingereichte Anträge mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne der Richtlinie 1999/93/EG versehen werden.

(2) Gestattet der zuständige Anweisungsbefugte die elektronische Einreichung der Anträge, so müssen die verwendeten Mittel und deren technische Merkmale ihrer Art nach nicht diskriminierend, allgemein zugänglich und mit den allgemein verwendeten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sein. Die Informationen über die zur Einreichung der Anträge erforderlichen Spezifikationen, einschließlich der Verschlüsselung, müssen allen Antragstellern zur Verfügung gestellt werden.

Die Vorrichtungen für den elektronischen Eingang von Anträgen müssen darüber hinaus Sicherheit und Vertraulichkeit gewährleisten.

(3) Bei Einreichung mittels eines Schreibens kann der Antragsteller zwischen folgenden Übermittlungsformen wählen:

- a) Versand per Post oder Kurierdienst; hierfür muss in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausdrücklich das Versanddatum für verbindlich erklärt werden, wobei der Poststempel bzw. das Datum der Ablieferungsbestätigung maßgebend ist;
- b) Hinterlegung bei den Dienststellen des Organs durch den Antragsteller oder einen Vertreter; hierfür muss in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen die Dienststelle genannt werden, bei der die Anträge gegen Aushändigung einer datierten und unterzeichneten Empfangsbestätigung einzureichen sind.“

82. Artikel 173 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzhilfeanträge werden nach Maßgabe der im Basisrechtsakt und in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Kriterien unter Verwendung des zu diesem Zweck vom zuständigen Anweisungsbefugten aufgrund des gemeinsamen Musters nach Artikel 169a Buchstabe a ausgegebenen Formblatts gestellt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das dem Antrag beigefügte Maßnahmen- bzw. Betriebsbudget muss unter Berücksichtigung etwaiger Wechselkursschwankungen in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein und die für eine Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt in Betracht kommenden Ausgaben ausweisen.“

83. Artikel 174 erhält folgende Fassung:

„Artikel 174

Nachweis über das Nichtvorliegen einer Ausschlussituation

(Artikel 114 der Haushaltsordnung)

Die Antragsteller bescheinigen ehrenwörtlich, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 Absatz 1 oder Artikel 94 der Haushaltsordnung befinden. Der zuständige Anweisungsbefugte kann nach Maßgabe der Ergebnisse seiner Risikoanalyse Nachweise nach Artikel 134 anfordern. Die Antragsteller müssen diese Nachweise vorlegen, es sei denn, der zuständige Anweisungsbefugte erkennt an, dass dies materiell unmöglich ist.“

84. Folgender Artikel 174a wird eingefügt:

„Artikel 174a

Antragsteller ohne Rechtspersönlichkeit

(Artikel 114 der Haushaltsordnung)

Im Falle eines Antragstellers, der, wie in Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung vorgesehen, keine Rechtspersönlichkeit besitzt, muss der Vertreter dieses Antragstellers nachweisen, dass er befugt ist, in dessen Namen rechtliche Verpflichtungen einzugehen, und finanzielle Garantien bieten, die denen gleichwertig sind, die juristische Personen bieten.“

85. Artikel 175 erhält folgende Fassung:

„Artikel 175

Finanzielle und verwaltungsrechtliche Sanktionen

(Artikel 114 der Haushaltsordnung)

Gegen Antragsteller, die falsche Erklärungen abgegeben, wesentliche Fehler gemacht oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen haben, werden nach Maßgabe des Artikels 134b anteilig zum Wert der betreffenden Finanzhilfen finanzielle oder verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt.

Derartige finanzielle oder verwaltungsrechtliche Sanktionen können auch gegen Empfänger verhängt werden, die ihre Vertragspflichten in schwerwiegender Weise verletzt haben.“

86. Folgende Artikel 175a und 175b werden eingefügt:

„Artikel 175a

Zulassungskriterien

(Artikel 114 der Haushaltsordnung)

(1) Die Zulassungskriterien werden in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bekannt gegeben.

(2) Die Zulassungskriterien bestimmen die Bedingungen für die Teilnahme an einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen. Sie tragen den Zielen der Maßnahme Rechnung und stehen im Einklang mit dem Transparenzgrundsatz und dem Diskriminierungsverbot.

Artikel 175b

Finanzhilfen von sehr geringem Wert

(Artikel 114 Absatz 3 der Haushaltsordnung)

Als sehr geringe Finanzhilfen gelten Finanzhilfen, die 5 000 EUR nicht übersteigen.“

87. Dem Artikel 176 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Wurden in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen keine Belege verlangt und hat der zuständige Anweisungsbefugte Bedenken hinsichtlich der finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit der Antragsteller, fordert er sie auf, alle zweckmäßigen Nachweise beizubringen.“

88. Artikel 178 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der zuständige Anweisungsbefugte setzt einen Ausschuss zur Bewertung der Vorschläge ein, es sei denn, die Kommission beschließt im Rahmen eines Sektorprogramms etwas anderes. Der Anweisungsbefugte kann diesen Ausschuss vor Ablauf der in Artikel 167 Buchstabe d für die Einreichung der Vorschläge vorgesehenen Frist einsetzen.“

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Der zuständige Anweisungsbefugte legt gegebenenfalls ein mehrstufiges Verfahren fest, dessen Regeln in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannt werden.“

Sieht die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein zweistufiges Einreichungsverfahren vor, so werden nur die Antragsteller, deren Vorschläge die Bewertungskriterien der ersten Stufe erfüllen, um die Einreichung eines umfassenden Vorschlags für die zweite Stufe gebeten.

Sieht die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein zweistufiges Bewertungsverfahren vor, so werden nur die Vorschläge, die die speziellen Bewertungskriterien der ersten Stufe erfüllen, in der zweiten Stufe eingehend bewertet.

Antragsteller, deren Vorschlag in einer der Verfahrensstufen abgelehnt wurde, erhalten einen Ablehnungsbescheid gemäß Artikel 116 Absatz 3 der Haushaltsordnung. Jede Verfahrensstufe muss klar von der vorhergehenden Stufe getrennt sein.

Innerhalb eines Verfahrens muss gewährleistet sein, dass ein und dieselbe Information oder Unterlage nicht mehrmals verlangt wird.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bewertungsausschuss oder gegebenenfalls der zuständige Anweisungsbefugte kann den Antragsteller um zusätzliche Informationen oder um Erläuterungen für die zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ersuchen, insbesondere wenn diese offensichtliche Fehler enthalten.

Der Anweisungsbefugte führt über jeden Kontakt mit einem der Antragsteller im Laufe des Verfahrens in geeigneter Weise Buch.“

89. Artikel 180 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bei maßnahmenbezogenen Finanzhilfen ab einem Wert von 750 000 EUR, wenn sich alle Zahlungsanträge zusammen auf mindestens 325 000 EUR belaufen;“

b) In Unterabsatz 3 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Empfänger mehrerer Finanzhilfen, die unabhängige, hinsichtlich der Kontrollsysteme und der Methoden zur Vorbereitung der Anträge gleichwertige Garantien bietende Prüfbescheinigungen vorgelegt haben.“

90. Folgender Artikel 180a wird eingefügt:

„Artikel 180a

Formen der Finanzhilfen

(Artikel 108a der Haushaltsordnung)

(1) Finanzhilfen gemäß Artikel 108a Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung werden auf der Grundlage der förderfähigen Kosten berechnet, die als Kosten definiert sind, die dem Empfänger tatsächlich entstehen und vorab in einem Kostenvoranschlag ausgewiesen sind, der dem Finanzhilfeantrag beigelegt und in die Finanzhilfeeinrichtung oder vereinbarung aufgenommen wird.

(2) Pauschalbeträge gemäß Artikel 108a Absatz 1 Buchstabe b der Haushaltsordnung dienen nach Maßgabe der Vereinbarung der pauschalen Deckung bestimmter Ausgaben, die für die Durchführung einer Maßnahme oder für den jährlichen Betrieb einer Empfängereinrichtung erforderlich sind, und werden anhand von Schätzungen ermittelt.

(3) Finanzierungen auf der Grundlage von Pauschalтарifen gemäß Artikel 108a Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung erfolgen bei bestimmten Arten von Ausgaben, die vorab unter Anwendung eines zuvor festgelegten Prozentsatzes oder unter Anwendung von Standardtarifkosten bestimmt werden.“

91. Artikel 181 erhält folgende Fassung:

„Artikel 181

Pauschalbeträge und Pauschalтарife

(Artikel 108a der Haushaltsordnung)

(1) Die Kommission kann im Wege einer Entscheidung den Rückgriff auf folgende Finanzierungsformen genehmigen:

a) einen oder mehrere Pauschalbeträge in Höhe von bis zu 25 000 EUR zur Deckung einer oder mehrerer Kategorien förderfähiger Kosten;

b) Finanzierung auf der Grundlage von Pauschalтарifen, insbesondere auf der Grundlage der Tabelle im Anhang zum Statut oder auf der Grundlage der jedes Jahr von der Kommission festgelegten Tagegelder für Dienstreisen und Erstattungssätze für Übernachtungskosten.

In dieser Entscheidung wird der maximale Betrag derartiger Finanzierungsformen für jede Finanzhilfe oder für jede Kategorie von Finanzhilfe festgelegt.

(2) Gegebenenfalls wird die Möglichkeit von Pauschalbeträgen von über 25 000 EUR in dem Basisrechtsakt vorgesehen, in dem auch die Gewährungsbedingungen und die Höchstbeträge geregelt werden.

Die Kommission passt die betreffenden Beträge alle zwei Jahre anhand statistischer Angaben und ähnlicher objektiver Daten gemäß Absatz 165 Absatz 2 an.

(3) Die Finanzhilfeentscheidung oder -vereinbarung kann vorsehen, dass die indirekten Kosten des Empfängers bis zu höchstens 7 % der gesamten förderfähigen direkten Kosten der Maßnahme auf der Grundlage von Pauschalтарifen finanziert werden können, sofern der Empfänger nicht eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für seine Betriebskosten erhält. Die Obergrenze von 7 % kann mit einer entsprechend begründeten Entscheidung der Kommission überschritten werden.

(4) Die Finanzhilfeentscheidung oder -vereinbarung enthält alle Bestimmungen, ob die Bedingungen für die Zahlung eines Pauschalbetrags oder die Finanzierung auf der Grundlage von Pauschalтарifen erfüllt sind.“

92. Artikel 184 erhält folgende Fassung:

„Artikel 184

Aufträge zur Durchführung einer Maßnahme

(Artikel 120 der Haushaltsordnung)

(1) Erfordert die Durchführung einer Maßnahme, für die eine Finanzhilfe gewährt wird, die Vergabe eines Auftrags, so erteilt der Empfänger der Finanzhilfe unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 2004/18/EG dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Verhältnis zwischen Qualität und Preis, den Zuschlag; dabei trägt er dafür Sorge, dass es nicht zu einem Interessenkonflikt kommt.

(2) Erfordert die Durchführung einer Maßnahme, für die eine Finanzhilfe gewährt wird, die Vergabe eines Auftrags im Wert von über 60 000 EUR, kann der zuständige Anweisungsbefugte dem Empfänger zur Auflage machen, zusätzlich zu Absatz 1 besondere Vorschriften zu beachten.

Diese besonderen Vorschriften basieren auf der Haushaltsordnung und bestimmen sich nach dem jeweiligen Auftragswert, dem Anteil des Beitrags der Gemeinschaft an den Gesamtausgaben für die Maßnahme und dem Risiko. Sie sind in der Finanzhilfeentscheidung oder -vereinbarung festgelegt.“

93. Folgender Artikel 184a wird eingefügt:

„Artikel 184a

Förderung Dritter durch einen Finanzhilfeempfänger

(Artikel 120 Absatz 2 der Haushaltsordnung)

(1) Sofern in den Bedingungen nach Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung die zu erreichenden Ziele oder Ergebnisse hinreichend genau festgelegt sind, gilt der Ermessensspielraum als ausgeschöpft, wenn in der Finanzhilfeentscheidung oder -vereinbarung außerdem Folgendes festgeschrieben ist:

- a) der Mindest- und Höchstbetrag der Förderung, die einem Dritten gewährt werden kann, und die Kriterien für die Festlegung des jeweiligen Förderbetrags;
- b) eine erschöpfende Aufstellung der Arten von Tätigkeiten, die für eine finanzielle Förderung in Betracht kommen.

(2) Für die Zwecke von Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung beträgt der Höchstbetrag der Förderung, die Dritten von einem Finanzhilfeempfänger gewährt werden kann, 100 000 EUR, wobei jeder einzelne Dritte höchstens 10 000 EUR enthalten kann.“

94. Dem Artikel 185 wird folgender Absatz angefügt:

„Der Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement ist ein von den Übersichten über den Haushaltsvollzug gemäß Artikel 121 der Haushaltsordnung gesondertes Dokument.“

95. In Artikel 187 wird die Angabe „Artikel 185“ durch die Angabe „Artikel 121“ ersetzt.

96. In Artikel 207 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 185“ durch die Angabe „Artikel 121“ ersetzt.

97. In Artikel 209 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 185“ durch die Angabe „Artikel 121“ ersetzt.

98. In Artikel 210 wird die Angabe „Artikel 185“ durch die Angabe „Artikel 121“ ersetzt.

99. In Artikel 219 Absatz 1 werden die Wörter „des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie“ durch die Wörter „des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)“ ersetzt.

100. In Artikel 225 wird die Angabe „Artikel 185“ durch die Angabe „Artikel 121“ ersetzt.

101. Die Überschrift von Titel I des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„TITEL I

(TITEL II DES ZWEITEN TEILS DER HAUSHALTSORDNUNG)

STRUKTURFONDS, KOHÄSIONSFONDS, EUROPÄISCHER FISCHEREIFONDS UND EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“

102. In Artikel 228 werden die Wörter „für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds“ durch die Wörter „für die Strukturfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Fischereifonds und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ ersetzt.

103. Dem Artikel 229 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Forderungsvorausschätzungen gemäß Artikel 160 Absatz 1a der Haushaltsordnung werden dem Rechnungsführer zwecks Registrierung übermittelt.“

104. Artikel 232 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zur Durchführung einer dezentral zu verwaltenden Maßnahme vergewissert sich der zuständige Anweisungsbefugte durch Überprüfungen anhand von Belegen und vor Ort, dass das vom Empfängerdrittland eingerichtete System für die Bewirtschaftung und Kontrolle der Gemeinschaftsmittel mit Artikel 56 der Haushaltsordnung in Einklang steht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Gewährleistung der Erfüllung der Kriterien gemäß Artikel 56 Absätze 1 und 2 der Haushaltsordnung;

b) den Hinweis auf die Aussetzung oder Kündigung der Finanzierungsvereinbarung durch die Kommission, wenn die Mindestvoraussetzungen gemäß Artikel 56 Absätze 1 und 2 der Haushaltsordnung nicht mehr erfüllt sind;“

ii) In Buchstabe c wird die Angabe „Artikel 53 Absatz 5“ durch die Angabe „Artikel 53c“ ersetzt.

iii) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die Finanzkorrekturverfahren nach Artikel 53c der Haushaltsordnung, die in Artikel 42 der vorliegenden Verordnung präzisiert sind, insbesondere der Rückgriff auf die Einziehung im Wege der Aufrechnung, wenn die Maßnahme voll und ganz dezentral verwaltet wird;“

iv) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) Bestimmungen über die Offenlegung der Angaben zu den Empfängern von Haushaltsmitteln.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Nach Absatz 2 Buchstabe e muss das Drittland die Angaben nach Artikel 169 Absatz 2 nach einem einheitlichen Muster auf einer speziell für diesen Zweck eingerichteten und leicht zugänglichen Internetseite veröffentlichen. Ist eine Veröffentlichung im Internet nicht möglich, können diese Angaben auch auf jede andere geeignete Art und Weise, einschließlich im nationalen Gesetzblatt, veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung muss im ersten Halbjahr nach Abschluss des Haushaltsjahres stattfinden, zu dessen Lasten die Gemeinschaftsmittel gewährt wurden.

Das Drittland teilt der Kommission die Internetadresse der Veröffentlichung mit, damit gemäß Artikel 169 Absatz 1 auf der Internetseite der Gemeinschaftsorgane darauf verwiesen wird. Wird eine andere Art der Veröffentlichung gewählt, so teilt das Drittland der Kommission sämtliche Einzelheiten dazu mit.“

105. Folgender Artikel 233a wird eingefügt:

„Artikel 233a

Automatische Aufhebung von in Tranchen vorgenommenen Mittelbindungen bei Mehrjahresprogrammen

(Artikel 166 Absatz 3 der Haushaltsordnung)

(1) Bei der Berechnung der gemäß Artikel 166 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung automatisch aufzuhebenden Mittelbindungen werden folgende gebundene Mittel nicht berücksichtigt:

a) gebundene Mittel, für die eine Ausgabenerklärung abgegeben, die Zahlung jedoch von der Kommission zum 31. Dezember des Jahres n+3 unterbrochen oder ausgesetzt wurde;

- b) gebundene Mittel, für die aus Gründen höherer Gewalt, die die Durchführung des Programms erheblich behindert haben, keine Zahlung oder Ausgabenerklärung erfolgen konnte.

Einzelstaatliche Behörden, die Gründe höherer Gewalt gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b anführen, müssen den Nachweis erbringen, dass die Durchführung des Programms ganz oder teilweise dadurch direkt behindert wurden.

(2) Die Kommission unterrichtet die Empfängerländer und die betreffenden Behörden rechtzeitig, wenn es zu einer automatischen Aufhebung von Mittelbindungen kommen könnte. Sie teilt ihnen den betreffenden Betrag mit, wie er sich aus den ihr vorliegenden Angaben errechnet. Die Empfängerländer verfügen über zwei Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem sie die Mitteilung erhalten haben, um den Betrag zu billigen oder Bemerkungen vorzutragen. Die Kommission hebt die Mittelbindungen binnen neun Monaten nach Ablauf der Fristen gemäß Artikel 166 Absatz 3 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung automatisch auf.

(3) Im Falle einer automatischen Aufhebung von Mittelbindungen wird der Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu den betreffenden Programmen für das betreffende Haushaltsjahr um den Betrag der aufgehobenen Mittelbindungen gekürzt. Das Empfängerland legt einen überarbeiteten Finanzierungsplan vor, in dem der Kürzungsbetrag auf die einzelnen Prioritäten und gegebenenfalls Maßnahmen aufgeteilt ist. Geschieht dies nicht, so reduziert die Kommission die Beträge für die einzelnen Prioritäten und gegebenenfalls Maßnahmen anteilig.“

106. Artikel 237 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Artikel 118 bis 121, mit Ausnahme der Definition, Artikel 122 Absätze 3 und 4, Artikel 123, 126 bis 129, Artikel 131 Absätze 3 bis 6, Artikel 139 Absatz 2, Artikel 140 bis 146, Artikel 148 sowie Artikel 151, 152 und 158a der vorliegenden Verordnung finden keine Anwendung auf die Aufträge, die von den öffentlichen Auftraggebern nach Artikel 167 Absatz 1 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung oder für deren Rechnung vergeben werden.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

107. Artikel 240 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bekanntmachung der Zuschlagserteilung wird übermittelt, sobald der Vertrag unterzeichnet wird; dies gilt soweit noch notwendig nicht für Verträge, die für geheim erklärt wurden oder deren Ausführung besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Europäischen Union oder des

Empfängerlandes es gebietet, und wenn die Bekanntmachung der Zuschlagserteilung nicht zweckmäßig erscheint.“

108. Artikel 241 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Aufträge im Wert von bis zu 10 000 EUR können auf der Grundlage eines einzigen Angebots vergeben werden.“

109. In Artikel 242 Absatz 1 wird folgender Buchstabe h angefügt:

„h) Aufträge sind für geheim erklärt worden oder ihre Ausführung erfordert besondere Sicherheitsmaßnahmen, oder der Schutz wesentlicher Interessen der Europäischen Union oder des Empfängerlands gebietet es.“

110. Artikel 243 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird die Angabe „30 000 EUR“ durch die Angabe „60 000 EUR“ ersetzt.

- b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Aufträge im Wert von unter 60 000 EUR: wettbewerbliches Verhandlungsverfahren nach Absatz 2.“

- c) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Aufträge im Wert von bis zu 10 000 EUR können auf der Grundlage eines einzigen Angebots vergeben werden.“

111. In Artikel 244 Absatz 1 werden folgende Buchstaben f, g und h angefügt:

„f) Aufträge sind für geheim erklärt worden oder ihre Ausführung erfordert besondere Sicherheitsmaßnahmen, oder der Schutz wesentlicher Interessen der Europäischen Union oder des Empfängerlands gebietet es;

- g) Aufträge für auf einer Warenbörse notierte und gekaufte Waren;

h) Waren werden zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen, oder bei Insolvenz/Konkursverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz/Konkurs-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens oder eines in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehenen gleichartigen Verfahrens erworben.“

112. Artikel 245 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Aufträge im Wert von bis zu 10 000 EUR können auf der Grundlage eines einzigen Angebots vergeben werden.“

113. In Artikel 246 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Aufträge sind für geheim erklärt worden oder ihre Ausführung erfordert besondere Sicherheitsmaßnahmen, oder der Schutz wesentlicher Interessen der Europäischen Union oder des Empfängertrittlands gebietet es.“

114. Artikel 253 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) es liegt im Interesse der Gemeinschaft, einziger Geldgeber für eine Maßnahme zu sein, und insbesondere wenn die Öffentlichkeitswirkung einer Gemeinschaftsmaßnahme sichergestellt werden soll.“

b) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Fall von Unterabsatz 1 Buchstabe e werden die Gründe in der Finanzhilfeentscheidung der Kommission genannt.“

115. Artikel 258 erhält folgende Fassung:

„Artikel 258

Übertragung von Befugnissen auf interinstitutionelle europäische Ämter durch die Organe

(Artikel 171 und 174 a der Haushaltsordnung)

Die Zuständigkeit für die Mittelbindungen liegt bei jedem Organ. Die Organe können dem Direktor des betreffenden interinstitutionellen europäischen Amtes alle weiteren Handlungen übertragen, insbesondere das Eingehen rechtlicher Verpflichtungen, die Feststellung von Ausgaben, die Bewilligung von Zahlungen und die Ausführung von Einnahmen; sie legen die Grenzen und Bedingungen dieser Befugnisübertragung fest.“

116. Folgender Artikel 258a wird eingefügt:

„Artikel 258a

Sondervorschriften für das Amt für amtliche Veröffentlichungen

(Artikel 171 und 174 a der Haushaltsordnung)

In Bezug auf das Amt für amtliche Veröffentlichungen entscheidet jedes Organ über seine Veröffentlichungspolitik.

Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Veröffentlichungen wird gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung von dem Organ, das Verfasser der betreffenden Veröffentlichungen ist, als zweckgebundene Einnahme wiedereingesetzt.“

117. Artikel 261 wird gestrichen.

118. Im zweiten Teil wird folgender Titel VI eingefügt:

„TITEL VI

(TITEL VII DES ZWEITEN TEILS DER HAUSHALTSORDNUNG)

SACHVERSTÄNDIGE“

119. Folgender Artikel 265a wird eingefügt:

„Artikel 265a

Externe Sachverständige

(Artikel 179 a der Haushaltsordnung)

(1) Für Aufträge unterhalb der Schwellenwerte gemäß Artikel 158 Absatz 1 Buchstabe a können externe Sachverständige im Verfahren nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels für Aufgaben ausgewählt werden, die insbesondere die Bewertung von Vorschlägen und Leistungen der technischen Unterstützung umfassen.

(2) Für die Erstellung einer Liste von Sachverständigen wird zwecks maximaler Publizität bei den potenziellen Bewerbern insbesondere im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder auf der Website des betreffenden Organs eine Aufforderung zur Interessenbekundung veröffentlicht.

Die auf der Grundlage der Aufforderung zur Interessenbekundung erstellte Liste gilt höchstens für die Dauer eines Mehrjahresprogramms.

Während der Geltungsdauer der Liste, mit Ausnahme der letzten drei Monate, können alle interessierten Personen Bewerbungen einreichen.

(3) Externe Sachverständige, die sich in einer Ausschlussituation gemäß Artikel 93 der der Haushaltsordnung befinden, werden nicht in die Liste nach Absatz 2 aufgenommen.

(4) Aus der Liste gemäß Absatz 2 werden unter Beachtung des Diskriminierungsverbots, des Gebots der Gleichbehandlung und des Verbots eines Interessenkonflikts die Sachverständigen ausgewählt, die in der Lage sind, die in Absatz 1 vorgesehenen Aufgaben zu übernehmen.“

120. Artikel 269 erhält folgende Fassung:

„Artikel 269

Dezentrale Verwaltung von Heranführungshilfen

(Artikel 53 c der Haushaltsordnung)

Im Rahmen der Heranführungshilfen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates (*) und der Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates (**) berühren die Vorschriften über die vorherige Kontrolle gemäß Artikel 35 nicht die dezentrale Mittelverwaltung, die bereits mit den betreffenden Kandidatenländern besteht.

(*) ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11.

(**) ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3.“

182, 226, 241, 243, 245 und 250 festgelegten Schwellenwerte und Beträge werden alle drei Jahre nach Maßgabe der Veränderungen des Verbraucherpreisindexes in der Gemeinschaft aktualisiert.“

Artikel 2

Für Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Gewährung von Finanzhilfen, die vor dem 1. Mai 2007 eingeleitet wurden, sind die zum Zeitpunkt der Einleitung dieser Verfahren geltenden Bestimmungen maßgebend.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

121. Artikel 271 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in den Artikeln 54, 67, 119, 126, 128, 129, 130, 135, 151, 152, 164, 172, 173, 175b, 180, 181,

Sie gilt ab dem 1. Mai 2007.

Jedoch gilt Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe d ab dem 1. Januar 2008 und Artikel 1 Nummer 59 ab dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 2007

Für die Kommission
Dalia GRYBAUSKAITĖ
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 479/2007 DER KOMMISSION

vom 27. April 2007

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 zur Festlegung von Übergangsregelungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission ⁽³⁾ werden Übergangsregelungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 festgelegt.
- (2) In Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission ⁽⁴⁾ sind Muster von Genusstauglichkeitsbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs zum Zweck der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgelegt. Diese Erzeugnisse sind in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 aufgeführt und umfassen Froschschenkel und Schnecken, Gelatine, Kollagen, Fischereierzeugnisse, lebende Muscheln und Honig sowie andere Imkereierzeugnisse.
- (3) Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 gilt eine Ausnahmeregelung von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 für die in diesem Anhang genannten Erzeugnisse, für die die entsprechenden Einfuhrbescheinigungen gegebenenfalls gemäß den harmonisierten Gemeinschaftsvorschriften ausgestellt wurden, die vor dem 1. Januar 2006 galten, oder aber gemäß den nationalen Vorschriften, die von den Mitgliedstaaten vor diesem Datum angewandt wurden; diese Erzeugnisse dürfen bis 1. Mai 2007 in die Gemeinschaft eingeführt werden.

(4) Zur Vermeidung von Unterbrechungen des Handels und von verwaltungstechnischen Schwierigkeiten an den Einfuhrstellen in die Gemeinschaft aufgrund der verspäteten Anpassung des Drittlandbescheinigungssystems an die neuen Bescheinigungsregelungen der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 sollte die Verwendung von Bescheinigungen, die gemäß dem vorausgehenden Bescheinigungssystem ausgestellt und vor dem 1. Mai 2007 unterschrieben wurden, vom 1. Mai bis 30. Juni 2007 für Einfuhren der in Anhang VI der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse in die Gemeinschaft zulässig sein.

(5) Fischöl fällt unter die Definition von Fischereierzeugnissen. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 enthält besondere Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Fischöl zum menschlichen Verzehr. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 gilt jedoch eine Ausnahmeregelung von dem genannten Anhang bis 31. Oktober 2007 für Betriebe in Drittländern, die Fischöl zum menschlichen Verzehr erzeugen. Entsprechend sollten Übergangsregelungen getroffen werden, durch die Einfuhren solcher Erzeugnisse in die Gemeinschaft bis 31. Dezember 2007 zugelassen werden, wenn sie von Bescheinigungen begleitet sind, welche gemäß nationalen Vorschriften ausgestellt wurden, die vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1664/2006 der Kommission galten.

(6) Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 erlaubt bestimmten Drittländern, die noch nicht von der Gemeinschaft kontrolliert wurden, unter bestimmten Bedingungen lebende Muscheln und Fischereierzeugnisse in die Gemeinschaft auszuführen. Diese Erzeugnisse müssen von den Gesundheitsbescheinigungen gemäß den Mustern der Entscheidungen 95/328/EG ⁽⁵⁾ und 96/333/EG ⁽⁶⁾ der Kommission begleitet sein, in denen nur für die öffentliche Gesundheit relevante Aspekte bestätigt werden. Hinsichtlich der Tiergesundheit müssen diese Gesundheitsbescheinigungen durch diejenigen ergänzt werden, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 aufgenommen wurden und sowohl den Menschen als auch Tiere betreffende Gesundheitsaspekte abdecken. Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit und zur Verringerung des verwaltungstechnischen Arbeitsaufwandes sind daher nur die mit der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 aufgenommenen Bescheinigungen zu verwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates (AbL. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006.

⁽³⁾ ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 83. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2006 (AbL. L 320 vom 18.11.2006, S. 47).

⁽⁴⁾ ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 27. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/2006 (AbL. L 320 vom 18.11.2006, S. 13).

⁽⁵⁾ ABl. L 191 vom 12.8.1995, S. 32. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/109/EG (AbL. L 32 vom 5.2.2004, S. 17).

⁽⁶⁾ ABl. L 127 vom 25.5.1996, S. 33. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/119/EG (AbL. L 36 vom 7.2.2004, S. 56).

- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005:

- a) dürfen in dem genannten Anhang aufgeführte Erzeugnisse, für die gegebenenfalls eine Bescheinigung gemäß den harmonisierten Gemeinschaftsvorschriften ausgestellt wurde, die vor dem 1. Januar 2006 galten, oder aber gemäß den nationalen Bestimmungen, die in den Mitgliedstaaten vor diesem Datum galten, und die ordnungsgemäß ausgefüllt und vor dem 1. Mai 2007 unterschrieben wurden, bis 30. Juni 2007 in die Gemeinschaft eingeführt werden;
- b) darf Fischöl, für das eine Bescheinigung gemäß nationalen Bestimmungen ausgestellt wurde, die vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission galten, und die ordnungsgemäß ausgefüllt und vor dem 31. Oktober 2007 unterschrieben wurde, bis 31. Dezember 2007 in die Gemeinschaft eingeführt werden.“

2. In Artikel 17 Absatz 2 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) die zuständige Behörde des einführenden Mitgliedstaats sicherstellt, dass diese eingeführten Erzeugnisse nur auf seinem einheimischen Markt oder auf denjenigen einheimischen Märkten vertrieben wird, die dieselben Einfuhren zulassen, und“.

3. In Artikel 17 Absatz 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die zuständige Behörde des Drittlands oder des Gebiets geeignete Maßnahmen trifft, um zu gewährleisten, dass mit diesen eingeführten Erzeugnissen ab 31. Oktober 2007 Genusstauglichkeitsbescheinigungen nach dem Muster in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 mitgeführt werden.

Diese Erzeugnisse, für die eine Bescheinigung ausgestellt wurde, die ordnungsgemäß ausgefüllt und gemäß den nationalen Bestimmungen, die vor dem 31. Oktober 2007 galten, unterzeichnet ist, dürfen jedoch bis 31. Dezember 2007 in die Gemeinschaft eingeführt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 27. April 2007

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 480/2007 DER KOMMISSION**vom 27. April 2007****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Gurken und Kirschen, außer Sauerkirschen/Weichseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Gurken und Kirschen, außer Sauerkirschen/Weichseln, zu ändern.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1555/96 ist entsprechend zu ändern.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽²⁾ wird die Einfuhr der in ihrem Anhang aufgeführten Erzeugnisse überwacht. Diese Überwachung erfolgt nach den Modalitäten von Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

(2) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft ⁽⁴⁾ und auf der Grundlage der letzten für 2004, 2005 und 2006 verfügbaren Angaben sind die

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 2007.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2007

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (AbL. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 3.8.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1822/2006 (AbL. L 351 vom 13.12.2006, S. 7).

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 214/2007 (AbL. L 62 vom 1.3.2007, S. 6).

⁽⁴⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

ANHANG

„ANHANG

Unbeschadet der Regeln für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur hat der Wortlaut der Warenbezeichnung nur Hinweischarakter. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung bestimmt.

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum	Auslösungsschwellen (in Tonnen)
78.0015	0702 00 00	Tomaten/Paradeiser	— 1. Oktober bis 31. Mai	260 852
78.0020			— 1. Juni bis 30. September	18 281
78.0065	0707 00 05	Gurken	— 1. Mai bis 31. Oktober	3 462
78.0075			— 1. November bis 30. April	7 332
78.0085	0709 10 00	Artischocken	— 1. November bis 30. Juni	5 770
78.0100	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	— 1. Januar bis 31. Dezember	37 250
78.0110	0805 10 20	Orangen	— 1. Dezember bis 31. Mai	271 744
78.0120	0805 20 10	Clementinen	— 1. November bis Ende Februar	116 637
78.0130	0805 20 30 0805 20 50 0805 20 70 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	— 1. November bis Ende Februar	91 359
78.0155	0805 50 10	Zitronen	— 1. Juni bis 31. Dezember	324 362
78.0160			— 1. Januar bis 31. Mai	35 247
78.0170	0806 10 10	Tafeltrauben	— 21. Juli bis 20. November	189 604
78.0175	0808 10 80	Äpfel	— 1. Januar bis 31. August	1 026 501
78.0180			— 1. September bis 31. Dezember	51 941
78.0220	0808 20 50	Birnen	— 1. Januar bis 30. April	309 624
78.0235			— 1. Juli bis 31. Dezember	45 069
78.0250	0809 10 00	Aprikosen/Marillen	— 1. Juni bis 31. Juli	4 569
78.0265	0809 20 95	Kirschen, außer Sauerkirschen/Weichseln	— 21. Mai bis 10. August	114 530
78.0270	0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	— 11. Juni bis 30. September	17 411
78.0280	0809 40 05	Pflaumen	— 11. Juni bis 30. September	11 155“

VERORDNUNG (EG) Nr. 481/2007 DER KOMMISSION**vom 27. April 2007****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 817/2006 des Rates zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 798/2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

2006/318/GASP ⁽³⁾ geändert. Annex III der Verordnung (EG) Nr. 817/2006 ist daher entsprechend zu ändern.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

- (3) Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu gewährleisten, sollte die Verordnung unmittelbar in Kraft treten —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 817/2006 des Rates vom 29. Mai 2006 betreffend bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Birma/Myanmar ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Buchstabe (b),

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1

- (1) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 817/2006 enthält eine Liste der Personen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressource gemäß Artikel 6 der Verordnung eingefroren werden.

Annex III der Verordnung (EG) Nr. 817/2006 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

- (2) Mit dem Beschluss des Rates 2007/248/GASP ⁽²⁾ wird Anhang I des Gemeinsamen Standpunkts

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2007

Für die Kommission

Eneko LANDÁBURU

Generaldirektor für Außenbeziehungen

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 2.6.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1411/2006 (AbI. L 267 vom 27.9.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 116 vom 29.4.2006, S. 77.

ANHANG

Liste gemäß den Artikeln 6, 7 und 12

Anmerkungen zur Tabelle:

1. Aliasnamen oder abweichende Schreibweisen sind durch „alias“ gekennzeichnet.

A. STAATSRAT FÜR FRIEDEN UND ENTWICKLUNG (SPDC)

	Name (und ggf. Aliasname)	Identifizierungsinformationen (Funktion/Titel, Geburtsdatum und ort, Reisepass Nr./Personalausweis-Nr., Ehemann/-frau oder Sohn/Tochter von ...)	Geschlecht (M/W)
A1a	Oberbefehlshaber der Streitkräfte General Than Shwe	Vorsitzender des SPDC; Geburtsdatum: 2.2.1933	M
A1b	Kyaing Kyaing	Ehefrau von General Than Shwe	W
A1c	Thandar Shwe	Tochter von General Than Shwe	W
A1ci	Major Zaw Phyo Win	Ehemann von Thandar Shwe Stellvertretender Direktor der Ausfuhrabteilung, Ministerium für Handel	M
A1d	Khin Pyone Shwe	Tochter von General Than Shwe	W
A1e	Aye Aye Thit Shwe	Tochter von General Than Shwe	W
A1f	Tun Naing Shwe alias Tun Tun Naing	Sohn von General Than Shwe	M
A1g	Khin Thanda	Ehefrau von Tun Naing Shwe	W
A1h	Kyaing San Shwe	Sohn von General Than Shwe	M
A1i	Dr. Khin Win Sein	Ehefrau von Kyaing San Shwe	W
A1j	Thant Zaw Shwe alias Maung Maung	Sohn von General Than Shwe	M
A1k	Dewar Shwe	Tochter von General Than Shwe	W
A1l	Kyi Kyi Shwe	Tochter von General Than Shwe	W
A2a	Stellvertretender Oberbefehlshaber der Streitkräfte General Maung Aye	Vizepräsident; Geburtsdatum: 25.12.1937	M
A2b	Mya Mya San	Ehefrau von General Maung Aye	W
A2c	Nandar Aye	Tochter von General Maung Aye, Ehefrau von Major Pye Aung (D17g)	W
A3a	General Thura Shwe Mann	Stabschef und Koordinator für Sondereinsätze (Land-, See- und Luftstreitkräfte); Geburtsdatum: 11.7.1947	M
A3b	Khin Lay Thet	Ehefrau von General Thura Shwe Mann; Geburtsdatum: 19.6.1947	W
A3c	Aung Thet Mann alias Shwe Mann Ko Ko	Sohn von General Thura Shwe Mann, Ayeya Shwe War Company; Geburtsdatum: 19.6.1977; Reisepass-Nr. CM102233	M
A3d	Khin Hnin Thandar	Ehefrau von Aung Thet Mann	W
A3e	Toe Naing Mann	Sohn von Shwe Mann; Geburtsdatum: 29.6.1978	M
A3f	Zay Zin Latt	Ehefrau von Toe Naing Mann; Tochter von Khin Shwe (siehe unter J5a); Geburtsdatum: 24.3.1981	W

	Name (und ggf. Aliasname)	Identifizierungsinformationen (Funktion/Titel, Geburtsdatum und ort, Reisepass Nr./Personalausweis-Nr., Ehemann/-frau oder Sohn/Tochter von ...)	Geschlecht (M/W)
A4a	General Soe Win	Premierminister seit 19.10.2004; geboren 1946	M
A4b	Than Than Nwe	Ehefrau von General Soe Win	W
A5a	Generalleutnant Thein Sein	Erster Sekretär (seit 19.10.2004) und Generaladjutant	M
A5b	Khin Khin Win	Ehefrau von Generalleutnant Thein Sein	W
A6a	Generalleutnant (Thiha Thura) Tin Aung Myint Oo	(Thiha Thura ist ein Titel) Generalquartiermeister	M
A6b	Khin Saw Hnin	Ehefrau von Generalleutnant Thiha Thura Tin Aung Myint Oo	W
A7a	Generalleutnant Kyaw Win	Chef des Büros für Sondereinsätze 2 (Staat Kayah), Leiter der USDA	M
A7b	San San Yee alias San San Yi	Ehefrau von Generalleutnant Kyaw Win	W
A7c	Nyi Nyi Aung	Sohn von Generalleutnant Kyaw Win	M
A7d	San Thida Win	Ehefrau von Nyi Nyi Aung	W
A7e	Min Nay Kyaw Win	Sohn von Generalleutnant Kyaw Win	M
A7f	Dr. Phone Myint Htun	Sohn von Generalleutnant Kyaw Win	M
A7g	San Sabai Win	Ehefrau von Dr. Phone Myint Htun	W
A8a	Generalleutnant Tin Aye	Chef des militärischen Beschaffungswesens und Leiter der UMEH	M
A8b	Kyi Kyi Ohn	Ehefrau von Generalleutnant Tin Aye	W
A8c	Zaw Min Aye	Sohn von Generalleutnant Tin Aye	M
A9a	Generalleutnant Ye Myint	Chef des Büros für Sondereinsätze 1 (Kachin, Chin, Sagaing, Magwe, Mandalay)	M
A9b	Tin Lin Myint	Ehefrau von Generalleutnant Ye Myint; Geburtsdatum 25.1.1947	W
A9c	Theingi Ye Myint	Tochter von Generalleutnant Ye Myint	W
A9d	Aung Zaw Ye Myint	Sohn von Generalleutnant Ye Myint, Yetagun Construction Co.	M
A9e	Kay Khaing Ye Myint	Tochter von Generalleutnant Ye Myint	W
A10a	Generalleutnant Aung Htwe	Chef der Ausbildung der Streitkräfte	M
A10b	Khin Hnin Wai	Ehefrau von Generalleutnant Aung Htwe	W
A11a	Generalleutnant Khin Maung Than	Chef des Büros für Sondereinsätze 3 (Pegu, Irrawaddy, Arakan)	M
A11b	Marlar Tint	Ehefrau von Generalleutnant Khin Maung Than	W
A12a	Generalleutnant Maung Bo	Chef des Büros für Sondereinsätze 4 (Karen, Mon, Tensasirim)	M
A12b	Khin Lay Myint	Ehefrau von Generalleutnant Maung Bo	W

	Name (und ggf. Aliasname)	Identifizierungsinformationen (Funktion/Titel, Geburtsdatum und ort, Reisepass Nr./Personalausweis-Nr., Ehemann/-frau oder Sohn/Tochter von ...)	Geschlecht (M/W)
A12c	Kyaw Swa Myint	Sohn von Generalleutnant Maung Bo, Geschäftsmann	M
A13a	Generalleutnant Myint Swe	Chef des Büros für Sondereinsätze 5 (Naypyidaw, Rangoon/Yangon)	M
A13b	Khin Thet Htay	Ehefrau von Generalleutnant Myint Swe	W

B. REGIONALE BEFEHLSHABER

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Kommandobereich)	Geschlecht (M/W)
B1a	Generalmajor Hla Htay Win	Rangoon (Yangon)	M
B1b	Mar Mar Wai	Ehefrau von Generalmajor Hla Htay Win	W
B2a	Brigadegeneral Thaung Aye	Ost — Staat Shan (Süden)	M
B2b	Thin Myo Myo Aung	Ehefrau von Brigadegeneral Thaung Aye	W
B3a	Generalmajor Thar Aye alias Tha Aye	Nordwest (Division Sagaing)	M
B3b	Wai Wai Khaing alias Wei Wei Khaing	Ehefrau von Generalmajor Thar Aye	W
B4a	Brigadegeneral Khin Zaw Oo	Küste (Division Tanintharyi)	M
B5a	Brigadegeneral Aung Than Htut	Nordost — Staat Shan (Norden)	M
B6a	Generalmajor Khin Zaw	Mitte (Division Mandalay)	M
B6b	Khin Pyone Win	Ehefrau von Generalmajor Khin Zaw	W
B6c	Kyi Tha Khin Zaw	Sohn von Generalmajor Khin Zaw	M
B6d	Su Khin Zaw	Tochter von Generalmajor Khin Zaw	W
B7a	Brigadegeneral Maung Shein	West — Staat Rakhine	M
B8a	Generalmajor Thura Myint Aung	Südwest (Division Irrawaddy)	M
B8b	Than Than Nwe	Ehefrau von Generalmajor Thura Myint Aung	W
B9a	Generalmajor Ohn Myint	Nord — Staat Kachin	M
B9b	Nu Nu Swe	Ehefrau von Generalmajor Ohn Myint	W
B9c	Kyaw Thiha	Sohn Generalmajor Ohn Myint	M
B9d	Nwe Ei Ei Zin	Ehefrau von Kyaw Thiha	W
B10a	Generalmajor Ko Ko	Süd (Division Bago)	M
B10b	Sao Nwan Khun Sum	Ehefrau von Generalmajor Ko Ko	W
B11a	Brigadegeneral Soe Naing	Südost — Staat Mon	M
B12a	Generalmajor Min Aung Hlaing	Triangle — Staat Shan (Osten)	M

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Kommandobereich)	Geschlecht (M/W)
B13a	Brigadegeneral Wai Lwin	Naypyidaw (neue Position eines regionalen Befehlshabers)	M
B13b	Swe Swe Oo	Ehefrau von Brigadegeneral Wai Lwin	W
B13c	Wai Phyo	Sohn von Brigadegeneral Wai Lwin	M
B13d	Lwin Yamin	Tochter von Brigadegeneral Wai Lwin	W

C. STELLVERTRETENDE REGIONALE BEFEHLSHABER

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Kommandobereich)	Geschlecht (M/W)
C1a	Oberst Kyaw Kyaw Tun	Rangoon (Yangon)	M
C1b	Khin May Latt	Ehefrau von Oberst Kyaw Kyaw Tun	W
C2a	Brigadegeneral Nay Win	Mitte	M
C2b	Nan Aye Mya	Ehefrau von Brigadegeneral Nay Win	W
C3a	Brigadegeneral Tin Maung Ohn	Nordwest	M
C4a	Brigadegeneral San Tun	Nord	M
C4b	Tin Sein	Ehefrau von Brigadegeneral San Tun	W
C5a	Brigadegeneral Hla Myint	Nordost	M
C5b	Su Su Hlaing	Ehefrau von Brigadegeneral Hla Myint	W
C6a	Brigadegeneral Wai Lin	Dreieck	M
C7a	Brigadegeneral Win Myint	Ost	M
C8a	Oberst Zaw Min	Südost	M
C8b	Nyunt Nyunt Wai	Ehefrau von Oberst Zaw Min	W
C9a	Brigadegeneral Hone Ngaing/Hon Ngai	Küste	M
C10a	Brigadegeneral Thura Maung Ni	Süd	M
C10b	Nan Myint Sein	Ehefrau von Brigadegeneral Thura Maung Ni	W
C11a	Brigadegeneral Tint Swe	Südwest	M
C11b	Khin Thaug	Ehefrau von Brigadegeneral Tint Swe	W
C11c	Ye Min alias Ye Kyaw Swar Swe	Sohn von Brigadegeneral Tint Swe	M
C11d	Su Mon Swe	Ehefrau von Ye Min	W
C12a	Brigadegeneral Tin Hlaing	West	M

D. MINISTER

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Amt)	Geschlecht (M/W)
D3a	Generalmajor Htay Oo	Minister für Landwirtschaft und Bewässerung (seit 18.9.2004) (davor Minister für Kooperativen seit 25.8.2003); Generalsekretär der USDA	M
D3b	Ni Ni Win	Ehefrau von Generalmajor Htay Oo	W
D3c	Thein Zaw Nyo	Kadett; Sohn von Generalmajor Htay Oo	M
D4a	Brigadegeneral Tin Naing Thein	Minister für Handel (seit 18.9.2004), davor Stellvertreter der Minister für Forstwirtschaft	M
D4b	Aye Aye	Ehefrau von Brigadegeneral Tin Naing Thein	W
D5a	Generalmajor Saw Tun	Minister für Bauwesen (seit 15.6.1995); Geburtsdatum: 8.5.1935	M
D5b	Myint Myint Ko	Ehefrau von Generalmajor Saw Tun; Geburtsdatum: 11.1.1945	W
D5c	Me Me Tun	Tochter von Generalmajor Saw Tun; Geburtsdatum: 26.10.1967; Reisepass Nr. 415194	W
D5d	Maung Maung Lwin	Ehemann von Me Me Tun; Geburtsdatum: 2.1.1969	M
D6a	Generalmajor Tin Htut	Minister für Kooperativen (seit 15.5.2006)	M
D6b	Tin Tin Nyunt	Ehefrau von Generalmajor Tin Htut	W
D7a	Generalmajor Khin Aung Myint	Minister für Kultur (seit 15.5.2006)	M
D7b	Khin Phyoone	Ehefrau von Generalmajor Khin Aung Myint	W
D8a	Dr. Chan Nyein	Minister für Bildung (seit 10.8.2005); davor Stellvertreter der Minister für Wissenschaft und Technik	M
D8b	Sandar Aung	Ehefrau von Dr. Chan Nyein	W
D9a	Oberst Zaw Min	Minister für Elektrizität (1) (seit 15.5.2006)	M
D9b	Khin Mi Mi	Ehefrau von Oberst Zaw Min	W
D10a	Brigadegeneral Lun Thi	Minister für Energie (seit 20.12.1997)	M
D10b	Khin Mar Aye	Ehefrau von Brigadegeneral Lun Thi	W
D10c	Mya Sein Aye	Tochter von Brigadegeneral Lun Thi	W
D10d	Zin Maung Lun	Sohn von Brigadegeneral Lun Thi	M
D10e	Zar Chi Ko	Ehefrau von Zin Maung Lun	W
D11a	Generalmajor Hla Tun	Minister für Finanzen und Staatseinnahmen (seit 1.2.2003)	M
D11b	Khin Than Win	Ehefrau von Generalmajor Hla Tun	W
D12a	Nyan Win	Minister für Auswärtige Angelegenheiten (seit 18.9.2004); davor Stellvertretender Chef der Ausbildung der Streitkräfte; Geburtsdatum: 22.1.1953	M
D12b	Myint Myint Soe	Ehefrau von Nyan Win	W
D13a	Brigadegeneral Thein Aung	Minister für Forstwirtschaft (seit 25.8.2003)	M

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Amt)	Geschlecht (M/W)
D13b	Khin Htay Myint	Ehefrau von Brigadegeneral Thein Aung	W
D14a	Prof. Dr. Kyaw Myint	Minister für Gesundheit (seit 1.2.2003)	M
D14b	Nilar Thaw	Ehefrau von Prof. Dr. Kyaw Myint	W
D15a	Generalmajor Maung Oo	Minister des Inneren (seit 5.11.2004)	M
D15b	Nyunt Nyunt Oo	Ehefrau von Generalmajor Htay Oo	W
D16a	Generalmajor Maung Maung Swe	Minister für Einwanderung und Bevölkerung sowie Minister für Soziales, Fürsorge und Wiederansiedlung (seit 15.5.2006)	M
D16b	Tin Tin Nwe	Ehefrau von Generalmajor Maung Maung Swe	W
D16c	Ei Thet Thet Swe	Tochter von Generalmajor Maung Maung Swe	W
D16d	Kaung Kyaw Swe	Sohn von Generalmajor Maung Maung Swe	M
D17a	Aung Thaung	Minister für Industrie (1) (seit 15.11.1997)	M
D17b	Khin Khin Yi	Ehefrau von Aung Thaung	W
D17c	Major Moe Aung	Sohn von Aung Thaung	M
D17d	Dr. Aye Khaing Nyunt	Ehefrau von Major Moe Aung	W
D17e	Nay Aung	Sohn von Aung Thaung; Geschäftsmann; Geschäftsführender Direktor, Aung Yee Phyoe Co. Ltd.	M
D17f	Khin Moe Nyunt	Ehefrau von Nay Aung	W
D17g	Major Pyi Aung alias Pye Aung	Sohn von Aung Thaung (verheiratet mit A2c)	M
D17h	Khin Ngu Yi Phyoo	Tochter von Aung Thaung	W
D17i	Dr. Thu Nanda Aung	Tochter von Aung Thaung	W
D17j	Aye Myat Po Aung	Tochter von Aung Thaung	W
D18a	Generalmajor Saw Lwin	Minister für Industrie (2) (seit 14.11.1998)	M
D18b	Moe Moe Myint	Ehefrau von Generalmajor Saw Lwin	W
D19a	Brigadegeneral Kyaw Hsan	Minister für Information (seit 13.9.2002)	M
D19b	Kyi Kyi Win	Ehefrau von Brigadegeneral Kyaw Hsan	W
D20a	Brigadegeneral Maung Maung Thein	Minister für Viehzucht und Fischerei	M
D20b	Myint Myint Aye	Ehefrau von Brigadegeneral Maung Maung Thein	W
D20c	Min Thein	Sohn von Brigadegeneral Maung Maung Thein	M
D21a	Brigadegeneral Ohn Myint	Minister für Bergbau (seit 15.11.1997)	M
D21b	San San	Ehefrau von Brigadegeneral Ohn Myint	W
D21c	Thet Naing Oo	Sohn von Brigadegeneral Ohn Myint	M
D21d	Min Thet Oo	Sohn von Brigadegeneral Ohn Myint	M

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Amt)	Geschlecht (M/W)
D22a	Soe Tha	Minister für staatliche Planung und Wirtschaftsentwicklung (seit 20.12.1997)	M
D22b	Kyu Kyu Win	Ehefrau von Soe Tha	W
D22c	Kyaw Myat Soe	Sohn von Soe Tha	M
D22d	Wei Wei Lay	Ehefrau von Kyaw Myat Soe	W
D22e	Aung Soe Tha	Sohn von Soe Tha	M
D23a	Oberst Thein Nyunt	Minister für Fortschritt in den Grenzgebieten, nationale Bevölkerungsgruppen und Entwicklungsangelegenheiten; (seit 15.11.1997) und Bürgermeister von Naypyidaw (Pyinmana)	M
D23b	Kyin Khaing	Ehefrau von Oberst Thein Nyunt	W
D24a	Generalmajor Aung Min	Minister für Eisenbahnverkehr (seit 1.2.2003)	M
D24b	Wai Wai Thar alias Wai Wai Tha	Ehefrau von Generalmajor Aung Min	W
D25a	Brigadegeneral Thura Myint Maung	Minister für religiöse Angelegenheiten (seit 25.8.2003)	M
D25b	Aung Kyaw Soe	Sohn von Brigadegeneral Thura Myint Maung	M
D25c	Su Su Sandi	Ehefrau von Aung Kyaw Soe	W
D25d	Zin Myint Maung	Tochter von Brigadegeneral Thura Myint Maung	W
D26a	Thaung	Minister für Wissenschaft und Technik (seit 11/1998) und gleichzeitig Minister für Beschäftigung (seit 5.11.2004)	M
D26b	May Kyi Sein	Ehefrau von Thaung	W
D27a	Brigadegeneral Thura Aye Myint	Minister für Sport (seit 29.10.1999)	M
D27b	Aye Aye	Ehefrau von Brigadegeneral Thura Aye Myint	W
D27c	Nay Linn	Sohn von Brigadegeneral Thura Aye Myint	M
D28a	Brigadegeneral Thein Zaw	Minister für Telekommunikations-, Post- und Telegrafendienste (seit 10.5.2001)	M
D28b	Mu Mu Win	Ehefrau von Brigadegeneral Thein Zaw	W
D29a	Generalmajor Thein Swe	Minister für Verkehr, seit 18.9.2004 (davor Minister im Amt des Ministerpräsidenten seit 25.8.2003)	M
D29b	Mya Theingi	Ehefrau von Generalmajor Thein Swe	W
D30a	Generalmajor Soe Naing	Minister für Hotels und Fremdenverkehr (seit 15.5.2006)	M
D30b	Tin Tin Latt	Ehefrau von Generalmajor Soe Naing	W
D30c	Wut Yi Oo	Tochter von Generalmajor Soe Naing	W
D30d	Hauptmann Htun Zaw Win	Ehemann von Wut Yi Oo	M
D30e	Yin Thu Aye	Tochter von Generalmajor Soe Naing	W

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Amt)	Geschlecht (M/W)
D30f	Yi Phone Zaw	Sohn von Generalmajor Soe Naing	M
D31a	Generalmajor Khin Maung Myint	Minister für Elektrizität (2) (Neues Ministerium) (seit 15.5.2006)	M
D31b	Win Win Nu	Ehefrau von Generalmajor Khin Maung Myint	W

E. STELLVERTRETENDE MINISTER

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Amt)	Geschlecht (M/W)
E1a	Ohn Myint	Stellvertretender Minister für Landwirtschaft und Bewässerung (seit 15.11.1997)	M
E1b	Thet War	Ehefrau von Ohn Myint	W
E2a	Brigadegeneral Aung Tun	Stellvertretender Minister für Handel (seit 13.9.2003)	M
E3a	Brigadegeneral Myint Thein	Stellvertretender Minister für Bauwesen (seit 5.1.2000)	M
E3b	Mya Than	Ehefrau von Brigadegeneral Myint Thein	W
E4a	U Tint Swe	Stellvertretender Minister für Bauwesen (seit 7.5.1998)	M
E5a	Generalmajor Aye Myint (seit 15.5.2006)	Stellvertretender Minister für Verteidigung	M
E6a	Myo Nyunt	Stellvertretender Minister für Bildung (seit 8.7.1999)	M
E6b	Marlar Thein	Ehefrau von Myo Nyunt	W
E7a	Brigadegeneral Aung Myo Min	Stellvertretender Minister für Bildung (seit 19.11.2003)	M
E7b	Thazin Nwe	Ehefrau von Brigadegeneral Aung Myo Min	W
E8a	Myo Myint	Stellvertretender Minister für Elektrizität (1) (seit 29.10.1999)	M
E8b	Tin Tin Myint	Ehefrau von Myo Myint	W
E8c	Aung Khaing Moe	Sohn von Myo Myint, Geburtsdatum: 25.6.1967 (hält sich derzeit vermutlich im Vereinigten Königreich auf; hat das Land verlassen, bevor er in die Liste aufgenommen wurde)	M
E9a	Brigadegeneral Than Htay	Stellvertretender Minister für Energie (seit 25.8.2003)	M
E9b	Soe Wut Yi	Ehefrau von Brigadegeneral Than Htay	W
E10a	Oberst Hla Thein Swe	Stellvertretender Minister für Finanzen und Staatseinnahmen (seit 25.8.2003)	M
E10b	Thida Win	Ehefrau von Oberst Hla Thein Swe	W
E11a	Kyaw Thu	Stellvertretender Minister für Auswärtige Angelegenheiten (seit 25.8.2003); Geburtsdatum: 15.8.1949	M
E11b	Lei Lei Kyi	Ehefrau von Kyaw Thu	W
E12a	Maung Myint	Stellvertretender Minister für Auswärtige Angelegenheiten (seit 18.9.2004)	M
E12b	Dr. Khin Mya Win	Ehefrau von Maung Myint	W
E13a	Prof. Dr. Mya Oo	Stellvertretender Minister für Gesundheit (seit 16.11.1997); Geburtsdatum: 25.1.1940	M

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Amt)	Geschlecht (M/W)
E13b	Tin Tin Mya	Ehefrau von Prof. Dr. Mya Oo	W
E13c	Dr. Tun Tun Oo	Sohn von Prof. Dr. Mya Oo; Geburtsdatum: 26.7.1965	M
E13d	Dr. Mya Thuzar	Tochter von Prof. Dr. Mya Oo; Geburtsdatum: 23.9.1971	W
E13e	Mya Thidar	Tochter von Prof. Dr. Mya Oo; Geburtsdatum: 10.6.1973	W
E13f	Mya Nandar	Tochter von Prof. Dr. Mya Oo; Geburtsdatum: 29.5.1976	W
E14a	Brigadegeneral Phone Swe	Stellvertretender Minister für Inneres (seit 25.8.2003)	M
E14b	San San Wai	Ehefrau von Brigadegeneral Phone Swe	W
E15a	Brigadegeneral Aye Myint Kyu	Stellvertretender Minister für Hotels und Fremdenverkehr (seit 16.11.1997)	M
E15b	Khin Swe Myint	Ehefrau von Brigadegeneral Aye Myint Kyu	W
E16a	Brigadegeneral Win Sein	Stellvertretender Minister für Einwanderung und Bevölkerung (seit November 2006)	M
E16b	Wai Wai Linn	Ehefrau von Brigadegeneral Win Sein	W
E17a	Oberstleutnant Khin Maung Kyaw	Stellvertretender Minister für Industrie (2) (seit 5.1.2000)	M
E17b	Mi Mi Wai	Ehefrau von Oberstleutnant Khin Maung Kyaw	W
E18a	Generalmajor Aung Kyi	Stellvertretender Minister für Beschäftigung (seit November 2006)	M
E18b	Thet Thet Swe	Ehefrau von Generalmajor Aung Kyi	W
E19a	Oberst Tin Ngwe	Stellvertretender Minister für Fortschritt in den Grenzgebieten, nationale Bevölkerungsgruppen und Entwicklungsangelegenheiten (seit 25.8.2003)	M
E19b	Khin Mya Chit	Ehefrau von Oberst Tin Ngwe	W
E20a	Thura Thaug Lwin	(Thura ist ein Titel) Stellvertretender Minister für Eisenbahnverkehr (seit 16.11.1997)	M
E20b	Dr. Yi Yi Htwe	Ehefrau von Thura Thaug Lwin	W
E21a	Brigadegeneral Thura Aung Ko	(Thura ist ein Titel) Stellvertretender Minister für religiöse Angelegenheiten, USDA (CEC-Mitglied) (seit 17.11.1997)	M
E21b	Myint Myint Yee alias Yi Yi Myint	Ehefrau von Brigadegeneral Thura Aung Ko	W
E22a	Kyaw Soe	Stellvertretender Minister für Wissenschaft und Technik (seit 15.11.2004)	M
E23a	Oberst Thurein Zaw	Stellvertretender Minister für staatliche Planung und Wirtschaftsentwicklung (seit 10.8.2005)	M
E23b	Tin Ohn Myint	Ehefrau von Oberst Thurein Zaw	W
E24a	Brigadegeneral Kyaw Myint	Stellvertretender Minister für Soziales, Fürsorge und Wiederansiedlung (seit 25.8.2003)	M
E24b	Khin Nwe Nwe	Ehefrau von Brigadegeneral Kyaw Myint	W
E25a	Pe Than	Stellvertretender Minister für Eisenbahnverkehr (seit 14.11.1998)	M
E25b	Cho Cho Tun	Ehefrau von Pe Than	W

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Amt)	Geschlecht (M/W)
E26a	Oberst Nyan Tun Aung	Stellvertretender Minister für Verkehr (seit 25.8.2003)	M
E26b	Wai Wai	Ehefrau von Oberst Nyan Tun Aung	W
E27a	Dr Paing Soe	Stellvertretender Minister für Gesundheit (zusätzlicher Stellvertretender Minister) (seit 15.5.2006)	M

F. WEITERE AMTSTRÄGER IM FREMDENVERKEHRSBEREICH

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Funktion)	Geschlecht (M/W)
F1a	Hauptmann (a.D.) Htay Aung	Generaldirektor, Direktorat für Hotels und Fremdenverkehr (geschäftsführender Direktor, Myanmar Hotels and Tourism Service bis August 2004)	M
F2a	Tin Maung Shwe	Stellvertr. Generaldirektor, Direktorat für Hotels und Fremdenverkehr	M
F3a	Soe Thein	Geschäftsführender Direktor, Myanmar Hotels and Tourism Services seit Oktober 2004 (davor Geschäftsführer)	M
F4a	Khin Maung Soe	Geschäftsführer	M
F5a	Tint Swe	Geschäftsführer	M
F6a	Oberstleutnant Yan Naing	Geschäftsführer, Ministerium für Hotels und Fremdenverkehr	M
F7a	Kyi Kyi Aye	Direktorin für Fremdenverkehrsförderung, Ministerium für Hotels und Fremdenverkehr	W

G. HÖHERE OFFIZIERE DER STREITKRÄFTE (Brigadegeneral und höher)

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Funktion)	Geschlecht (M/W)
G1a	Generalmajor Hla Shwe	Stellvertretender Generaladjutant	M
G2a	Generalmajor Soe Maung	Chef der Militärjustiz	M
G3a	Generalmajor Thein Hteik alias Hteik	Generalinspizient	M
G4a	Generalmajor Saw Hla	Chef der Militärpolizei	M
G4b	Cho Cho Maw	Ehefrau von Generalmajor Saw Hla	W
G5a	Generalmajor Htin Aung Kyaw	Stellvertretender Generalquartiermeister	M
G5b	Khin Khin Maw	Ehefrau von Generalmajor Htin Aung Kyaw	W
G6a	Generalmajor Lun Maung	Hauptrechnungsprüfer	M
G7a	Generalmajor Nay Win	Adjutant des Präsidenten des Staatsrates für Frieden und Entwicklung	M

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Funktion)	Geschlecht (M/W)
G8a	Generalmajor Hsan Hsint	General im Amt für Personalfragen; Geburtsdatum: 1951	M
G8b	Khin Ma Lay	Ehefrau von Generalmajor Hsan Hsint	W
G8c	Okkar San Sint	Sohn von Generalmajor Hsan Hsint	M
G9a	Generalmajor Hla Aung Thein	Befehlshaber, Camp Rangoon	M
G9b	Amy Khaing	Ehefrau von Hla Aung Thein	W
G10a	Generalmajor Ye Myint	Chef für Sicherheit im Militärbereich	M
G10b	Myat Ngwe	Ehefrau von Generalmajor Ye Myint	W
G11a	Brigadegeneral Mya Win	Befehlshaber, Akademie für nationale Verteidigung	M
G12a	Brigadegeneral Tun Tun Oo	Direktor für Öffentlichkeitsarbeit und psychologische Kriegsführung	M
G13a	Generalmajor Thein Tun	Direktor für Fernmeldewesen; Mitglied des Nationalkonvents zur Einberufung des Verwaltungsausschusses	M
G14a	Generalmajor Than Htay	Direktor für Nachschub und Verkehr	M
G15a	Generalmajor Khin Maung Tint	Direktor für Sicherheitsdruck	M
G16a	Generalmajor Sein Lin	Direktor, Verteidigungsministerium (genaue Funktion nicht bekannt, ehem. Direktor Ausrüstung)	M
G17a	Generalmajor Kyi Win	Direktor für Artillerie und Panzertruppen, Leitung der UMEHL	M
G18a	Generalmajor Tin Tun	Direktor für Militäringenieurwesen	M
G19a	Generalmajor Aung Thein	Direktor für Wiederansiedlung	M
G19b	Htwe Yi	Ehefrau von Generalmajor Aung Thein	W
G20a	Brigadegeneral Zaw Win	Stellvertretender Leiter der militärischen Ausbildung	M
G21a	Brigadegeneral Than Maung	Stellvertretender Befehlshaber, Akademie für nationale Verteidigung	M
G22a	Brigadegeneral Win Myint	Rektor, Technische Akademie für Verteidigung	M
G23a	Brigadegeneral Yar Pyae	Rektor, Medizinische Akademie für Verteidigung	M
G24a	Brigadegeneral Than Sein	Befehlshaber Militärhospital, Mingaladon, Geburtsdatum: 1.2.1946, Bago	M
G24b	Rosy Mya Than	Ehefrau von Brigadegeneral Than Sein	W
G25a	Brigadegeneral Win Than	Direktor für Beschaffung und Geschäftsführender Direktor, Union of Myanmar Economic Holdings (davor Generalmajor Win Hlaing, K1a)	M
G26a	Brigadegeneral Than Maung	Direktor für Volksmilizen und Grenzdienste	M
G27a	Brigadegeneral Khin Maung Win	Direktor für die Rüstungsindustrie	M
G28a	Brigadegeneral Kyaw Swa Khine	Direktor für die Rüstungsindustrie	M

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Funktion)	Geschlecht (M/W)
G29a	Brigadegeneral Win Aung	Mitglied der Auswahl- und Ausbildungskommission für den öffentlichen Dienst	M
G30a	Brigadegeneral Soe Oo	Mitglied der Auswahl- und Ausbildungskommission für den öffentlichen Dienst	M
G31a	Brigadegeneral Nyi Tun alias Nyi Htun	Mitglied der Auswahl- und Ausbildungskommission für den öffentlichen Dienst	M
G32a	Brigadegeneral Kyaw Aung	Mitglied der Auswahl- und Ausbildungskommission für den öffentlichen Dienst	M
G33a	Generalmajor Myint Hlaing	Oberbefehlshaber Luftabwehr (noch nicht Mitglied des SPDC; es wird jedoch erwartet, dass dies in Kurze angekündigt wird)	M
G33b	Khin Thant Sin	Ehefrau von Generalmajor Myint Hlaing	W
G33c	Hnin Nandar Hlaing	Tochter von Generalmajor Myint Hlaing	W
G33d	Thant Sin Hlaing	Sohn von Generalmajor Myint Hlaing	M
G34a	Generalmajor Mya Win	Direktor, Verteidigungsministerium	M
G35a	Generalmajor Tin Soe	Direktor, Verteidigungsministerium	M
G36a	Generalmajor Than Aung	Direktor, Verteidigungsministerium	M
G37a	Generalmajor Ngwe Thein	Verteidigungsministerium	M

Flotte

G38a	Vizeadmiral Soe Thein	Oberbefehlshaber der Flotte	M
G38b	Khin Aye Kyin	Ehefrau von Vizeadmiral Soe Thein	F
G38c	Yimon Aye	Tochter von Vizeadmiral Soe Thein; Geburtsdatum: 12.7.1980	F
G38d	Aye Chan	Sohn von Vizeadmiral Soe Thein; Geburtsdatum: 23.9.1973	M
G38e	Thida Aye	Tochter von Vizeadmiral Soe Thein; Geburtsdatum: 23.3.1979	F
G39a	Flottenadmiral Nyan Tun	Stabschef (Flotte), Leitung der UMEHL	M
G39b	Khin Aye Myint	Ehefrau von Nyan Tun	F
G40a	Flottenadmiral Win Shein	Befehlshaber, Hauptquartier der Ausbildung der Flotte	M

Luftwaffe

G41a	Generalleutnant Myat Hein	Oberbefehlshaber der Luftwaffe	M
G41b	Htwe Htwe Nyunt	Ehefrau von Generalleutnant Myat Hein	W
G42a	Brigadegeneral Ye Chit Pe	Stab des Oberbefehlshabers der Luftwaffe, Mingaladon	M
G43a	Brigadegeneral Khin Maung Tin	Befehlshaber der Schule für die Ausbildung der Luftwaffe, Shande, Meiktila	M
G44a	Brigadegeneral Zin Yaw	Stabschef (Luftwaffe), Leitung der UMEHL	M

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Funktion)	Geschlecht (M/W)
G44b	Khin Thiri	Ehefrau von Brigadegeneral Zin Yaw	W

Leichte-Infanterie-Divisionen (LID) (im Rang eines Brigadegenerals)

G45a	Brigadegeneral Hla Min	11 LID	M
G46a	Brigadegeneral Tun Nay Lin	22 LID	F
G47a	Brigadegeneral Tin Tun Aung	33 LID, Sagaing	M
G48a	Brigadegeneral Hla Myint Shwe	44 LID	M
G49a	Brigadegeneral Win Myint	77 LID, Bago	M
G50a	Brigadegeneral Tin Oo Lwin	99 LID, Meiktila	M

Weitere Brigadegeneräle

G51a	Brigadegeneral Htein Win	Standort Taikkyi	M
G52a	Brigadegeneral Khin Maung Aye	Befehlshaber Standort Meiktila	M
G53a	Brigadegeneral Kyaw Oo Lwin	Befehlshaber Standort Kalay	M
G54a	Brigadegeneral Khin Zaw Win	Standort Khamaukgyi	M
G55a	Brigadegeneral Kyaw Aung,	Südliches Myanmar, Befehlshaber Standort Toungoo	M
G56a	Brigadegeneral Thet Oo	Befehlshaber des Militärischen Einsatzkommandos - 16	M
G57a	Brigadegeneral Myint Hein	Militärisches Einsatzkommando - 3, Standort Mogaung	M
G58a	Brigadegeneral Tin Ngwe	Verteidigungsministerium	M
G59a	Brigadegeneral Myo Lwin	Militärisches Einsatzkommando -7, Standort Pekon	M
G60a	Brigadegeneral Myint Soe	Militärisches Einsatzkommando -5, Standort Taungup	M
G61a	Brigadegeneral Myint Aye	Militärisches Einsatzkommando -9, Standort Kyauktaw	M
G62a	Brigadegeneral Nyunt Hlaing	Militärisches Einsatzkommando -17, Standort Mong Pan	M
G63a	Brigadegeneral Ohn Myint	Staat Mon, USDA, CEC-Mitglied	M
G64a	Brigadegeneral Soe New	Militärisches Einsatzkommando -21, Standort Bhamo	M
G65a	Brigadegeneral Than Tun	Befehlshaber Standort Kyaukpadaung	M
G66a	Brigadegeneral Than Tun Aung	Befehlshaber Regionales Einsatzkommando Sittwe	M
G67a	Brigadegeneral Thaung Htaik	Befehlshaber Standort Aungban	M
G68a	Brigadegeneral Thein Hteik	Militärisches Einsatzkommando -13, Standort Bokpyin	M
G69a	Brigadegeneral Thura Myint Thein	Taktisches Einsatzkommando Namhsan	M
G70a	Brigadegeneral Win Aung	Befehlshaber Mong Hsat	M
G71a	Brigadegeneral Myo Tint	Offizier mit Sonderaufgaben, Ministerium für Verkehr	M

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Funktion)	Geschlecht (M/W)
G72a	Brigadegeneral Thura Sein Thaug	Offizier mit Sonderaufgaben, Ministerium für Soziales	M
G73a	Brigadegeneral Phone Zaw Han	Bürgermeister von Mandalay seit Februar 2005, ehemals Befehlshaber von Kyaukme	M
G74a	Brigadegeneral Win Myint	Befehlshaber Standort Pyinmana	M
G75a	Brigadegeneral Kyaw Swe	Befehlshaber Standort Pyin Oo Lwin	M
G76a	Brigadegeneral Soe Win	Befehlshaber Standort Bahtoo	M
G77a	Brigadegeneral Thein Htay	Verteidigungsministerium	M

H. OFFIZIERE DER STREITKRÄFTE IN FÜHRUNGSPPOSITION BEI STRAFVOLLZUG UND POLIZEI

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Funktion)	Geschlecht (M/W)
H1a	Generalmajor Khin Yi	Generaldirektor der Polizei von Myanmar	M
H1b	Khin May Soe	Ehefrau von Generalmajor Khin Yi	W
H2a	Zaw Win	Generaldirektor der für Gefängnisse zuständigen Abteilung (Ministerium für Inneres) seit August 2004, vorher stellvertretender Generaldirektor der Polizei von Myanmar; ehemaliger Brigadegeneral; ehemaliger Militär.	M
H3a	Aung Saw Win	Generaldirektor, Büro für Sonderermittlungen	M

I. UNION SOLIDARITY AND DEVELOPMENT ASSOCIATION (USDA)

(ranghohe USDA-Amtsträger, die in keiner anderen Rubrik genannt werden)

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Funktion)	Geschlecht (M/W)
I1a	Brigadegeneral Aung Thein Lin	Bürgermeister von Yangon und Vorsitzender des Yangon City Development Committee (YCDC) (Sekretär)	M
I1b	Khin San Nwe	Ehefrau von Brigadegeneral Aung Thein	F
I1b	Thidar Myo	Tochter von Brigadegeneral Aung Thein Lin	F
I2a	Oberst Maung Par	Stellvertretender Bürgermeister, YCDC (CEC-Mitglied)	M
I2b	Khin Nyunt Myaing	Ehefrau von Oberst Maung Par	W
I2c	Naing Win Par	Sohn von Oberst Maung Par	M

J. PERSONEN, DIE NUTZEN AUS DER WIRTSCHAFTSPOLITIK DER REGIERUNG ZIEHEN

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Unternehmen)	Geschlecht (M/W)
J1a	Tay Za	Geschäftsführender Direktor, Htoo Trading Co; Geburtsdatum: 18.7.1964; Reisepass Nr. 306869, Personalausweis Nr. MYGN 006415. Vater: U Myint Swe (Geburtsdatum 6.11.1924) Mutter: Daw Ohn (Geburtsdatum: 12.8.1934)	M
J1b	Thidar Zaw	Ehefrau von Tay Za; Geburtsdatum: 24.2.1964, Reisepass Nr. 275107, Personalausweis Nr. KMYT 006865; Eltern: Zaw Nyunt (verstorben), Htoo (verstorben)	W
J1c	Pye Phyo Tay Za	Sohn von Tay Za (J1a); Geburtsdatum: 29.1.1987	M
J2a	Thiha	Bruder von Tay Za (J1a), Geburtsdatum: 24.6.1960; Direktor von Htoo Trading; Vertrieb der London-Zigaretten (Myawadi Trading)	W
J2b	Shwe Shwe	Ehefrau von Thiha	W
J3a	Aung Ko Win alias Saya Kyaung	Kanbawza Bank	W
J3b	Nan Than Htwe	Ehefrau von Aung Ko Win	M
J4a	Tun Myint Naing alias Steven Law	Asia World Co.	W
J4b	(Ng) Seng Hong	Ehefrau von Tun Myint Naing	M
J5a	Khin Shwe	Zaykabar Co; Geburtsdatum: 21.1.1952; siehe auch A3f	M
J5b	San San Kywe	Ehefrau von Khin Shwe	W
J5c	Zay Thiha	Sohn von Khin Shwe; Geburtsdatum: 1.1.1977	M
J6a	Htay Myint	Yuzana Co.; Geburtsdatum: 6.2.1955	M
J6b	Aye Aye Maw	Ehefrau von Htay Myint; Geburtsdatum: 17.11.1957	W
J7a	Kyaw Win	Shwe Thanlwin Trading Co.	M
J7b	Nan Mauk Loung Sai alias Nang Mauk Lao Hsai	Ehefrau von Kyaw Win	W
J10a	Generalmajor (a. D.) Nyunt Tin	Ehemaliger Minister für Landwirtschaft und Bewässerung, a. D. September 2004	M
J10b	Khin Myo Oo	Ehefrau von Generalmajor (a. D.) Nyunt Tin	W
J10c	Kyaw Myo Nyunt	Sohn von Generalmajor (a. D.) Nyunt Tin	M
J10d	Thu Thu Ei Han	Tochter von Generalmajor (a. D.) Nyunt Tin	W

K. UNTERNEHMEN IN MILITÄRBESITZ

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Unternehmen)	Geschlecht (M/W)
K1a	Generalmajor (a.D.) Win Hlaing	Früherer Geschäftsführender Direktor, Union of Myanmar Economic Holdings, Myawaddy Bank	M
K1b	Ma Ngeh	Tochter von Generalmajor (a. D.) Win Hlaing	W

	Name	Identifizierungsinformation (einschließlich Unternehmen)	Geschlecht (M/W)
K1c	Zaw Win Naing	Geschäftsführender Direktor der Kambawza Bank. Ehemann von Ma Ngeh (K1b) und Neffe von Aung Ko Win (J3a)	M
K1d	Win Htway Hlaing	Sohn von Generalmajor (a. D.) Win Hlaing, Repräsentant der KESCO company	M
K2	Oberst Ye Htut	Myanmar Economic Corporation,	M
K3a	Oberst Myint Aung	Geschäftsführender Direktor der Myawaddy Trading Co., Geburtsdatum: 11.8.1949	M
K3b	Nu Nu Yee	Ehefrau von Myint Aung, Labortechnikerin, Geburtsdatum: 11.11.1954	M
K3c	Thiha Aung	Sohn von Myint Aung, beschäftigt bei Schlumberger, Geburtsdatum: 11.6.1982, Reisepass Nr.: 795543	M
K3d	Nay Linn Aung	Sohn of Myint Aung, Seemann, Geburtsdatum: 11.4.1981	M
K4a	Oberst Myo Myint	Geschäftsführender Direktor der Bandoola Transportation Co.	W
K5a	Oberst (a. D.) Thant Zin	Geschäftsführender Direktor von Myanmar Land and Development	M
K6a	Oberstleutnant (a. D.) Maung Maung Aye	UMEHL, Präsident von Myanmar Breweries	M
K7a	Oberst Aung San	Geschäftsführender Direktor von Hsinmin Cement Plant Construction Project	M

VERORDNUNG (EG) Nr. 482/2007 DER KOMMISSION**vom 27. April 2007****bezüglich der im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 eröffneten 30. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 der Kommission vom 9. November 2005 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates betreffend Maßnahmen zum Absatz von Rahm, Butter und Butterfett auf dem Gemeinschaftsmarkt ⁽²⁾ verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Interventionsbuttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 25 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfemaximalbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt. Der genannte Mindestverkaufspreis und

der betreffende Beihilfemaximalbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 ist entsprechend festzulegen.

- (2) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote empfiehlt es sich, der Ausschreibung nicht stattzugeben.
- (3) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 durchzuführenden 30. Einzelausschreibung wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 308 vom 25.11.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2107/2005 (ABl. L 337 vom 22.12.2005, S. 20).

VERORDNUNG (EG) Nr. 483/2007 DER KOMMISSION**vom 27. April 2007****bezüglich der im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 eröffneten 30. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 der Kommission vom 9. November 2005 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates betreffend Maßnahmen zum Absatz von Rahm, Butter und Butterfett auf dem Gemeinschaftsmarkt ⁽²⁾ führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 54 derselben Verordnung wird aufgrund der je Einzelausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt.

- (2) Es muss eine Endbestimmungssicherheit gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 gestellt werden, um die Übernahme des Butterfetts durch den Einzelhandel zu gewährleisten.
- (3) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote empfiehlt es sich, der Ausschreibung nicht stattzugeben.
- (4) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 durchzuführenden 30. Einzelausschreibung wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 308 vom 25.11.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2107/2005 (ABl. L 337 vom 22.12.2005, S. 20).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. April 2007

über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für die Republik Moldau

(2007/259/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Behörden der Republik Moldau haben sich zu wirtschaftlicher Stabilisierung und strukturellen Reformen verpflichtet, die vom Internationalen Währungsfonds (IWF) durch eine am 5. Mai 2006 genehmigte dreijährige Vereinbarung im Rahmen der Armutsbekämpfungs- und Wachstumsfazilität (Poverty Reduction and Growth Facility, PRGF) unterstützt wird. Am 12. Mai 2006 vereinbarten die Gläubiger des Pariser Clubs eine Umstrukturierung der bilateralen offiziellen Schulden der Republik Moldau zu den Bedingungen von Houston („Houston Terms“).
- (2) Die Behörden der Republik Moldau nahmen im Mai 2004 ein Strategiepapier zu Wirtschaftswachstum und Armutsbekämpfung an, in dem die mittelfristigen Prioritäten für das Handeln der Regierung festgelegt wurden.

- (3) Die Republik Moldau einerseits und die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten andererseits haben ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ⁽²⁾ unterzeichnet, das am 1. Juli 1998 in Kraft trat.
- (4) Die Beziehungen zwischen der Republik Moldau und der Europäischen Union entwickeln sich im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik; dies wird voraussichtlich zu einer vertieften wirtschaftlichen Integration führen. Die EU und die Republik Moldau haben einen Aktionsplan im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik vereinbart, in dem kurz- und mittelfristige Prioritäten für die Beziehungen zwischen der EU und der Republik Moldau und für damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen aufgezeigt werden.
- (5) Die Republik Moldau hat aufgrund einer deutlichen Verschlechterung ihrer finanziellen Stellung einen erheblichen Finanzierungsbedarf.
- (6) Die moldauischen Behörden haben die Gemeinschaften, internationale Finanzinstitutionen und andere bilaterale Geber um finanzielle Unterstützung zu Vorzugsbedingungen ersucht. Über die Finanzierung durch den IWF und die Weltbank hinaus ist noch eine erhebliche Finanzierungslücke zu schließen, damit die Zahlungsbilanz tragfähig bleibt, die Reserveposition des Landes gestärkt und die mit den Reformmaßnahmen der Behörden verfolgten wirtschaftspolitischen Ziele unterstützt werden.
- (7) Die Republik Moldau kommt für Darlehen und Zuschüsse der Weltbank und des IWF, die mit sehr vorteilhaften Konditionen ausgestattet sind, in Frage.
- (8) Unter diesen Umständen sollte die Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für die Republik Moldau in Form eines Zuschusses — einer geeigneten Maßnahme, um dem Empfängerland in dieser kritischen Phase zu helfen — zur Verfügung gestellt werden.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 14. Februar 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 24.6.1998, S. 3.

- (9) Um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dieser Makrofinanzhilfe zu gewährleisten, muss dafür gesorgt werden, dass die Republik Moldau geeignete Maßnahmen vorsieht, um Betrugsdelikte, Korruption und andere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dieser Hilfe zu verhindern bzw. dagegen vorzugehen. Es sollten Kontrollen seitens der Kommission und Prüfungen seitens des Rechnungshofs vorgesehen werden.
- (10) Die Freigabe dieser Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft erfolgt unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde.
- (11) Die Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft sollte von der Kommission in Absprache mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuss verwaltet werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft stellt der Republik Moldau eine Makrofinanzhilfe von bis zu 45 Mio. EUR in Form eines Zuschusses zur Verfügung, um die Zahlungsbilanz der Republik Moldau zu unterstützen und auf diese Weise die finanziellen Belastungen bei der Durchführung des Wirtschaftsprogramms der Regierung abzufedern.
- (2) Die Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft wird von der Kommission in Absprache mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuss und im Einklang mit den zwischen dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Republik Moldau getroffenen Vereinbarungen oder Absprachen verwaltet.
- (3) Die Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft wird ab dem ersten Tag nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses zwei Jahre lang bereitgestellt. Wenn die Umstände dies erfordern, kann die Kommission jedoch nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses eine Verlängerung des Bereitstellungszeitraums um höchstens ein Jahr beschließen.

Artikel 2

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, mit den Behörden der Republik Moldau nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses die mit der Finanzhilfe verknüpften wirtschaftspolitischen Auflagen und finanziellen Bedingungen zu vereinbaren, die in einer Vereinbarung und in einer Finanzhilfevereinbarung niederzulegen sind. Diese Auflagen bzw. Bedingungen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Vereinbarungen oder Absprachen in Einklang stehen.
- (2) Während der Durchführung der Makrofinanzhilfe wird die Kommission prüfen, wie zuverlässig in der Republik Moldau die für diese Finanzhilfe relevanten Finanzströme, Verwaltungs-

verfahren sowie Mechanismen der internen und externen Kontrolle sind.

- (3) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuss und in Abstimmung mit dem IWF, ob die Wirtschaftspolitik der Republik Moldau mit den Zielen dieser Finanzhilfe übereinstimmt und ob die vereinbarten wirtschaftspolitischen Auflagen und finanziellen Bedingungen in zufrieden stellendem Maße eingehalten werden.

Artikel 3

- (1) Die Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft wird der Republik Moldau von der Kommission in drei Tranchen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die erste Tranche wird bei einer zufrieden stellenden Durchführung des vom IWF im Rahmen der Armutsbekämpfungs- und Wachstumsfazilität unterstützten Wirtschaftsprogramms und des Aktionsplans EU-Republik Moldau im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik freigegeben.
- (3) Die zweite Tranche und dritte Tranche werden ebenfalls bei einer zufrieden stellenden Durchführung des vom IWF im Rahmen der Armutsbekämpfungs- und Wachstumsfazilität unterstützten Wirtschaftsprogramms, des Aktionsplans EU-Republik Moldau im Rahmen der Europäischen Nachbarschaft und etwaiger anderer mit der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 1 vereinbarter Maßnahmen frühestens ein Quartal nach Freigabe der vorherigen Tranche freigegeben.
- (4) Die Mittel werden an die Nationalbank der Republik Moldau ausgezahlt. Endempfänger der Mittel ist das Finanzministerium der Republik Moldau.

Artikel 4

Die Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft wird im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾ und ihren Durchführungsbestimmungen durchgeführt. Insbesondere ist in der Vereinbarung und in der Finanzhilfevereinbarung mit der Regierung der Republik Moldau festzulegen, dass die Republik Moldau geeignete Maßnahmen vorsieht, um Betrugsdelikte, Korruption und andere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dieser Hilfe zu verhindern bzw. dagegen vorzugehen. Ferner sind in der Vereinbarung Kontrollen durch die Kommission vorzusehen, einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), die berechtigt sind, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort vorzunehmen, sowie Prüfungen durch den Rechnungshof vorzusehen, die gegebenenfalls vor Ort stattfinden.

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 (ABl. L 390 vom 30.12.2006, S. 1).

Artikel 5

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr vor dem 31. August einen Bericht mit einer Bewertung der Durchführung dieses Beschlusses im Vorjahr. Dieser Bericht beschreibt die Verbindung zwischen den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Auflagen bzw. Bedingungen, der aktuellen Wirtschafts- und Finanzlage der Republik Moldau sowie dem Beschluss der Kommission zur Auszahlung der Tranchen dieser Finanzhilfe.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 16. April 2007.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SEEHOFER

BESCHLUSS DES RATES
vom 16. April 2007
zur Ernennung eines italienischen Stellvertreters im Ausschuss der Regionen
(2007/260/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der italienischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 24. Januar 2006 den Beschluss 2006/116/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2006 bis zum 25. Januar 2010 ⁽¹⁾ angenommen.

(2) Durch den Rücktritt von Herrn Alberto ZAN ist der Sitz eines Stellvertreters im Ausschuss der Regionen frei geworden —

Artikel 1

Zum Stellvertreter im Ausschuss der Regionen wird

Frau Carmela CASILE, Consigliere comunale del Comune di Giaveno (Torino),

als Nachfolgerin von Herrn Alberto ZAN für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2010, ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 16. April 2007.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SEEHOFER

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 25.2.2006, S. 75.

BESCHLUSS DES RATES**vom 16. April 2007****zur Ernennung von vier tschechischen Mitgliedern und von vier tschechischen Stellvertretern im Ausschuss der Regionen**

(2007/261/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der tschechischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 24. Januar 2006 den Beschluss 2006/116/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2006 bis zum 25. Januar 2010 ⁽¹⁾ angenommen.

(2) Infolge des Ablaufs der Mandate von Herrn Petr GANDALOVIČ, Herrn Jaroslav HANÁK, Frau Helena LANGŠÁDLOVÁ und Herrn Tomáš ÚLEHLA sind die Sitze von vier Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden. Infolge des Ablaufs der Mandate von Frau Květa HALANOVÁ, Herrn Luboš PRŮŠA, Herrn Martin TESÁŘÍK und Herrn Jiří BYTEL sind die Sitze von vier Stellvertretern im Ausschuss der Regionen frei geworden —

— Herr Juraj THOMA, Bürgermeister der Stadt České Budějovice, als Nachfolger von Herrn Jaroslav HANÁK,

— Frau Helena LANGŠÁDLOVÁ, Vizebürgermeisterin der Gemeinde Černošice, Středočeský kraj, als Nachfolgerin von Frau Helena LANGŠÁDLOVÁ, Bürgermeisterin der Gemeinde Černošice, Středočeský kraj, und

— Herr Jiří BYTEL als Nachfolger von Herrn Tomáš ÚLEHLA;

b) zum Stellvertreter im Ausschuss der Regionen:

— Herr Tomáš ÚLEHLA als Nachfolger von Herrn Jiří BYTEL,

— Frau Jana ČERMÁKOVÁ, Vizebürgermeisterin der Gemeinde Proboštov, als Nachfolgerin von Frau Květa HALANOVÁ,

— Frau Ivana STRÁSKÁ, Vizebürgermeisterin der Stadt Mělník, als Nachfolgerin von Herrn Luboš PRŮŠA und

— Frau Sylva KOVÁČIKOVÁ, Bürgermeisterin der Stadt Bílovec, als Nachfolgerin von Herrn Martin TESÁŘÍK.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Ernannt werden jeweils für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2010:

a) zum Mitglied des Ausschusses der Regionen:

— Herr Jan KUBATA, Bürgermeister der Stadt Ústí n. Labem, als Nachfolger von Herrn Petr GANDALOVIČ,

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 16. April 2007.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H. SEEHOFER

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 25.2.2006, S. 75.

BESCHLUSS Nr. 1/2007 DES ASSOZIATIONSRATES EU-ALGERIEN**vom 24. April 2007****zur Annahme seiner Geschäftsordnung**

(2007/262/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT EU-ALGERIEN —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits, insbesondere auf die Artikel 92 bis 100,

in der Erwägung, dass dieses Abkommen am 1. September 2005 in Kraft getreten ist —

BESCHLIESST:

*Artikel 1***Vorsitz**

Der Vorsitz im Assoziationsrat wird abwechselnd für die Dauer von 12 Monaten von einem Vertreter des Vorsitzes des Rates der Europäischen Union im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und einem Vertreter der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien geführt.

Der erste Vorsitz begann mit der ersten Sitzung des Assoziationsrates und endete am 31. Dezember 2006.

*Artikel 2***Tagungen**

Der Assoziationsrat tritt einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung auf Ministerebene zusammen. Außerordentliche Tagungen des Assoziationsrates können auf Antrag einer Vertragspartei abgehalten werden, sofern die Vertragsparteien es vereinbaren.

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, finden die Tagungen des Assoziationsrates zu einem von den beiden Vertragsparteien vereinbarten Termin am üblichen Tagungsort des Rates der Europäischen Union statt.

Die Tagungen des Assoziationsrates werden von den Sekretären des Assoziationsrates gemeinsam in Absprache mit dem Präsidenten einberufen.

*Artikel 3***Vertretung**

Die Mitglieder des Assoziationsrates können sich auf den Tagungen vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme verhindert sind. Will sich ein Mitglied vertreten lassen, so teilt es dem Präsidenten vor der Tagung, auf der es sich vertreten lassen will, den Namen seines Vertreters mit.

Der Vertreter eines Mitglieds des Assoziationsrates verfügt über alle Rechte dieses Mitglieds.

*Artikel 4***Delegationen**

Die Mitglieder des Assoziationsrates können sich von Beamten begleiten lassen. Vor jeder Tagung teilen die beiden Vertragsparteien dem Präsidenten die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation mit.

Ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank nimmt als Beobachter an den Tagungen des Assoziationsrates teil, wenn Punkte auf der Tagesordnung stehen, die die Bank betreffen.

Der Assoziationsrat kann im Einvernehmen der Vertragsparteien Nichtmitglieder zur Teilnahme an seinen Tagungen einladen, um Informationen zu besonderen Themen einzuholen.

*Artikel 5***Sekretariat**

Ein Beamter des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und ein Beamter der Botschaft der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Brüssel nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Assoziationsrates wahr.

*Artikel 6***Schriftverkehr**

Die für den Assoziationsrat bestimmten Schreiben sind an den Präsidenten des Assoziationsrates unter der Anschrift des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union zu richten.

Die beiden Sekretäre sorgen für die Übermittlung der Schreiben an den Präsidenten des Assoziationsrates und gegebenenfalls für die Weiterleitung an die anderen Mitglieder des Assoziationsrates. Die Weiterleitung erfolgt durch Übermittlung an das Generalsekretariat der Kommission, die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Botschaft der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Brüssel.

Die Mitteilungen des Präsidenten des Assoziationsrates werden von den beiden Sekretären unter den in Absatz 2 genannten Anschriften den jeweiligen Empfängern übermittelt und gegebenenfalls an die anderen Mitglieder des Assoziationsrates weitergeleitet.

*Artikel 7***Öffentlichkeit**

Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Assoziationsrates nicht öffentlich.

*Artikel 8***Tagesordnung**

(1) Der Präsident stellt für jede Tagung eine vorläufige Tagesordnung auf. Sie wird den in Artikel 6 genannten Empfängern von den Sekretären des Assoziationsrates spätestens 15 Tage vor Beginn der Tagung übermittelt.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag dem Präsidenten spätestens 21 Tage vor Beginn der Tagung zugegangen ist, wobei nur die Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden, für die den Sekretären spätestens am Tag der Versendung dieser Tagesordnung die Unterlagen übermittelt worden sind.

Die Tagesordnung wird vom Assoziationsrat zu Beginn jeder Tagung angenommen. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist die Zustimmung der Vertragsparteien erforderlich.

(2) Der Präsident kann die in Absatz 1 vorgesehenen Fristen im Einvernehmen mit den Vertragsparteien verkürzen, um den Erfordernissen des Einzelfalls gerecht zu werden.

*Artikel 9***Protokoll**

Die beiden Sekretäre fertigen über jede Tagung einen Protokollentwurf an.

In der Regel enthält das Protokoll für jeden Tagesordnungspunkt

- die dem Assoziationsrat vorgelegten Unterlagen,
- die Erklärungen, die von Mitgliedern des Assoziationsrates zu Protokoll gegeben worden sind,
- die gefassten Beschlüsse, die verabschiedeten Erklärungen und die angenommenen Schlussfolgerungen.

Der Protokollentwurf wird dem Assoziationsrat zur Annahme vorgelegt. Er ist binnen sechs Monaten nach der Tagung des Assoziationsrates anzunehmen. Nach der Annahme wird das Protokoll vom Präsidenten und von den beiden Sekretären unterzeichnet. Das Protokoll wird in das Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union aufgenommen. Eine beglaubigte Kopie wird den in Artikel 6 genannten Empfängern übermittelt.

*Artikel 10***Beschlüsse und Empfehlungen**

(1) Der Assoziationsrat fasst seine Beschlüsse und verabschiedet seine Empfehlungen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien.

Zwischen den Tagungen kann der Assoziationsrat im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen verabschieden, sofern die beiden Vertragsparteien es vereinbaren.

(2) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates im Sinne des Artikels 94 des Europa-Mittelmeer-Abkommens tragen die Überschrift „Beschluss“ bzw. „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. In jedem Beschluss ist das Datum seines Inkrafttretens anzugeben.

Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates werden vom Präsidenten unterzeichnet und von den beiden Sekretären beglaubigt.

Die Beschlüsse und Empfehlungen werden den in Artikel 6 genannten Empfängern übermittelt.

Der Assoziationsrat kann beschließen, dass seine Beschlüsse und Empfehlungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* und im *Amtsblatt der Demokratischen Volksrepublik Algerien* veröffentlicht werden.

*Artikel 11***Sprachen**

Die Amtssprachen des Assoziationsrates sind die Amtssprachen der beiden Vertragsparteien.

Sofern nichts anderes beschlossen wird, stützt sich der Assoziationsrat bei seinen Beratungen auf Unterlagen, die in diesen Sprachen abgefasst sind.

*Artikel 12***Kosten**

Die Europäische Gemeinschaft und die Demokratische Volksrepublik Algerien tragen die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Tagungen des Assoziationsrates entstehen.

Die Kosten für das Dolmetschen auf den Tagungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Unterlagen trägt die Europäische Gemeinschaft, mit Ausnahme der Kosten für das Dolmetschen und die Übersetzung ins Arabische und aus dem Arabischen, die von der Demokratischen Volksrepublik Algerien getragen werden.

Die sonstigen Kosten für die praktische Organisation der Tagungen werden von der Vertragspartei getragen, die die Tagung ausrichtet.

*Artikel 13***Assoziationsausschuss**

(1) Der Assoziationsrat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Assoziationsausschuss unterstützt. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Vertretern der Mitglieder des Rates der Europäischen Union einerseits und Vertretern der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits zusammen.

(2) Der Assoziationsausschuss bereitet die Tagungen und Beratungen des Assoziationsrates vor, führt gegebenenfalls die Beschlüsse des Assoziationsrates durch und gewährleistet generell die Kontinuität der Beziehungen im Rahmen der Assoziation und das reibungslose Funktionieren des Europa-Mittelmeer-Abkommens. Er prüft alle ihm vom Assoziationsrat vorgelegten Fragen sowie alle sonstigen Fragen, die sich möglicherweise bei der praktischen Anwendung des Europa-Mittelmeer-Abkommens ergeben. Er legt dem Assoziationsrat Beschluss- und Empfehlungsvorschläge oder -entwürfe zur Annahme vor.

(3) Sieht das Europa-Mittelmeer-Abkommen eine Konsultationspflicht oder eine Konsultationsmöglichkeit vor, so können die Konsultationen im Assoziationsausschuss stattfinden. Die Konsultationen können im Assoziationsrat fortgesetzt werden, sofern die beiden Vertragsparteien es vereinbaren.

(4) Die Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 14

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 24. April 2007.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

M. BEDJAoui

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES*Artikel 1***Vorsitz**

Der Vorsitz im Assoziationsausschuss wird abwechselnd für die Dauer von 12 Monaten von einem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und einem Vertreter der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien geführt.

Der erste Vorsitz begann mit der ersten Sitzung des Assoziationsrates und endete am 31. Dezember 2006.

*Artikel 2***Sitzungen**

Sitzungen des Assoziationsausschusses werden nach Vereinbarung der beiden Vertragsparteien abgehalten, wenn die Umstände es erfordern.

Termin und Ort der Sitzungen des Assoziationsausschusses werden von den beiden Vertragsparteien vereinbart.

Die Sitzungen des Assoziationsausschusses werden vom Präsidenten einberufen.

*Artikel 3***Delegationen**

Vor jeder Sitzung teilen die beiden Vertragsparteien dem Präsidenten die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation mit.

*Artikel 4***Sekretariat**

Ein Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und ein Beamter der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Assoziationsausschusses wahr.

Alle an den Präsidenten des Assoziationsausschusses gerichteten Mitteilungen und alle Mitteilungen des Präsidenten im Rahmen dieser Geschäftsordnung sind den Sekretären des Assoziationsausschusses sowie den Sekretären und dem Präsidenten des Assoziationsrates zu übermitteln.

*Artikel 5***Öffentlichkeit**

Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Assoziationsausschusses nicht öffentlich.

*Artikel 6***Tagesordnung**

(1) Der Präsident stellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Sie wird den in Artikel 4 genannten Empfängern von den Sekretären des Assoziationsausschusses spätestens 15 Tage vor Beginn der Sitzung übermittelt.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag dem Präsidenten spätestens 21 Tage vor Beginn der Sitzung zugegangen ist, wobei nur die Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden, für die den Sekretären vor dem Tag der Versendung dieser Tagesordnung die Unterlagen übermittelt worden sind.

Der Assoziationsausschuss kann Sachverständige zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen, um Informationen zu besonderen Themen einzuholen.

Die Tagesordnung wird vom Assoziationsausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen.

Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist die Zustimmung der beiden Vertragsparteien erforderlich.

(2) Der Präsident kann die in Absatz 1 genannten Fristen im Einvernehmen mit den beiden Vertragsparteien verkürzen, um den Erfordernissen des Einzelfalls gerecht zu werden.

*Artikel 7***Protokoll**

Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll beruht auf einer vom Präsidenten zu erstellenden Zusammenfassung der Schlussfolgerungen des Assoziationsausschusses.

Nach der Annahme durch den Assoziationsausschuss wird das Protokoll vom Präsidenten und von den beiden Sekretären unterzeichnet und von den Vertragsparteien zu den Akten genommen. Eine Kopie des Protokolls wird den in Artikel 4 genannten Empfängern übermittelt.

*Artikel 8***Beratungen**

In den besonderen Fällen, in denen der Assoziationsausschuss vom Assoziationsrat nach dem Europa-Mittelmeer-Abkommen ermächtigt worden ist, Beschlüsse zu fassen oder Empfehlungen auszusprechen, tragen diese Rechtsakte die Überschrift „Beschluss“ bzw. „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands.

Auf die Beschlussfassung des Assoziationsausschusses finden die Artikel 10 und 11 des vorliegenden Beschlusses des Assoziationsrates EU-Algerien entsprechende Anwendung. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsausschusses werden den in Artikel 4 dieser Geschäftsordnung genannten Empfängern übermittelt.

*Artikel 9***Kosten**

Die Vertragsparteien tragen die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Assoziationsausschusses und der nach Artikel 98 des Europa-Mittelmeer-Abkommens eingesetzten Arbeitsgruppen entstehen.

Die Kosten für das Dolmetschen in den Sitzungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Unterlagen trägt die Europäische Gemeinschaft, mit Ausnahme der Kosten für das Dolmetschen und die Übersetzung ins Arabische und aus dem Arabischen, die von der Demokratischen Volksrepublik Algerien getragen werden.

Die sonstigen Kosten für die praktische Organisation der Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.
